

Jugendamt

Geschäftsbericht

des Jugendamtes

2016



Impressum

Landratsamt Ravensburg
Jugendamt
Gartenstr. 107
88212 Ravensburg

Druck

Landratsamt Ravensburg
Auflage 150 Stück

April 2017

© Landratsamt Ravensburg

INHALTSVERZEICHNIS

1. WIR ÜBER UNS.....	3
1.1 Das Jugendamt	3
1.2 Organigramm Jugendamt	4
1.3 Organisationsentwicklung	5
1.4 Der Jugendhilfeausschuss.....	6
2. WESENTLICHE ENTWICKLUNGEN UND VERÄNDERUNGEN 2016	8
2.1 Rechtsgrundlage und Geschäftsbericht	8
2.2 Wesentliche Entwicklungen in den Leistungen und Aufgaben	8
2.3 Finanzielle Gesamtentwicklung.....	12
2.4 Unbegleitete minderjährige Ausländer	15
3. HAUSHALTSENTWICKLUNG 2016.....	18
3.1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in €	18
3.2 Finanzielle Entwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen	19
3.3 Förderung der präventiven und freien Jugendhilfe	24
4. JUGENDHILFEPLANUNG UND PRÄVENTIV ORIENTIERTE JUGENDHILFE	25
4.1 Soziostrukturelle Verhältnisse und familiäre Lebenslagen	25
4.2 Jugendhilfeplanung.....	26
4.3 Arbeitsgemeinschaften zu Kinder-, Jugend- und Familienfragen § 78 SGB VIII.....	27
4.4 Familienförderung „fit for family“	28
4.5 Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien.....	29
4.6 Projektstelle KiP - Kinder psychisch kranker Eltern.....	33
4.7 Förderprogramm für Alleinerziehende und Patchworkfamilien – TANDEM plus	34
4.8 Familienbildung	36
4.9 Schulsozialarbeit.....	37
4.10 Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen	39
4.11 Jugendschutz im Landkreis Ravensburg	40

5. AUFGABEN UND LEISTUNGEN DER KINDER-, JUGEND- UND FAMILIENHILFE..... 41

5.1	Jugendinformationszentrum Ravensburg/Oberschwaben: „aha-Tipps und Infos für junge Leute“	41
5.2	Kreisjugendring Ravensburg.....	42
5.3	Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen	43
5.4	Beratung der Sozialen Dienste	46
5.4.1	Jugendberatung des Sozialen Dienstes	46
5.4.2	Allgemeine Beratung von Familien und Beratung in Fragen der Partner- schaft, Trennung und Scheidung durch den Sozialen Dienst	47
5.4.3	Gemeinwesenorientierte Kontakte der Sozialen Dienste.....	48
5.5	Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige	49
5.6	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen	55
5.7	Heimrückführung/familienaktivierender Dienst	56
5.8	Kinderschutz und Frühe Hilfen.....	59
5.9	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	61
5.10	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	62

6. ANDERE AUFGABEN DER JUGENDHILFE..... 63

6.1	Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften	63
6.2	Adoptionsvermittlung	68
6.3	Fachberatung Kindertageseinrichtungen	69
6.4	Jugendgerichtshilfe	71
6.5	Familiengerichtshilfe	72
6.6	Unterhaltsvorschusskasse	73
6.7	Wirtschaftliche Jugendhilfe	74

1. WIR ÜBER UNS

1.1 Das Jugendamt

Sie erreichen uns:

Gartenstr. 107
 88212 Ravensburg
 Tel.: 0751/85-3210
 Fax: 0751/85-3205
 E-Mail: ju@landkreis-ravensburg.de
 Internet: www.landkreis-ravensburg.de

Außenstelle Bad Waldsee
 Robert-Koch-Str. 52
 88339 Bad Waldsee
 Tel.: 07524/9748-3410
 Fax: 07524/9748-3405
 E-Mail: jubw@landkreis-ravensburg.de

Außenstelle Wangen
 Liebigstr. 1
 88239 Wangen
 Tel.: 07522/996-3720 oder 3740
 Fax: 07522/996-3705
 E-Mail: juwg@landkreis-ravensburg.de

Durchwahl	Name	Funktion/Aufgabe
0751/85-3200	Konrad Gutemann	Amtsleiter
0751/85-3211	Winfried Wiedemann	Stellvertretender Amtsleiter Sachgebietsleiter Sonderdienste und Jugendhilfeplanung
0751/85-3221	Thomas Waggerhauser	Sachgebietsleiter Sachgebiet Schussental Süd
0751/85-3241	Edwin Hess	Sachgebietsleiter Sachgebiet Schussental Nord
07524/9748- 3420	Gerold Schmucker	Sachgebietsleiter Sachgebiet Landkreis Nord-West
07522/996-3721	Hildegard Lehle	Sachgebietsleiterin Sachgebiet Allgäu-Süd
07522/996-3741	Gerald Pohnert	Sachgebietsleiter Sachgebiet Allgäu-Nord
0751/85-3261	Matthias Reichle	Sachgebietsleiter Beistand-/ Pfleg-/Vormundschaften und Unterhaltsvorschusskasse Region Schussental und Nord-West
0751/996-3761	Max Vogler	Sachgebietsleiter Beistand-/ Pfleg-/Vormundschaften und Unterhaltsvorschusskasse Region Allgäu

1.2 Organigramm Jugendamt

Sozialdezernat 3 Raedler Diana							
Amtsleitung Jugendamt Gutemann Konrad							
Gesamtverantwortung Grundsatzfragen und Jugendhilfeausschuss							
Zentralsekretariat Haberhauer Petra							
I. SG/Region Schussental-Süd	II. SG/Region Schussental-Nord	III. SG/Region Lkr. RV Nord-West	IV. SG/Region Allgäu Süd	V. SG/Region Allgäu Nord	VI. SG BPV/UHV Schussental und Nord-West	VII. SG BPV/UHV Allgäu	VIII. Stv. AL Jugendhilfeplanung Sonderdienste
SGL	SGL	SGL	SGL	SGL	SGL	SGL	SGL
Wagershauser Thomas	Hess Edwin	Schmucker Gerold	Lehle Hildegard	Pohnert Gerald	Reichle Matthias	Vogler Max	Wiedemann Winfried
Vertiefungsgebiete	Vertiefungsgebiete	Vertiefungsgebiete	Vertiefungsgebiete	Vertiefungsgebiete	Vertiefungsgebiete	Vertiefungsgebiete	Vertiefungsgebiete
Haushalt/Finanzen zentr. Rechtsstelle Qualität WJH Controlling UMA-Koordination	Familiengerichts- hilfe § 50 Sorge- und Umgangs- rechtsberatung	Jugendhilfe/Psychiatrie Schule und Beruf Familienaktivierender Dienst	Projekt Beitreibung Widersprüche HzE Sonderaufgaben	Jugendarbeit Jugendsozialarbeit Erz. Kinder- und Jugendschutz § 14 Förderprogr. KiJuFa	Beistandschaften Unterhaltsfragen Unterhaltsvorschuss	Pflegschaften Vormundschaften Sonderaufgaben	Qualität HzE und SD Jugendhilfeplanung Sonderaufgaben Projekte Förderprogramme
VWS	VWS	Sekretariate (VWS)	VWS	VWS	VWS	VWS	VWS
SD	SD	Soziale Dienste (SD)	SD	SD	Sachbearbeitung	Sachbearbeitung	Adoption
allgemeine Beratung sonstige Beratungsangebote Jugendberatung Jugend- und Familiengerichtshilfe Hilfe zur Erziehung HzE - unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) Trennungs- und Scheidungsberatung Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche Hilfe für junge Volljährige					Beistandschaften Pflegschaften Vormundschaften unbegleitete minderjährige Ausländer		Frühe Hilfen/ Kinderschutz
							Kindergarten- fachberatung Tagespflege
							Familienförderung
WJH	WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)	WJH	WJH	Unterhaltsvor- schusskasse (UHV)	UHV	Familienbildung PEBB/Stärke
							Projekt KiP

1.3 Organisationsentwicklung

Das Jugendamt ist nach dem Sozialraumprinzip in acht Sachgebiete (Organigramm Seite 4) aufgegliedert. Der Leistungsbezug der sozialpädagogischen Hilfen und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) sind ganzheitlich in fünf Sozialräumen und Sachgebieten (SG I. bis V.) aufgeteilt. Das Leistungsfeld Beistand-/Pfleg-/ und Vormundschaften (BPV) und der Unterhaltsvorschuss (UHV) sind in zwei Sozialräume (SG VI. und VII.) aufgeteilt. Im SG VIII. sind die Jugendhilfeplanung-Sonderdienste wie z.B. Adoptionsvermittlung, Kindergartenfachberatung, Kinderschutz, Familienbildung und Familienförderung.

Im Sozialraumkonzept ist die Lebensweltorientierung das wichtige Handlungsprinzip. Der Zusammenhang von sozialen Bindungen (soziale Lebenslage) und (nah)räumlicher Umwelt (Lebensraum) und die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Lebenswelten (Lebenssituation, Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten) von Menschen sind im Beratungs- und Hilfekonzep im besonderen Fokus. Dadurch wird das Ziel erreicht, dass ein sehr enger Kontakt zum Antragsteller, seiner Familie und sozialen Umfeld entsteht und die Voraussetzung den Hilfebedarf sehr bedarfs- und zielorientiert in einem gemeinsamen Prozess zu ermitteln und eine gestaltende und steuernde Unterstützung/Hilfe und keine nur „zahlende Hilfe“ umgesetzt wird.

Die Sachgebiete sind nicht klassisch nach Buchstaben aufgeteilt, sondern das SG ist zuständig für einen Sozialraum von 50 bis 60 Tausend Einwohner. Abgestimmte Hilfen und Selbsthilfe aus einer Hand sind dadurch erst möglich. Der sehr intensive Umgestaltungsprozess begann mit der Neuorganisation des Jugendamtes im Jahre 2003. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung stabilisiert sich und ist eine ständige fachliche und organisatorische Herausforderung.

Die fachliche Entwicklung aufgrund neuer gesetzlicher oder/und neuer fachlicher Entwicklungen wird in einzelnen Qualitätszirkeln (Wirtschaftliche Jugendhilfe, Hilfe zur Erziehung, Soziale Dienste, Jugendgerichtshilfe, Pflegestellenwesen, § 8a Schutz des Kindeswohls, Beistand-/Pfleg- und Vormundschaften) sichergestellt. In dieser fachlichen Entwicklung ist die Jugendhilfeplanung immer mit eingebunden. Dadurch besteht die Möglichkeit schnell auf neue Bedarfssituationen und fachpolitische Veränderungen zu reagieren. Die prozess- und ergebnisorientierte Jugendhilfeplanung (JHP) hat sich sehr bewährt.

Fortbildungen bilden eine wichtige Grundlage in der Personalführung zu einer qualifizierten Sachbearbeitung und dienen zur Motivationserhöhung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In Inhouse-Seminaren werden spezielle und aktuelle Querschnittthemen und Grundhaltungen gebildet und weiterentwickelt. Die Förderung der Beratungskompetenz, spezifische Fragen der WJH und BPV wurden in Inhouse-Seminaren angeboten, auch mit dem Ziel eine einheitliche Haltung in der Arbeitsphilosophie im Jugendamt zu entwickeln.

Stellenumfang (lt. Stellenplan)	2013	2014	2015	2016	2017
Verwaltung, VWS	38,63	38,53	38,53	39,81	45,06
Soziale Dienste	38,90	37,90	36,65	38,15	41,15
Gesamtstellen Jugendamt	77,53	76,43	75,18	77,96	86,21

Anmerkungen:

- ✓ Die Kinderschutzstelle ist durch Mittel des Bundes zu 100 % finanziert und wurde im Stellenplan als zusätzliche Stelle berücksichtigt.

- ✓ Aufgrund der Flüchtlingssituation mussten im Jahr 2016 neue Stellen mit KW-Vermerk geschaffen werden.
- ✓ Stellenänderungen:
 - 3,00 Soziale Betreuung UMA
 - 0,25 Sachbearbeitung WJH UMA/Fallzahlenentwicklung
 - 2,00 Vormundschaften UMA
 - 2,00 Sachbearbeitung WJH Kindertagesbetreuung
 - 1,00 Sachbearbeitung Beistandschaften

1.4 Der Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss.

Aufgrund der Neuwahlen des Kreistags am 25.05.2014 wurde für dessen Amtszeit der Jugendhilfeausschuss in der Kreistagssitzung am 24.07.2014 neu gebildet.

Stimmberechtigte Mitglieder

a) Kreisräte

Mitglieder

Forderer Josef, CDU
Hämmerle Rudolf, CDU
Müller Gisela, SPD
Pfluger Liv, GRÜNE
Schmidinger Roland, FWV
Schmidt Dr. Wolfgang, ÖDP
Spieß Oliver, FWV
Steiner Daniel, CDU
Stützle Robert, CDU

pers. Stellvertreter

Haberkorn Josefine, CDU
Höflacher Dr. Ulrich, CDU
Rölli Jürgen, SPD
Fiegel-Hertrampf Hildegard, GRÜNE
Stierle Christa, FWV
Aicher Julian, ÖDP
Künst Hans-Peter, FWV
Buemann Elmar, CDU
Wurm Josef, CDU

b) Vertreter der Jugendverbände

Mitglieder

Diez Martin
Rau Evelyn
Sautter Joachim

pers. Stellvertreter

Otto Michael
Fessler Franz
Halder Daniel

c) Vertreter der Verbände der Freien Wohlfahrt

Mitglieder

Kohler Ewald
Krayss Gerhard
Manz Friedemann

pers. Stellvertreter

Stumpf Kathrin
Ramm Irmhild
Dietz Wolfgang

Beratende Mitglieder

Mitglieder

Brennecke Ralf
Daasch Simone
Eder-Quintana Magdalena
Föll Dr. Michael
Grewe Matthias
Krause Heike
Schrimpf Michael

pers. Stellvertreter

Heldmaier Matthias
Wöhrle Edgar
Müller Florian
Fischer Dr. Michael
Warbinek Marion
Bronnenhuber Thomas
Harder Jürgen

Im Jahr 2016 fanden insgesamt drei Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 30. Juni, 12. Oktober und 08. Dezember statt.

Inhaltliche Schwerpunkte waren:

- ✓ Aktuelle Situation unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) im Landkreis Ravensburg
- ✓ Fach- und Strategieplanung für den Jugendhilfeausschuss – Bericht
- ✓ Familienbildung PEBB: Landesprogramm STÄRKE - Sachbericht
- ✓ Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familie:
 - Antrag des Arkade e.V. auf Weiterförderung des Projektes KiP (Kinder psychisch kranker Eltern)
- ✓ Förderprogramm Schulsozialarbeit: Entwicklung der Förderung - Sachstandsbericht
- ✓ Geschäftsbericht des Jugendamtes 2015
- ✓ Haushalt Jugendamt 2017 (Vorberatung)
- ✓ Interreg-Programm KIG – Kinder im seelischen Gleichgewicht
- ✓ Jugendberufshilfe – Projekt „Wege in die Ausbildung (WegA)“ - Sachstandsbericht
- ✓ Kreisstrategie – Fortschreibung auf Basis der Ergebnisse des Klausurtags am 12.05.2015
- ✓ Modellprojekt Diakonie: Beratung für Täter bei häuslicher (elterlicher) Gewalt – weitere Finanzierung
- ✓ TAG Bericht 2016 zum Ausbaustand der Kindertagesbetreuung im Landkreis Ravensburg
- ✓ Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts – Reform Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- ✓ Zukunftsplan Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg - Sachstandsbericht

2. WESENTLICHE ENTWICKLUNGEN UND VERÄNDERUNGEN 2016

2.1 Rechtsgrundlage und Geschäftsbericht

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe werden vom Jugendamt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

Jährlich unterrichtet die Verwaltung im Jugendhilfeausschuss über die Arbeit des Jugendamtes des vergangenen Jahres. Der Geschäftsbericht 2016 gibt Auskunft über die Leistungen und Tätigkeiten des Jugendamtes. Die Gliederung des Geschäftsberichtes ist aufgebaut nach der Systematik des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe.

2.2 Wesentliche Entwicklungen in den Leistungen und Aufgaben

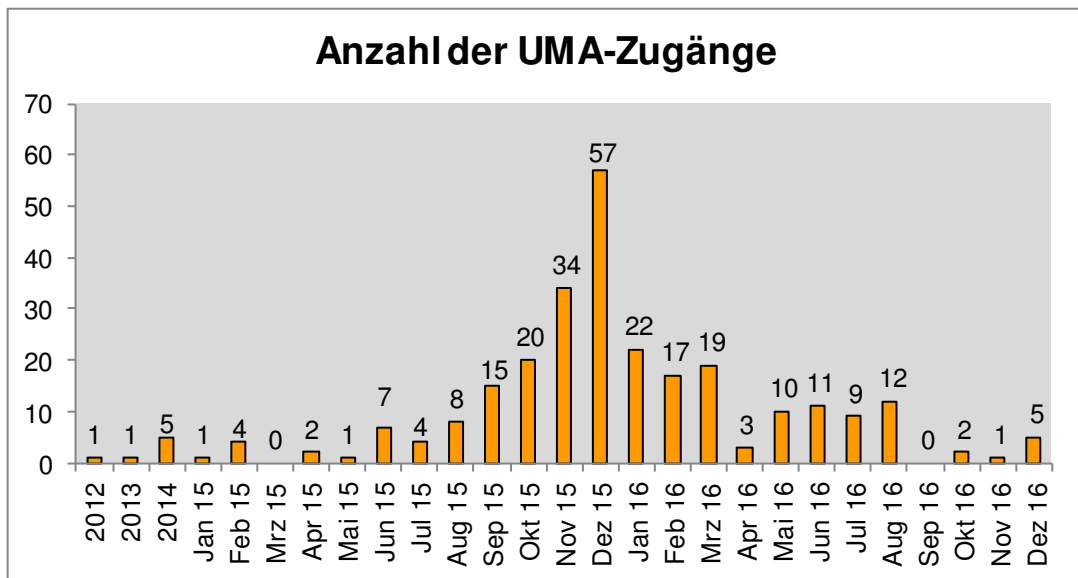
Hilfe zur Erziehung (HzE), Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27-41)

Die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 28-35 SGB VIII, die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII stellen im Leistungsbereich des Jugendamtes den größten Ausgabenbereich dar.

Der **Nettoaufwand** im Bereich der **Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe** (§ 27 ff. Hilfen zur Erziehung, § 35a Eingliederungshilfe, § 41 Hilfe für junge Volljährige) im Jahr 2016 betrug 5.517.633 € gegenüber 6.221.316 € im Vorjahr. Damit sank der Nettoaufwand im Jahr 2016 für die Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige (ohne Erziehungsberatung) um 703.684 € (11,3 %).

Die **Fallzahlen** haben sich insgesamt um 75 (11,8 %) auf 708 Fälle gesteigert. Die Fallzahlen- und Kostenentwicklung der ambulanten und stationären Fälle ohne die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) bestätigt, dass der eingeschlagene fachliche Weg der Ressourcen- und Zielorientierung einer sozialräumlich ausgerichteten Jugendhilfe mit präventiven Angeboten vor Ort und einer aktivierenden Beratung und Hilfeplanung mit den Betroffenen sowie die Realisierung bedarfsorientierter, flexibler Hilfen zur Erziehung sehr wirkungsvoll ist. Hierbei ist ein fachlich klar ausgerichteter und mit ausreichenden Zeitressourcen für die aktivierende Beratung im Familiensystem ausgestatteter Sozialer Dienst mit hoher Steuerungsqualität in der Hilfeplanung der wesentliche Schlüssel zum Erfolg. Die erreichte personelle Stabilität, die Investitionen in fachliche Fortbildungen und die laufende Weiterentwicklung von Verfahren unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Faktoren, die hierzu beigetragen haben.

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)



Die enorme Zunahme durch die Zuweisungen im letzten Quartal 2015 sowie im ersten Quartal 2016 hat eine hohe Arbeitsbelastung, mit der Vernachlässigung anderer Aufgaben für den Allgemeinen Sozialen Dienst, mit sich gebracht. Im Jahr 2016 erfolgten 111 Zuweisungen gegenüber 153 im Jahr 2015. Die durchschnittliche Verweildauer in der Jugendhilfe sind zwei bis drei Jahre. Ein gelingender Integrationsprozess dauert jedoch wesentlich länger.

Im Februar 2016 sowie in der Folgezeit konnten neue Personalstellen geschaffen und besetzt werden. Zudem kam das hohe, flexible Engagement und hervorragender Kooperationsbereitschaft von freien Trägern zur Schaffung neuer Angebote hinzu. Beide Bedingungsfaktoren waren verantwortlich, dass die Herausforderung der Unterbringung und Versorgung sehr gut gemeistert wurde und wird.

Nachdem entsprechend der Zuweisungen zunächst die schnelle Verfügbarkeit von Aufnahmekapazitäten im Fokus stand, haben sich die Arbeitsinhalte mittlerweile zu inhaltlichen Themen verschoben.

Eine der größten Herausforderungen ist mittlerweile die Verselbständigung der UMA sowie die Schaffung von Anschlussmaßnahmen. Dabei liegt der Fokus insbesondere im Übergang in die Selbständigkeit und dies vorwiegend im Blick auf den bereits sehr angespannten Wohnungsmarkt. In Hinblick auf das Wohnen konnten Ende des Jahres 2016 erste fruchtbare Gespräche mit einzelnen Gemeinden und dem Amt für Migration und Integration geführt werden um ein Übergangskonzept zu entwickeln, damit diese Personen nach Ende der Jugendhilfe nicht auf der Straße stehen gelassen werden.

Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen (§§ 22-26)

Im Leistungsabschnitt 36.50 **Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen** (Seite 43 ff.) war eine weitere Fallzahlensteigerung um 326 (22,9 %) auf 1.747 Fälle zu verzeichnen.

Die Nettogesamtkosten im Jahr 2016 erhöhten sich um 375.386 € (12,17 %) auf 2.197.017 €.

Gründe hierfür sind der Rechtsanspruch ab 01.08.2013 auf einen Kindertagesbetreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr sowie verstärkte Übernahme der Kosten der Kindertageseinrichtungen für Eltern, denen der Kindertagesstättenbeitrag nicht zuzumuten ist. Neben den erweiterten neuen rechtlichen Leistungstatbeständen potenzierten die steigenden Fallzahlen Kinder aus Flüchtlingsfamilien. Diese haben ebenfalls einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und deren Kindergartenbeiträge werden ebenfalls vom Jugendamt übernommen.

Im Bereich der übernommenen Kindertagesstättenbeiträge ist zu erkennen, dass die Städte und Gemeinden die Beiträge in den letzten Jahren kontinuierlich angehoben haben und folglich die durchschnittlichen Übernahmebeträge pro Fall stark angestiegen sind.

Mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg besteht eine intensive Zusammenarbeit und jährlich erfolgt eine ausführliche Berichterstattung (TAG-Bericht) über die Entwicklung der Kinderbetreuung im Landkreis Ravensburg.

Die Komplexität und Problemlagen im familiären Zusammenleben sind wesentlich intensiver und herausfordernder für Alle geworden.

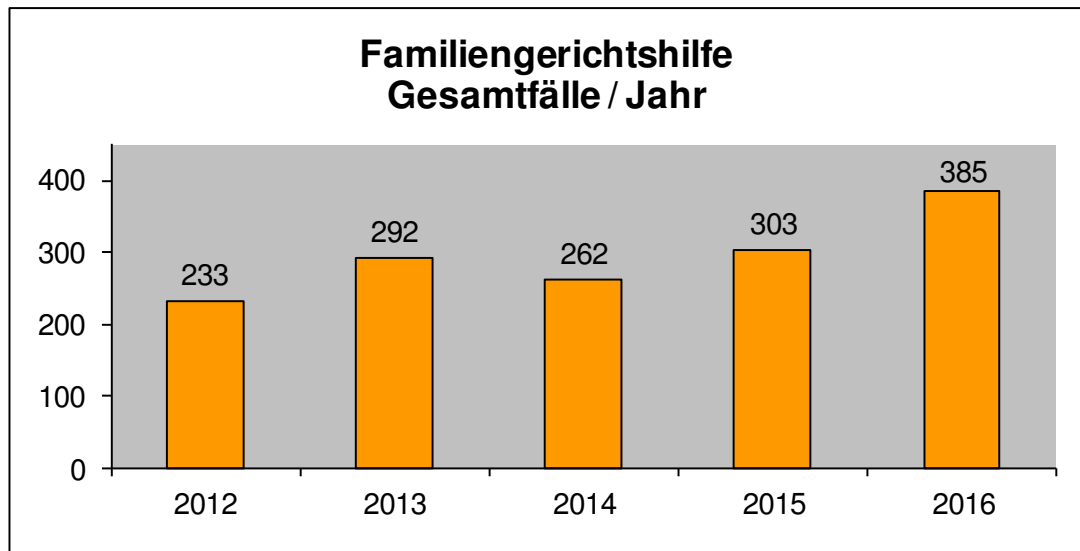
In **verschiedenen Arbeitsfeldern** wird diese Entwicklung in unterschiedlichen Qualitäten deutlich:

- ✓ Im Bereich **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** sind Eltern vermehrt auf die Unterstützungsleistung des Jugendamtes in der Kindertagesbetreuung finanziell und psychosozial angewiesen.

Die **soziostrukturellen Familiendaten** zeigen:

- ✓ eine leicht steigende **Geburtenrate** im Jahr 2015 mit 2.581 Geburten. Diese Entwicklung ist im Jahr 2016 (aktuelle Zahlen fehlen noch vom Statistischen Landesamt) ebenfalls zu beobachten.
- ✓ mit davon 720 geborenen Kindern lebt jedes vierte geborene Kind bei einem **nicht verheirateten oder alleinerziehenden Elternteil**.
- ✓ **Eheschließungen** haben zu- und **Scheidungen** abgenommen. Jede dritte Ehe wird geschieden.
- ✓ eine weitere Zunahme im **Förderprogramm für Alleinerziehende und Patchworkfamilien –TANDEM** um 7,24 % auf 1.066 TeilnehmerInnen.
- ✓ Die sehr gute Nutzung von **Familienbildungsangeboten** zur Förderung der Erziehung in der Familie. 272 Familien haben an 48 zielgruppenorientierten Kursen STÄRKE+ teilgenommen, 12 Familien haben zusätzlich beratende Hausbesuche in Anspruch genommen.

- ✓ Der Beratungsbedarf von Eltern in strittigen Fällen und die daraus resultierende **Mitwirkung vor den Familiengerichten** in den Bereichen Sorge- und Umgangsrecht ist im Jahr 2016 um 82 Fälle (27,1 %) auf 385 Fälle gestiegen. Die Beratungen und Entwicklungen eines einvernehmlichen Konzeptes, vor allem im Bereich des Umgangsrechts, gestalten sich oft schwierig und es sind umfangreiche und zeitintensive Kontakte erforderlich.



- ✓ Im Bereich der Beurkundungen in der Vaterschaftsanerkennung, Unterhaltsklärung und der Sorgevereinbarungen gab es eine Zunahme um 218 (14,7 %) auf 1.701 Beurkundungen.
- ✓ Im Bereich der gerichtlichen Klagen des Jugendamtes zur Vaterschafts- und Unterhaltsfestsetzung gab es eine Steigerung von 23 Fällen auf 106 (27,7 %).
- ✓ Die Gewalt in der Familie mit dramatischen Folgen für Kinder haben im Landkreis Ravensburg intensiv das Jugendamt mit allen Fachabteilungen beschäftigt.
- ✓ Im Bereich Kinderschutz ist die Zahl der Meldungen gegenüber dem Jahr 2015 um 13 Fälle (8,5 %) angestiegen. Die Anzahl der hieraus nach Überprüfung als Kindeswohlgefährdungsfälle festgestellten Fälle ging hingegen um 9 (-22,5 %) zurück. Das Jahr 2016 war von sehr schwierigen Einzelfällen und Fällen ohne Kooperationsbereitschaft der Eltern geprägt. In der Folge stiegen die Fälle mit Antragsstellung beim Familiengericht und gleichzeitiger sofortiger Inobhutnahme um 12 auf 17 Fälle (240 %).

2.3 Finanzielle Gesamtentwicklung

Vorbemerkung

Die in diesem Geschäftsbericht enthaltenen Daten zur finanziellen Entwicklung im Jahr 2016 wurden zum Stand 17. Februar 2017 der Finanzbuchhaltung entnommen. Aufgrund dessen kann es in einigen Produktbereichen, wie auch dem Gesamtergebnis, noch zu Abweichungen zwischen dem Geschäftsbericht 2016 und dem endgültigen Rechnungsergebnis für das Jahr 2016 kommen.

Der Gesamthaushalt der Jugendhilfe setzt sich seit dem Jahr 2009 zusammen aus den Leistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und dem Unterhaltsvorschussgesetz (UHV).

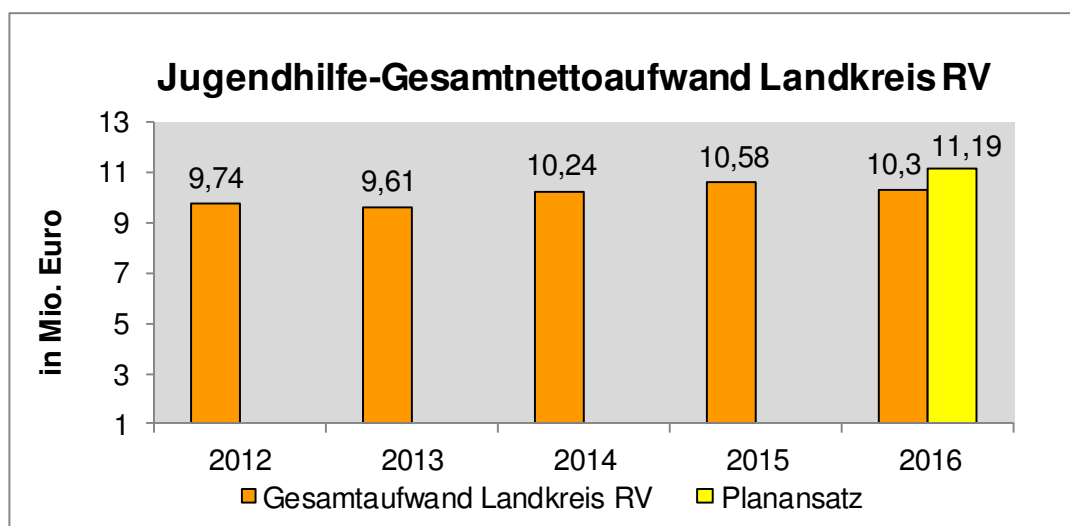
Das Geschäftsjahr 2016 war im Bereich der Einnahmen und Ausgaben geprägt von den Aufwendungen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA). Dieser Personenkreis war auch in den Vorjahren in den Ausgaben und Einnahmen enthalten, da dieser Personenkreis nach dem Musterbuchungsplan für den Sozialhaushalt in Baden-Württemberg keiner buchhalterischen Trennung unterliegt. Die Buchung der Ausgaben und Einnahmen für UMA erfolgt analog der Ausgaben und Einnahmen für Kinder- und Jugendliche aus dem Landkreis Ravensburg. Nachdem es sich bis Anfang 2015 jedoch nur um einzelne Personen handelte, hat dies in den Vorjahren zu keinen nennenswerten Verschiebungen im Haushalt geführt.

Grundsätzlich ist jedoch zu den Aufwendungen für die UMA auf § 89d SGB VIII hinzuweisen. Gemäß § 89d SGB VIII werden die Aufwendungen für unbegleitete minderjährige eingereiste Ausländer wieder vom überörtlichen Träger, seit 01.11.2015 durch das Land Baden-Württemberg, wieder erstattet, so dass die erhöhten Aufwendungen auch wieder zu erhöhten Einnahmen führen. In Folge dessen können die Ausgaben für diesen Personenkreis als Kostenneutral für den Landkreis Ravensburg angesehen werden.

Jugendhilfe-Gesamtnettoaufwand

Der **Gesamtnettoaufwand der Jugendhilfe inklusive Unterhaltsvorschuss (UHV)** belief sich im Jahr 2016 auf 10.302.148 €.

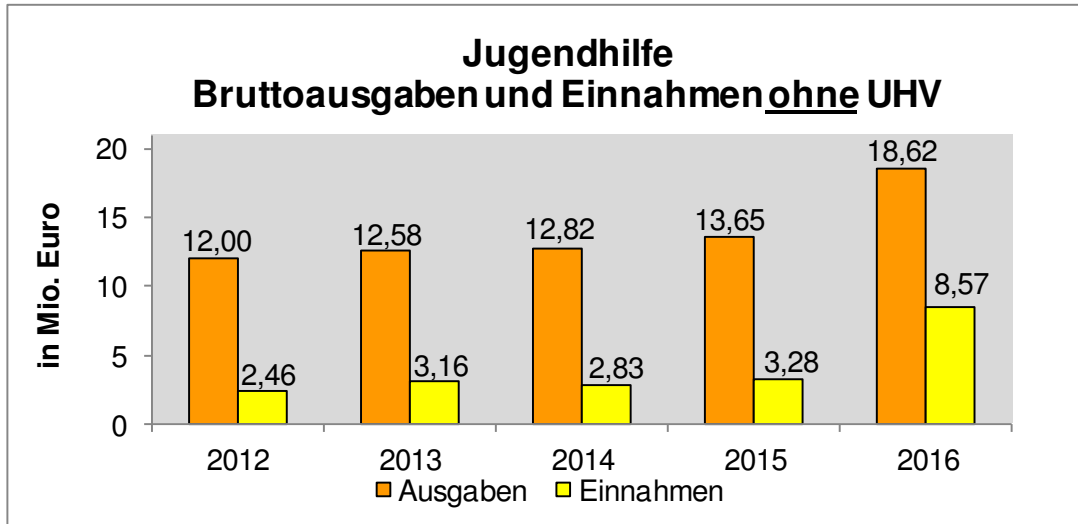
Gegenüber dem Rechnungsergebnis 2015 bedeutet dies eine Senkung der Nettoaufwendungen um 278.210 € (-2,63 %). Der Netto-Planansatz von 11.190.000 € wurde um 887.852 € (-7,93 %) unterschritten.



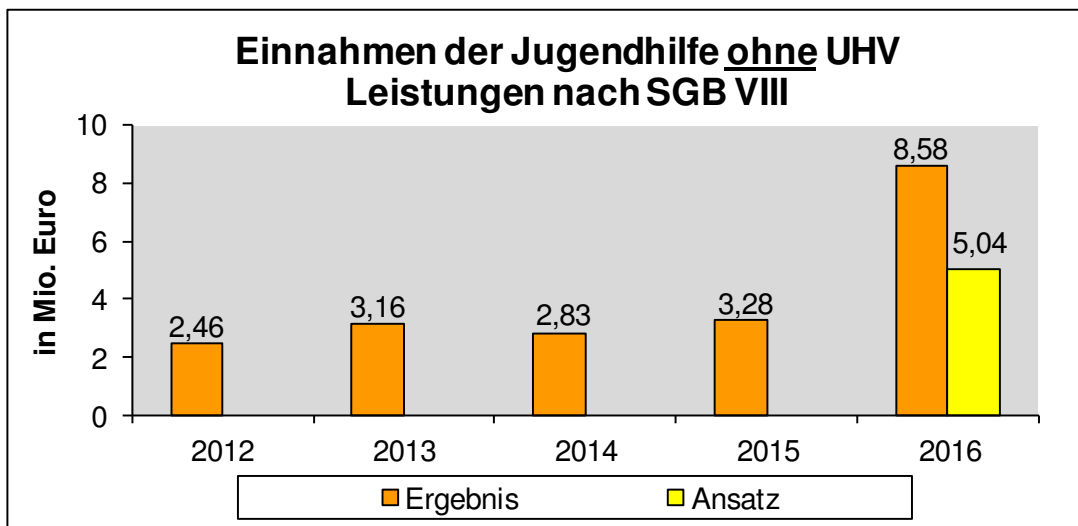
Bruttoausgaben und Einnahmen ohne UHV

Die **Bruttoausgaben der Jugendhilfe ohne UHV** sind im Vergleich zum Jahr 2015 um 4.972.707 € (36,44 %) auf 18.619.074 € gestiegen.

Die **Einnahmen** ohne UHV sind um 5.301.095 € (+161,73 %) auf 8.578.874 € enorm gestiegen. Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2015 sind jedoch Minder- ausgaben in Höhe von 323.388 € (-3,17 %) zu verbuchen.



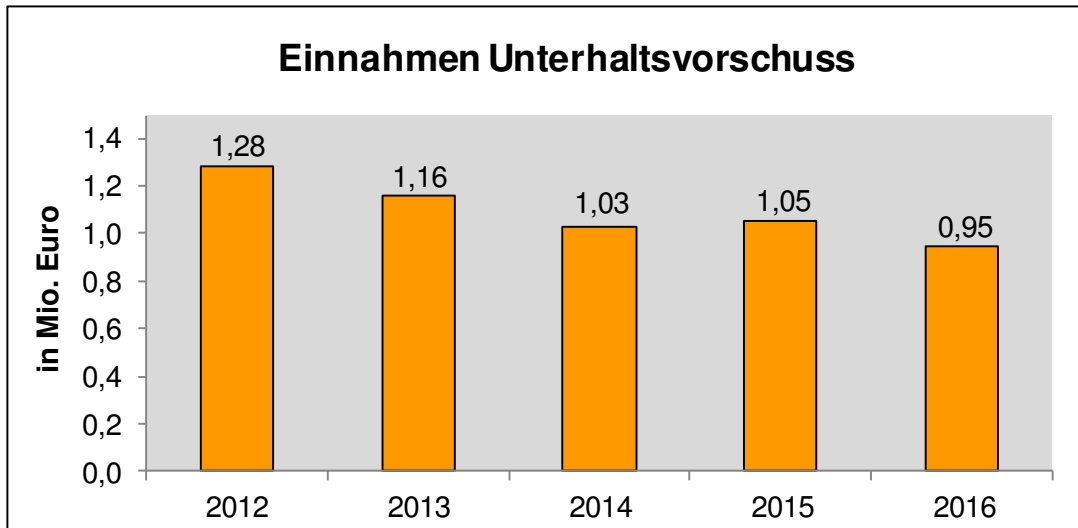
Das **geplante Einnahmenvolumen der Jugendhilfe ohne UHV** von insgesamt 5.038.689 € wurde um insgesamt 3.540.185 € (70,26 %) deutlich überschritten. Wie bereits im Vorwort bemerkt, sind die enormen Einnahmensteigerungen jedoch in der Relation zu den Ausgaben zu sehen.



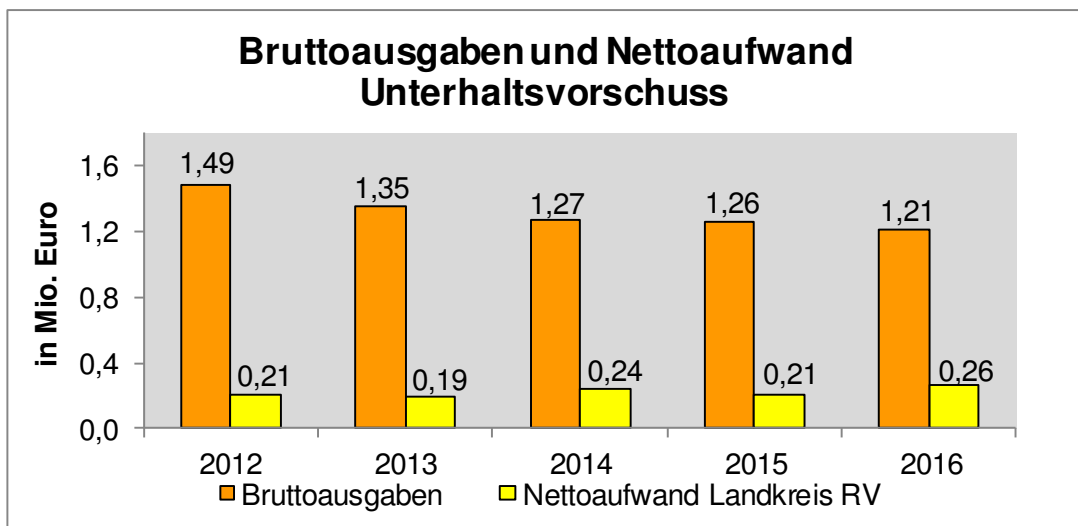
Unterhaltsvorschuss

Im Bereich des **Unterhaltsvorschusses (UHV)** waren Ausgaben von 1.405.000 € geplant. Die Ausgaben belaufen sich im vorläufigen Rechnungsergebnis jedoch lediglich auf 1.208.593 € (-13,98 %), da die Fallzahlen nochmals geringfügig gesunken sind.

Gleichzeitig sind jedoch auch die Einnahmen im Bereich UHV gegenüber dem Jahr 2015 um 104.554 € (-9,95 %) auf 946.645 € gesunken.



Der Nettoaufwand im Bereich UHV beziffert sich für das Jahr 2016 auf 261.948 €. Der Nettoplanansatz von 289.000 € wurde somit um 9,36 % unterschritten.



2.4 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Rechtsgrundlage

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendliche

Seit 1. November 2015 werden unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) - wie Erwachsene - über eine Quotenregelung bundesweit verteilt. Zuvor galt das Prinzip der Unterbringung am Ankunftsort. Lange hat nur ein kleiner Teil der ca. 600 Jugendämter in Deutschland UMA aufgenommen. In Baden-Württemberg wurde das Flüchtlingsaufnahmegesetz UMA vom 01.11.2014 bereits dahingehend geändert, dass eine Verteilung auf Landesebene erfolgte.

Nachdem Baden-Württemberg bis zum Stichtag 01.11.2015 lediglich ca. 8 % der bundesweit erfassten UMA in seiner Zuständigkeit hatte, wurde Baden-Württemberg lange von hohen Zugangszahlen verschont.

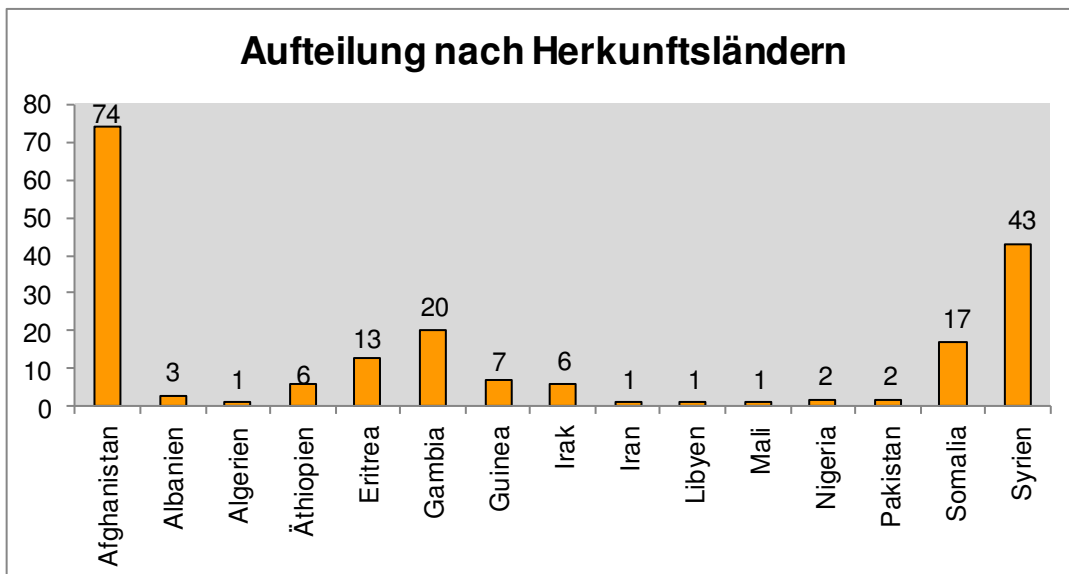
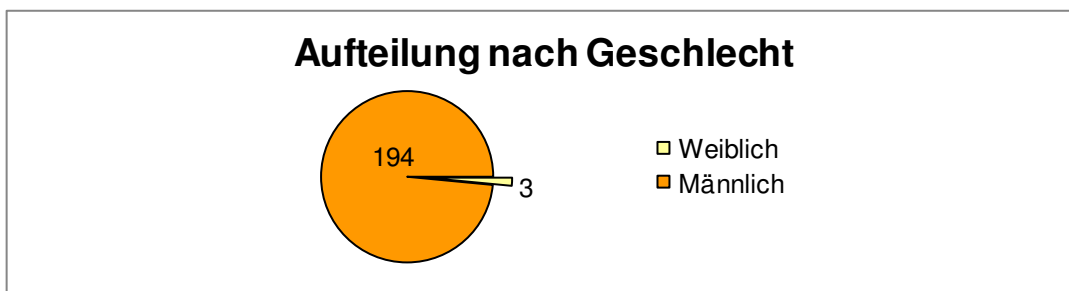
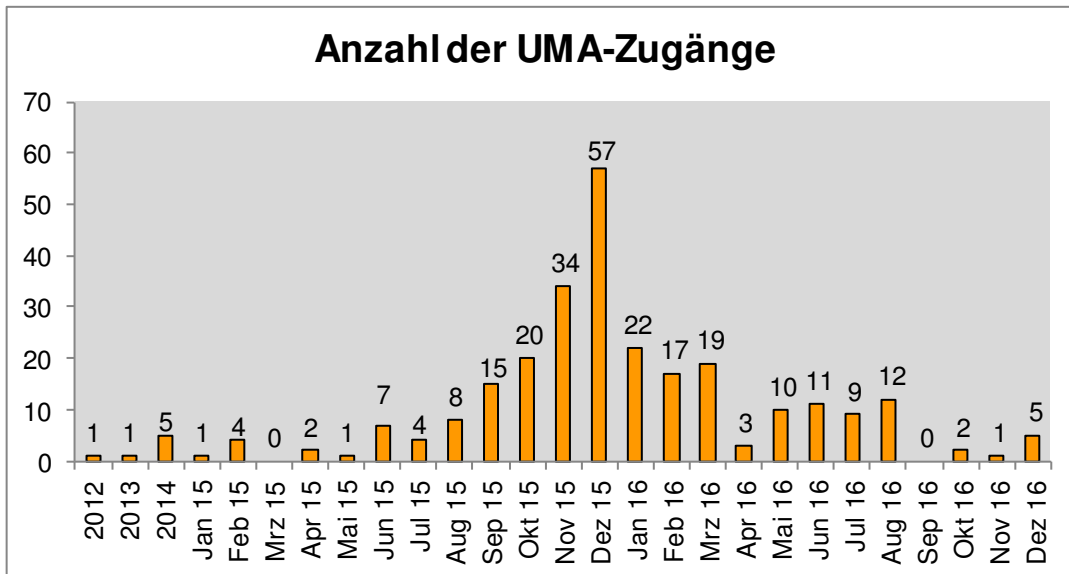
Zum 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendliche in Kraft getreten. Seit in Kraft treten des Gesetzes ist Baden-Württemberg nach dem Königsteiner-Schlüssel zur Aufnahme von ca. 13 % der gesamten UMA verpflichtet. Nachdem Baden-Württemberg bis ca. Juli 2016 zu den Aufnahmembundesländern gehörte war Baden-Württemberg verpflichtet seine Quote durch Übernahme von großen Mengen an UMA zu erfüllen.

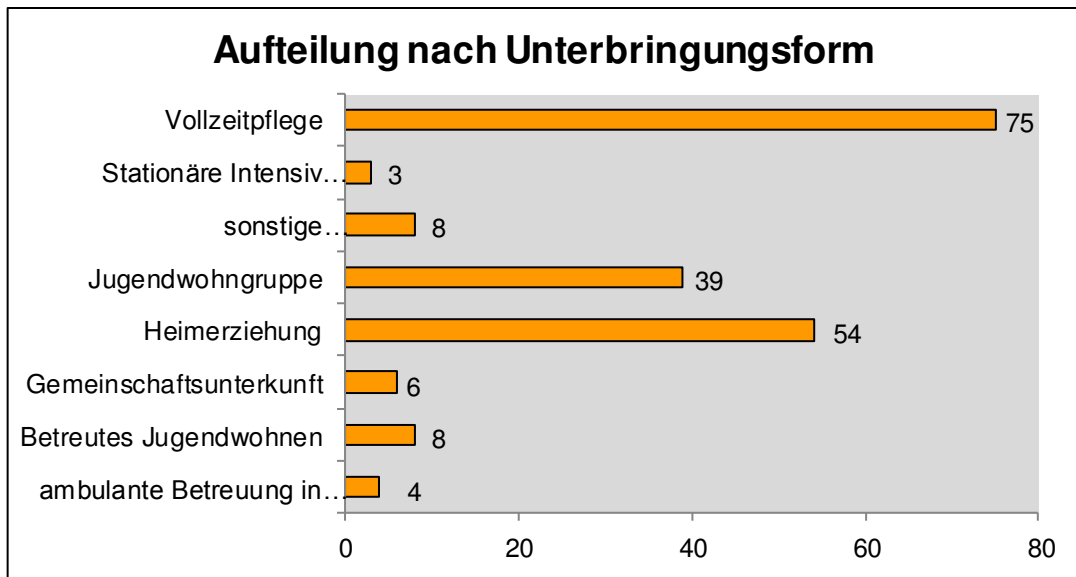
Folglich sind die Zugangszahlen (Statistik Seite 16 ff.) in der Zeit von November 2015 bis März 2016 extrem angestiegen. Das Jugendamt Ravensburg war aufgrund der Gesetzeslage verpflichtet in kürzester Zeit eine sehr große Anzahl an neuen Unterbringungsplätzen sowie die notwendige Infrastruktur zu schaffen - von Aufnahmeeinrichtungen über Bildungsangebote bis zu Therapiemöglichkeiten.

Seit August 2016 hat Baden-Württemberg die Aufnahmequote von ca. 13 % der UMA erfüllt, so dass ab dieser Zeit nur noch unregelmäßig Verteilungen innerhalb des Bundeslandes erfolgten und das Land Baden-Württemberg zum Abgabeland wurde.

Die Einführung der neuen gesetzlichen Regelung schreibt die Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher eindeutig den Aufgaben der Jugendhilfe zu. Dies bedeutet, dass diesen UMA die gleichen Leistungen der Jugendhilfe zu Teil werden wie allen anderen Kindern und Jugendlichen, jedoch gleichzeitig auch, dass keine Unterschiede in der Betreuung und Versorgung gemacht werden dürfen.

Statistik





Schwerpunkte/Ausblick

Die enorme Zunahme durch die Zuweisungen im letzten Quartal 2015 sowie im ersten Quartal 2016 hat eine hohe Arbeitsbelastung für den Allgemeinen Sozialen Dienst mit sich gebracht, was nur mit zusätzlichen Überstunden und der Vernachlässigung anderer Aufgaben aufgefangen wurde.

Im Februar 2016 sowie in der Folgezeit konnten aber neue Personalstellen geschaffen und besetzt werden um diesen Personenkreis adäquat versorgen zu können. Positiv ist die sehr hohe Bereitschaft aller Mitarbeiter diese Aufgabe engagiert anzunehmen. Auch einige freie Träger haben sich mit sehr hohem Einsatz dafür engagiert, schnell neue Angebote zu schaffen. Beides hat dazu geführt, dass die Herausforderung der Unterbringung und Versorgung gut gemeistert werden konnte.

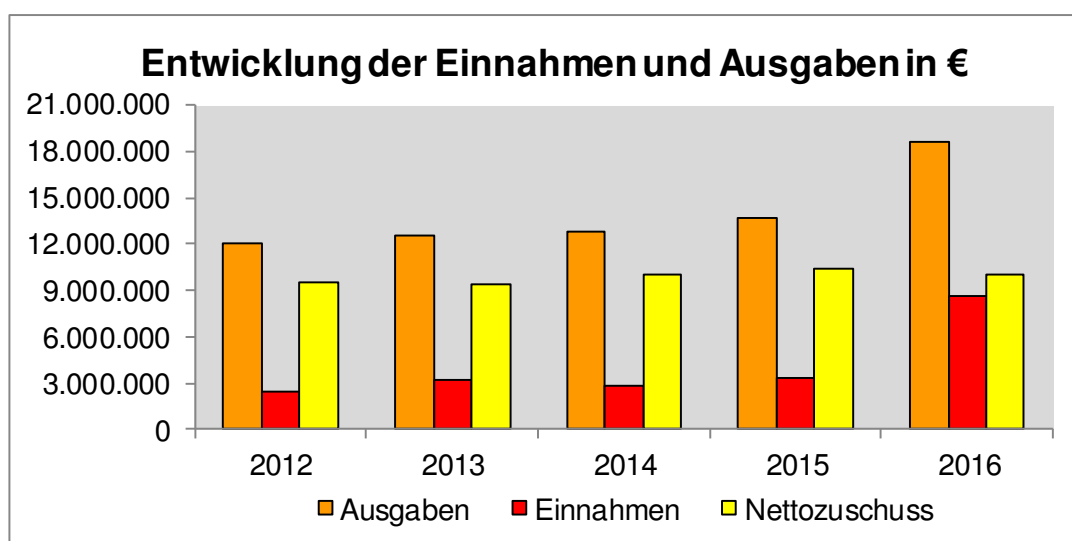
Nachdem entsprechend der Zuweisungen zunächst die schnelle Verfügbarkeit von Aufnahmekapazitäten im Fokus stand, haben sich die Arbeitsinhalte mittlerweile zu inhaltlichen Themen verschoben.

Eine der größten Herausforderungen ist mittlerweile die Verselbständigung der UMA sowie die Schaffung von Anschlussmaßnahmen. Dabei liegt der Fokus insbesondere im Übergang in die Selbständigkeit und dies vorwiegend im Blick auf den bereits sehr angespannten Wohnungsmarkt. In Hinblick auf das Wohnen konnten Ende des Jahres 2016 erste fruchtbare Gespräche mit einzelnen Gemeinden und dem Amt für Migration und Integration geführt werden um ein Übergangskonzept zu entwickeln, damit diese Personen nach Ende der Jugendhilfe nicht auf der Straße stehen gelassen werden.

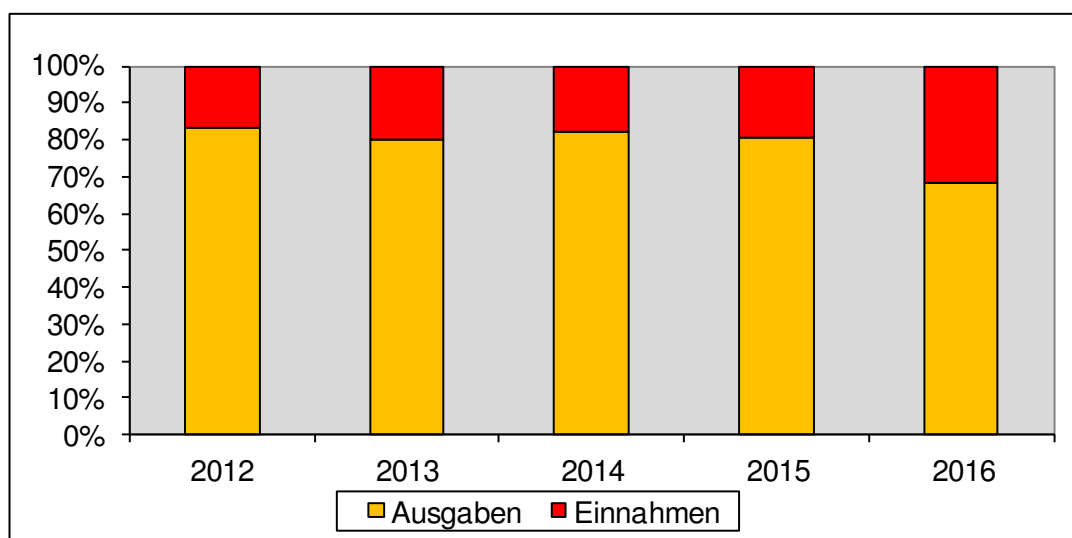
3. HAUSHALTSENTWICKLUNG 2016

3.1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in €

	2012	2013	2014	2015	2016
Ausgaben	11.997.263	12.580.836	12.823.709	13.646.367	18.619.074
Einnahmen	2.463.761	3.157.870	2.826.447	3.277.779	8.578.874
Nettozuschuss	9.533.502	9.422.966	9.997.262	10.368.588	10.040.200
Nettoaufwand UHV	209.627	188.815	240.284	211.770	261.948
Nettoausgaben Jugendhilfe	9.743.129	9.611.781	10.237.546	10.580.358	10.302.148



Die Einnahmen der Jugendhilfe decken nur einen geringen Teil der Jugendhilfeausgaben. Nachstehende Darstellung verdeutlicht das Verhältnis der Ausgaben der Jugendhilfe (= 100 Prozent) zum Nettozuschussbedarf:



3.2 Finanzielle Entwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen

Das SGB VIII gliedert die gesetzlich geregelte Tätigkeit der Jugendhilfe, soweit sie unmittelbar jungen Menschen und ihren Familien zugutekommt, in die Kategorien „Leistungen“ (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) und „andere Aufgaben“ (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) der Jugendhilfe. Beide Bereiche werden in nachfolgende sechs Abschnitte untergliedert:

- Abschnitt A** Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-14 SGB VIII)
- Abschnitt B** Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII und delegierte Leistungen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII)
- Abschnitt C** Förderung und Vermittlung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22-25 SGB VIII)
- Abschnitt D** Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27-35a, 41 SGB VIII)
- Abschnitt E** Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42-43 SGB VIII)
- Abschnitt F** Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Dieser Systematik folgt im Wesentlichen auch die Haushaltsplanung des Jugendamtes. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben zeigt im Jahresvergleich 2012 bis 2016 dabei folgende Ergebnisse in den einzelnen Abschnitten:

Abschnitt A - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Produkte 36.20.01 und 36.20.02) in €

	2012	2013	2014	2015	2016
Ausgaben	1.032.024	1.100.849	1.205.736	1.139.855	1.154.466
Einnahmen	167.640	98.251	130.450	96.300	41.270
Netto	864.384	1.002.598	1.075.286	1.043.555	1.113.196

Unter diesem Abschnitt wird die Förderung fallübergreifender präventiver Projekte insbesondere für Schulsozialarbeit, Projekte der Jugendberufshilfe und Projekte zur Förderung junger Spätaussiedler verbucht. Im Übrigen finden sich hier die Zuschüsse für den Kreisjugendring sowie Einrichtungen des Jugendschutzes.

Der Nettoaufwand im Jahr 2016 erhöhte sich um 69.641 € (6,67 %).

Diese Erhöhung ist hauptsächlich auf die Inanspruchnahme des Budgets für das Förderprogramm Schulsozialarbeit sowie die Förderung der Jugendberufshilfe zurückzuführen, wobei im Jahr 2018 mit der vollen Inanspruchnahme des Budgets der Schulsozialarbeit zu rechnen ist.

**Abschnitt B - Förderung der Erziehung in der Familie
(Produkt 36.30.02) in €**

	2012	2013	2014	2015	2016
Ausgaben	1.251.795	1.319.795	1.278.620	1.228.662	1.323.128
Einnahmen	14.074	43.300	22.447	2.605	139.157
Netto	1.237.721	1.276.495	1.256.173	1.226.057	1.183.971

Neben fallbezogenen Ausgaben auf der Grundlage der §§ 18-20 SGB VIII beinhaltet der Abschnitt unter anderem die Zuschüsse an die Erziehungsberatungsstellen, die Projektmittel zur Umsetzung des Familienberichts, die Zuschüsse im Rahmen des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien sowie der Zuschuss zum Jugendinformationszentrum „aha“.

Die Nettoaufwendungen haben sich im Jahr 2016 um 42.086 € (-3,43 %) gesenkt.

Die Zuschüsse zu den Erziehungsberatungsstellen sind tarifbedingt erhöht worden. Die Entlastung in diesem Bereich ist jedoch vorwiegend auf die Minderausgaben im Bereich der gemeinsamen Unterbringung von Eltern und deren Kinder gemäß § 19 SGB VIII sowie einer Kostenbeitragszahlung aus einem Klageverfahren zurückzuführen.

**Abschnitt C - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in
Tagespflege (Produktgruppe 36.50) in €**

	2012	2013	2014	2015	2016
Ausgaben	1.803.926	2.165.186	2.698.070	3.085.354	3.460.722
Einnahmen	763.676	832.977	863.717	1.243.597	1.263.705
Netto	1.040.250	1.332.209	1.834.353	1.841.757	2.197.017

In diesem Abschnitt wird überwiegend die Teilnahmebeitragsübernahme für Regel- und Ganztageskindergärten, Horte oder andere Kindertageseinrichtungen sowie die Förderung von Kindern in Tagespflege verbucht. Neben der Einzelförderung beinhaltet das Produkt die Ausgaben im Rahmen des Tagespflegevermittlungskonzepts (286.422 €).

Die Ausgaben sind im Vergleich zum Vorjahr um 375.368 € (12,17 %) nochmals angestiegen.

Gründe hierfür sind der Rechtsanspruch ab 01.08.2013 auf einen Kindertagesbetreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr sowie verstärkte Übernahme der Kosten der Kindertageseinrichtungen für Eltern, denen der Kindertagesstättenbeitrag nicht zuzumuten ist. Hinzu kamen im Jahr 2016 stark steigende Fallzahlen von Kindern der Flüchtlinge, die ebenfalls einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben und deren Kindergartenbeiträge werden ebenfalls vom Jugendamt übernommen.

Desweiteren ist im Bereich der übernommenen Kindertagesstättenbeiträge zu erkennen, dass die Städte und Gemeinden die Beiträge in den letzten Jahren kontinuierlich angehoben haben und folglich die durchschnittlichen Übernahmebeträge pro Fall stark angestiegen sind.

Die Ausgaben in diesem Bereich wurden nur leicht durch erhöhte **Einnahmen** in Form von Kostenbeitragszahlungen für die Tagespflege sowie Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz um **20.108 € (1,62 %) gemildert**.

Der Nettoaufwand im Geschäftsjahr 2016 hat sich im Gegensatz zum Vorjahr um 355.260 € (19,29 %) erhöht.

Abschnitt D - Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige (Produkt 36.30.03 mit den Unterprodukten 36.30.03.01 und 36.30.03.02) in €

	2012	2013	2014	2015	2016
Ausgaben	7.909.518	7.995.005	7.497.331	8.041.604	12.536.105
Einnahmen	1.518.371	2.183.343	1.690.661	1.820.288	7.018.472
Netto	6.391.147	5.811.662	5.806.670	6.221.316	5.517.633

Die Gewährung von Jugendhilfeeinzelmaßnahmen ist eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe.

Die Gesamtfallzahlen haben sich aufgrund der vielen Zuweisungen von UMA massiv erhöht, wobei diese alle vollstationär untergebracht werden müssen, nachdem keine Eltern im Bundesgebiet leben. Eine massive Steigerung der Ausgaben in diesem Bereich war deswegen unaufhaltbar.

Der Bruttoaufwand in diesem Bereich ist im Vergleich zum Jahr 2015 ist um 4.494.501 € (55,89 %) gestiegen. Gleichzeitig sind auch die Einnahmen um 5.198.184 € gestiegen, wobei ein Teil dieser Einnahmen noch für Ausgaben aus dem Jahr 2015 vereinnahmt wurden.

Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die Ausgaben und Einnahmen in diesen zwei Produktbereichen (36.30.03.01 und 36.30.03.02) durch die enorme Zahl von UMA exorbitant gestiegen sind. Im Nettoergebnis ist jedoch keine Kostensteigerung zu erkennen, so dass die Versorgung von UMA derzeit Kostenneutral erfolgt. Diese Aussage bezieht sich jedoch lediglich auf die Transferleistungen, da Personalkosten vom Land Baden-Württemberg nicht erstattet werden.

Die gleichbleibenden, leicht sinkenden, Ausgaben in diesem Bereich sind vor allem auf die konzeptionelle Neuausrichtung im Bereich der vollstationären Hilfen sowie die verstärkte Beratung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes vor Inanspruchnahme von Jugendhilfeangeboten zurückzuführen. Eine deutliche Senkung der Gesamtaufwendungen konnte nochmals im Bereich der Heimerziehung erreicht werden, da der Landkreis Ravensburg seit längerer Zeit konsequent auf die Prüfung von Alternativen zur teuren Heimerziehung setzt.

Entwicklung der Bruttoausgaben in den Abschnitten B und D in €

	2012	2013	2014	2015	2016
Erziehungsberatung (§ 28)	783.428	818.043	836.433	848.069	868.452
ambulante HzE (§§ 29-31)	1.102.001	1.137.874	1.081.493	972.919	825.070
ambulante Hilfe für junge Volljährige	36.252	34.635	37.472	57.889	77.058
ambulante Eingliederungshilfe (§ 35a)	47.799	60.982	97.198	72.773	105.151
Schulentgelte E - Schule	156.699	148.284	161.280	171.187	183.018
ambulante Hilfen gesamt	2.126.179	2.199.818	2.213.876	2.122.837	2.058.749
teilstationäre HzE (§ 32)	833.554	820.559	604.814	573.339	470.450
außerhäusliche HzE (§§ 33-35)	4.190.100	4.112.249	3.975.970	4.554.450	7.531.313
Eingliederungshilfe (§ 35 a)	531.791	560.015	562.713	638.055	668.375
Hilfen für junge Volljährige (§ 41)	431.214	270.176	278.024	331.766	732.321
Aufwendungen gesamt	8.112.838	7.962.817	7.635.397	8.220.447	11.461.208

Abschnitt E - Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Produkt 36.30.03.02.02.20) in €

	2012	2013	2014	2015	2016
Ausgaben	52.408	74.943	104.213	242.144	1.013.304

Im Bereich der Inobhutnahmen kann die Kostensteigerung ausschließlich auf die UMA zurückgeführt werden, da das Jugendamt verpflichtet war, diese jungen Menschen nach der Zuweisung in den Landkreis in Obhut zu nehmen. Diese Kosten werden jedoch wieder von einem überörtlichen Träger, dem Land Baden-Württemberg, erstattet. Lässt man die Ausgaben für UMA, außer acht, kann keine Steigerung der Fallzahlen und Ausgaben für Inobhutnahmen festgestellt werden.

Abschnitt F - Unterhaltsvorschussleistungen (Produkt 36.90) in €

	2012	2013	2014	2015	2016
Ausgaben	1.486.610	1.346.771	1.273.654	1.262.969	1.208.593
Einnahmen	1.276.983	1.157.956	1.033.370	1.051.199	946.645
Netto	209.627	188.815	240.284	211.770	261.948
Rückgriffsquote	44,10 %	53,61 %	43,24 %	50,48 %	50,42 %

Den Kindern von alleinerziehenden Elternteilen wird seit dem 01.01.1980 Unterhaltsvorschuss gewährt, wenn sie vom anderen Elternteil nicht Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung erhalten. Die Leistungsdauer beträgt höchstens 72 Monate. Der Anspruch besteht maximal bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

Seit dem 01.04.2004 werden die Landkreise aufgrund des Art. 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2004 vom 21.10.2003 zu 1/3 bei den Ausgaben und bei den Einnahmen beteiligt. Der erwirtschaftete Rückgriff entlastet daher den Kreishaushalt entsprechend.

Die Abrechnungszeiträume von Bund und Land differieren zum Haushaltsjahr des Landkreises Ravensburg. Dadurch können die Rechnungsergebnisse voneinander abweichen.

Die Rückgriffsquote des Landkreises Ravensburg im Bereich des Unterhaltsvorschusses hat sich im Geschäftsjahr 2016 von 50,48 % auf 50,42 % gesenkt. Diese Rückgriffsquote liegt 0,06 % unter dem Ergebnis des Geschäftsjahres 2015. Der Landkreis Ravensburg liegt jedoch im landesweiten Vergleich über dem Durchschnitt im Land Baden-Württemberg.

Wesentliche Abweichungen der Jahres-Ergebnisse 2015 und 2016

Ausgaben in €	2015	2016	Abweichung
Vollzeitpflege/Heimerziehung (§§ 33, 34)	4.325.255	6.936.620	2.611.365
Teilstationäre Heimerziehung (§ 32)	573.339	470.450	-102.889
Erziehungsbeistandschaft (§ 30)	239.334	206.141	-33.193
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	649.290	581.101	-68.189
Hilfe für junge Volljährige (§ 41)	389.655	809.379	419.724
Eingliederungshilfe (§ 35 a)	710.828	773.526	62.698
Erstattungen an andere Jugendämter für HzE	200.194	517.999	317.805
Inobhutnahmen (§ 42)	242.144	1.013.304	771.160
Betreutes Jugendwohnen (§ 34)	229.195	594.694	365.499
Erstattungen an andere Träger für HjV und Eingliederungshilfe § 35a	87.473	12.404	-75.069
Kosten der Tagesbetreuung	3.085.354	3.460.722	375.368
Summe Ausgaben	10.732.061	15.376.340	4.644.279
Einnahmen in €			
Einnahmen in €	2015	2016	Abweichung
Erstattungen von anderen Jugendämtern sowie Kostenbeiträge für HzE, HjV, EGH, ION	1.820.288	7.018.472	5.198.184
Einnahmen Kindertagesbetreuung (FAG-Zuweisungen und Kostenbeiträge)	1.243.597	1.263.705	20.108
Summe Einnahmen	3.063.885	8.282.177	5.218.292

Die Abweichungen zum Ergebnis des Jahres 2016 begründen sich vorwiegend auf die Ausgaben für UMA. Weiterhin sind jedoch auch Rückgänge der Ausgaben im Bereich der ambulanten sowie teilstationären Hilfen zu erkennen.

Die wesentlichen Mehrausgaben in Teilen der Jugendhilfe sind auf Mehrausgaben im Bereich der Tagesbetreuung durch den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr sowie vermehrte Antragstellungen von Eltern, denen die Tragung der Kindertagesbetreuungskosten nicht zugemutet werden können, zurückzuführen. Hierzu zählen seit dem Jahr 2016 auch Flüchtlinge, da deren Kinder ebenfalls einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte haben. Weiterhin musste vom Jugendamt im Geschäftsjahr 2016 deutlich mehr Kostenerstattungen geleistet werden. Hier ist jedoch keine Fallzahlensteigerung zu erkennen und zu berücksichtigen, da die Erstattungsleistungen vermutlich später abgerechnet und folglich erst im Folgejahr bei uns verbucht wurden.

Die im Jahr 2016 erzielten Gesamteinnahmen des Gesamthaushalts liegen 5.218.292 € über dem Vorjahresergebnis. Dieses Einnahmeplus ist ausschließlich auf die Erstattungszahlungen des Landes Baden-Württemberg für die UMA zurückzuführen. Allein 4.000.000 € hiervon sind noch am 29.12.2016 als Abschlagszahlung für das Jahr 2016 beim Landkreis Ravensburg eingegangen.

3.3 Förderung der präventiven und freien Jugendhilfe

Neben den Einzelfallhilfen stellt das Jugendamt im Rahmen der Förderung präventiver Projekte für Familien Ressourcen zur Selbsthilfe zur Verfügung um damit Einzelmaßnahmen zu vergüten.

Die Bruttoausgaben für die Förderung präventiver Projekte, sowie die Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe erhöhten sich im Gegensatz zum Jahr 2015 um 28.445 € (1,29 %), wobei die Steigerung im Bereich der Erziehungsberatungsstellen durch die Tarifierhöhungen den höchsten Anteil mit 20.383 (2,4 %) ausmacht. Das Förderprogramm Schulsozialarbeit (Budget 750.000 €) wurde im Jahr 2016 noch nicht ganz ausgeschöpft, wobei im Jahr 2017 mit der vollen Ausschöpfung des Programms zu rechnen ist. Die weiteren Bereiche sind nachfolgend dargestellt:

Förderprojekte	2012	2013	2014	2015	2016
Jugendberufshilfe "fit for jobs"	225.520 €	188.717 €	229.213 €	126.737 €	121.270 €
Schulsozialarbeit	454.624 €	589.622 €	693.549 €	720.749 €	729.069 €
Jugendinfozentrum aha	75.000 €	75.000 €	75.000 €	76.281 €	75.000 €
Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien	95.853 €	147.619 €	145.707 €	141.901 €	144.736 €
Förderung Freier Träger					
"Brennessel" (bis 2005 "Frauen helfen Frauen")	35.000 €	35.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €
Delegierte Aufgaben nach SGB VIII					
Kreisjugendring	251.082 €	256.105 €	252.646 €	258.979 €	262.634 €
Erziehungsberatungs- stellen	783.428 €	818.043 €	836.433 €	848.069 €	868.452 €
Insgesamt	1.920.507 €	2.110.106 €	2.257.548 €	2.197.716 €	2.226.161 €

4. JUGENDHILFEPLANUNG UND PRÄVENTIV ORIENTIERTE JUGENDHILFE

4.1 Soziostrukturelle Verhältnisse und familiäre Lebenslagen

Im Jahr 2015 (Zahlen 2016 liegen noch nicht vor) betrug die Bevölkerung im Landkreis Ravensburg **279.296 Einwohner**. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr ein Bevölkerungszuwachs um 3.957 Einwohner bei einer gleichzeitigen Zunahme der Geburten um 38. **50.143 Personen** in der Altersgruppe der unter 18-Jährigen lebten im Jahr 2015 im Landkreis Ravensburg. Das sind 109 junge Menschen mehr als im Jahr 2014. Dies ist gegen den Trend der Vorjahre, bei dem diese Altersgruppe trotz eines Bevölkerungszuwachses insgesamt zurückging.

Im Jahr 2015 wurden **2.581 Geburten** registriert. Davon entfielen auf Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind insgesamt 720 Geburten. Das bedeutet, dass jedes 4. Kind bei einem nicht verheirateten oder allein erziehenden Elternteil lebt. Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Zahl der neugeborenen Kinder unverheirateter Eltern um 38 zu. Damit setzt sich die seit dem Jahr 2014 wieder deutlich gestiegene Geburtenzahl im Jahr 2015 mit einer weiteren leichten Steigerung fort. Ebenso steigt der Anteil der Geburten unverheirateter Eltern.

Im Jahr 2015 wurden **1.576 Ehen** im Landkreis Ravensburg geschlossen. Im Vergleich zum Jahr 2014 ist die Zahl der Eheschließungen um 82 gestiegen. Im Jahr 2015 ließen sich 505 Paare scheiden. Dies sind 56 Scheidungen weniger als im Vorjahr. Im Vergleich der Eheschließungen zu den Scheidungen im Jahr 2015 ergibt sich ein Verhältnis von 3,1 (2,7 im Vorjahr) Eheschließungen zu einer Scheidung. 443 Kinder waren von einer Scheidung betroffen, das sind 30 weniger als im Jahr davor.

Statistik

	2011	2012	2013	2014	2015
Eheschließungen	1.408	1.422	1.371	1.494	1.576
Lebendgeborene	2.356	2.363	2.334	2.567	2.581
darunter Eltern unverheiratet	635	613	620	682	720
Scheidungen	526	515	588	561	505
Scheidungskinder	470	438	500	473	443

Quelle: Statistisches Landesamt

Bevölkerungsprognose

Jahr	Einwohner gesamt	in den Altersgruppen				0 bis 20
		bis 5	5 bis U10	10 bis U15	15 bis U20	
2014	275.339	12.401	12.993	14.617	16.759	56.770
2015	278.339	12.627	13.111	14.227	16.699	56.664
2020	286.290	13.748	13.430	13.770	14.672	55.620
2025	288.597	13.883	14.238	13.894	14.049	56.064
2030	288.884	13.210	14.268	14.617	14.125	56.220
2035	289.083	12.470	13.666	14.633	14.809	55.578

Quelle: Statistisches Landesamt (auf der Basis des Mikrozensus 2011 + Ausgangsbevölkerung 2014)

Der Gesamtanteil junger Menschen unter 20 Jahren geht nach der Prognose des Statistischen Landesamtes im Landkreis Ravensburg von 56.770 im Jahr 2014 bis zum Jahr 2025 auf 56.064 zurück. Im Jahr 2035 wird die Zahl junger Menschen unter 20 Jahren dann nur noch bei 55.578 liegen.

Zu beachten ist hierbei, dass bei den jüngeren Altersgruppen der Rückgang bereits erfolgt ist. Bei den unter 5-Jährigen steigt der Anteil sogar wieder. Die Gruppe der 15- bis unter 20-Jährigen wird in den nächsten Jahren zurückgehen.

Hinzu kommt, dass es innerhalb des Landkreises Ravensburg deutliche Unterschiede gibt (Tendenz: ländliche Regionen und Gemeinden sind stärker betroffen als Städte).

4.2 Jugendhilfeplanung

Rechtsgrundlage

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung

§ 9 LKJHG Baden-Württemberg Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist Pflichtaufgabe der öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Übersicht Jugendhilfeplanung

Thema	2012	2013	2014	2015	2016
Gesetzliche Aufgaben					
§ 42a/b Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)				X	X
Kinderbetreuungsbedarfsplanung/Kindertagespflege	X	X	X	X	X
Neues Entgeltsystem	X				
Neuregelung § 8a/§ 72a und neue Vereinbarungen				X	X
Neuer Rahmenvertrag §§ 32 und 34 SGB VIII	X				X
Bundeskinderschutzgesetz	X	X	X	X	
Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)	X				
Große FGG Reform/FamFG	X	X	X		
Grundsätzliche Aufgaben					
Gemeinwesenorientierung/Sozialraumorientierung	X	X	X	X	X
Verfahren Hilfeplan § 36 SGB VIII	X	X	X	X	X
Verfahrensabläufe im Bereich der Jugendhilfe	X	X	X	X	X
I. Prioritäten					
Schnittstellen zu anderen Sozialleistungsträgern	X	X	X	X	X
Aktionsprogramm zur Stärkung der Familien	X				
Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien	X	X	X	X	X
Integrierte Berichterstattung auf örtlicher Ebene	X	X	X	X	X
Jugendhilfe-Schule und Schulsozialarbeit	X	X	X	X	X
Weitere Planungsbereiche					
Jugendberufshilfe	X	X	X	X	
Jugendarbeit - Zukunft					X
Strukturen der Tagespflege	X	X	X	X	X
Bedarfsplanung UMA				X	X
Intervention und Beratung bei häuslicher Gewalt	X	X	X	X	X
KV Projekt Qualitätszirkel Ärzte/Jugendamt	X	X	X	X	X
Gütesiegel und Kinderschutz	X	X			
Konsensorientierung im Trennungs- und Scheidungsverfahren	X	X	X	X	X

Schwerpunkte

Die Entwicklung und Erprobung von Elterngruppen für Eltern, bei denen ein Bedarf an Hilfen zur Erziehung besteht, wurde fortgeführt. Ebenfalls wurde in der Beratung der Sozialen Dienste der familienaktivierende systemische Ansatz weiter fortgeführt und methodisch vertieft. Es wurde eine sehr gut besuchte Fachtagung zur Elternaktivierung durchgeführt. Kurzfristig mussten auch im ersten Halbjahr 2016 zahlreiche Unterbringungsmöglichkeiten geplant und sehr schnell umgesetzt werden. Für die Hilfeverläufe bei unbegleitet minderjährigen Ausländern mussten im Jahr 2016 unter hohem Druck geeignete Fachplanungen mit interner und externer Beteiligung erfolgen.

Neben diesen einzelnen Inhalten besteht die Jugendhilfeplanung im Wesentlichen aus der Umsetzung der bestehenden Leitlinien und weiteren Schwerpunktthemen, die sich durch gesetzliche Änderungen, politische Beschlüsse oder Planungsnotwendigkeiten ergeben.

Zahlreiche Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sind eingerichtet.

Ausrichtung der Jugendhilfeplanung und Ausblick

Die Organisation der Jugendhilfeplanung als dezentrales Netzwerk innerhalb des Jugendamts (einzelne Planungsbereiche bei unterschiedlichen Stellen, regionale Anteile und Vertiefungsgebiete bei den Sachgebietsleitungen) und mit externen Partnern in der Jugendhilfe (über die dauerhaft angelegten lokalen und fachlichen Arbeitsgemeinschaften) hat sich in den vergangenen Jahren als leistungsfähig bei vergleichsweise geringem personellem Aufwand bewährt. Die Anforderungen z. B. durch die Zunahme von Komplexität in den Rahmenbedingungen, ungeplante Ereignisse wie die hohe Zahl sehr kurzfristig unterzubringender unbegleiteter minderjähriger Ausländer und häufigere Gesetzesänderungen führen dazu, dass der Fokus in der Jugendhilfeplanung weiterhin klar auf die vorrangigen Themen gelegt werden muss.

4.3 Arbeitsgemeinschaften zu Kinder-, Jugend- und Familienfragen § 78 SGB VIII

Rechtsgrundlage

§ 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften (AGs)

Schwerpunkte

Im Landkreis Ravensburg sind als Grundlage der prozessorientierten Jugendhilfeplanung örtliche und themenbezogene AGs eingerichtet. In vielen Städten und Gemeinden bestehen örtliche AGs, die sich nach § 78 SGB VIII konstituiert haben. Zusätzlich existieren Runde Tische oder Agenda-Gruppen in weiteren Städten und Gemeinden, in denen ähnlich wie in den AGs an Kinder-, Jugend- und Familienthemen gearbeitet wird.

In den örtlichen AGs für Kinder, Jugendliche und Familien haben sich Ämter, Beratungsstellen, Kirchen, freie Träger, Schulen, Kindergärten, Mitglieder der Gemeinderäte und Initiativen der Städte und Gemeinden zusammengeschlossen. Das Jugendamt und die betreffenden Städte und Gemeinden sind ständige Mitglieder in den AGs, so dass die Ergebnisse und Prioritäten der Jugendhilfeplanung des Landkreises Ravensburg in örtliche Planungen für die kommunale Daseinsfürsorge der Städte und Gemeinden einfließen und sich am aktuellen Bedarf orientieren können.

Die AGs sind für die lokale Jugendhilfeplanung von zentraler Bedeutung, da sie in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten die relevanten Themen aufgreifen können.

Themenorientierte Arbeitsgemeinschaften sind eingerichtet für:

- ✓ Kinder- und Jugend (offene und verbandliche Jugendarbeit, Kinder- und Jugendbeauftragte, Jugendberufshilfe, Schulsozialarbeit...)
- ✓ Trennung und Scheidung
- ✓ gegen sexuellen Missbrauch
- ✓ Alleinerziehende
- ✓ Heimleiter und Qualitätsentwicklung
- ✓ Kindertagesbetreuung
- ✓ Frühe Hilfen
- ✓ Familienbildung
- ✓ Häusliche Gewalt
- ✓ Insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz

In den themenorientierten AGs werden fachliche Themen erörtert. Ziel ist die Abstimmung unter den beteiligten Fachkräften, sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung der jeweiligen Themengebiete entsprechend dem landkreisbezogenen Bedarf. Das Jugendamt hat in den meisten themenbezogenen AGs die Geschäftsführung.

Das Jugendamt arbeitet darüber hinaus noch in einigen weiteren AGs im Landkreis Ravensburg mit wie z. B. Arbeitskreis (AK) jugendliche Intensivtäter, AG Schulsozialarbeit, AK Sucht oder dem Regionaltreffen der Jugendhäuser.

4.4 Familienförderung „fit for family“

Seit dem Jahr 2004 trägt das **Aktionsprogramm „fit for family“** im Landkreis Ravensburg dazu bei, familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen und Familien in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken.

Der Landkreis Ravensburg ist seither Mitglied der Bundesinitiative der **Lokalen Bündnisse für Familien** und arbeitet außerdem seit deren Gründung im Jahr 2005 in der **Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Familie Baden-Württemberg** mit.

Die im Rahmen des Aktionsprogramms angestoßenen Projekte und Maßnahmen werden kontinuierlich weiterentwickelt. Neben den Projekten TANDEM plus für Alleinerziehende sowie Patchworkfamilien und KiP (Kinder psychisch kranker Eltern) wurden auch im Jahr 2016 in den Bereichen Familienförderung, Familienbildung sowie den Frühen Hilfen und der Kindertagespflege die Angebote kontinuierlich weiterentwickelt und an aktuelle Bedarfslagen angepasst.

Der viel beschriebene „Wandel in Familien“ zeichnete sich auch im Jahr 2016 ab. Immer mehr Mütter kehren frühzeitig in den Beruf zurück und die Aufgaben innerhalb der Familie werden partnerschaftlicher geteilt. Darüber hinaus lässt sich auch ein kontinuierlicher Wandel in Hinblick auf die bestehenden Familienformen beobachten. Neben der klassischen Kernfamilie nimmt die Zahl an Einelternfamilien und Patchworkfamilien zu.

Die Vielfältigkeit mit der wir als Gesellschaft heute Familie leben können, eröffnet Eltern und Kindern ein individuelleres Lebenskonzept und stellt aber gleichzeitig viele Familien auch vor große Herausforderungen.

Aufgrund dieser Entwicklungen nimmt die Bedeutung von Kindertageseinrichtungen als Bildungsort für Eltern und Kinder stetig zu. Im Jahr 2016 wurden deshalb insbesondere Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen durch verschiedene Veranstaltungen für die Bedürfnisse von Familien sensibilisiert und über die zahlreichen präventiven Anlauf- und Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern und Kinder informiert.

Darüber hinaus nutzen auch in diesem Jahr die Kommunen im Landkreis Ravensburg sowie die Einrichtungen vor Ort, insbesondere die Familientreffs, die Möglichkeit sich fachlich beraten zu lassen über aktuelle Entwicklungen in der Familienbildung und Familienförderung sowie Möglichkeiten diese vor Ort zu implementieren.

4.5 Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien

Rechtsgrundlage

§§ 1, 11, 14, und 16 SGB VIII sowie die §§ 12-16 LKJHG

Auftrag des Kreistages gemäß Band 1 des Kinder-, Jugend- und Familienhilfeberichts (Ziffer 7.2.2)

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien trägt dazu bei positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen. Hierfür wurden verschiedene Förderschwerpunkte im Rahmen des Förderprogramms gebildet.

Die Ausgaben im Bereich des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien sind im Vergleich zum Vorjahr konstant. Die Schwankungen zwischen den Haushaltsjahren entstehen unter anderem durch Abrechnungszeitpunkte, die im folgenden Haushaltsjahr liegen können:

2012	2013	2014	2015	2016
93.876 €	151.675 €	149.059 €	148.100 €	144.023 €

Schwerpunkte

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg wurde mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Sommer 2013 unter breiter Beteiligung von Vertretern politischer Fraktionen, kommunaler Vertreter, Vertreter der freien Jugendhilfe sowie Vertretern der Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg überarbeitet. In mehreren Beteiligungsschritten wurde das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien unter der Zielsetzung die bestehenden Förderrichtlinien dahingehend zu überprüfen, ob sie dem Hauptziel familienfreundliche Strukturen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg anzuregen gerecht werden. Mit großem Konsens hinsichtlich der inhaltlichen und formalen Änderungen beschloss der Jugendhilfeausschuss im Dezember 2014 das überarbeitete Förderprogramm.

Als Kernergebnisse des Beteiligungsprozesses sind zu nennen:

- ✓ stärkere Förderung von Familien- und Jugendförderplänen
- ✓ stärkere inhaltliche und finanzielle Beteiligung der Kommunen bei der Planung von Angeboten
- ✓ die Verankerung von Familientreffs an Kindertageseinrichtungen
- ✓ gezieltere Bedarfserhebung und
- ✓ eine daraus resultierende Verankerung von Angeboten in Sozialräumen mit tatsächlichen Bedarfslagen

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien wird auch künftig dazu dienen innovative Angebote im Landkreis Ravensburg anzuregen.

Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragte/Projektförderungen

Im Berichtszeitraum geförderte Stellen und Projekte - Stand 31.12.2016:

Stadt/Gemeinde	Art	Förderzeitraum von / bis	Umfang
Leutkirch	Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragter	01.09.2013-31.08.2018	50 %

Stellen/Projekte im Landkreis Ravensburg

Entwicklung der Förderung der Kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten im Landkreis Ravensburg:

Stadt/Gemeinde	Art	Förderzeitraum von / bis	Umfang
Wangen	Kinder- und Jugendbeauftragter	01.08.1997 31.07.2002	50 %
Isny	Kinder- und Jugendbeauftragter	01.12.1997 30.11.2002	100 %
Baienfurt	Kinder- und Jugendbeauftragter	01.01.1999 31.12.2003	50 %
Bad Waldsee	Kinder- und Jugendbeauftragter	15.09.1999 14.09.2004	50 %
Grünkraut	Kinder- und Jugendbeauftragter	16.02.2000 15.02.2005	50 %
Bergatreute	Kinder- und Jugendbeauftragter	01.07.2000 30.06.2005	25 %
Aitrach, Aichstetten	Kinder- und Jugendbeauftragter	01.09.2001 31.01.2007	50 %
Ebersbach-Musbach	Kinder- und Jugendbeauftragter	15.09.2001 14.09.2006	25 %
Bad Wurzach	Kinder- und Jugendbeauftragter	01.01.2003 31.12.2007	100 %
Ravensburg	Jugendreferent	01.11.2003 31.10.2008	100 %
Ravensburg	Gemeinwesenprojekt Schussendamm	01.01.2004 31.12.2008	50 %
Ravensburg	Rucksackprojekt	2006	
Isny	Projekte mobile Jugendarbeit	01.01.2008 31.12.2009	100 %
Weingarten	Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragter	01.06.2013 31.12.2014	75 %

Familientreffs

Aktuell im Landkreis Ravensburg vorhandene Förderungen - Stand 31.12.2016:

Stadt/Gemeinde	Art	Förderzeitraum von / bis	Umfang
Isny	Familientreff	01.01.2014 31.12.2018	2.500 € im Jahr
Ravensburg Südstadt	Familientreff	01.01.2014 31.12.2018	50 %
Ravensburg Weststadt	Familientreff	01.01.2014 31.12.2018	30 %
Wangen	Familientreff	01.01.2014 31.12.2018	2.500 € im Jahr
Weingarten	Familientreff	01.01.2014 31.12.2018	50 %
Grünkraut	Familientreff	01.01.2016 31.12.2020	35 %
Wilhelmsdorf	Familienzentrum	01.05.2013 30.04.2018	20 %
Ravensburg- Oberhofen	Familienzentrum	01.10.2013 30.09.2018	15 %

Familienbildung – „Offene Treff“-Förderung

Die Angebote der Familienbildung wurden auch im Jahr 2016 zu großen Teilen aus Mitteln des Landesförderprogramms STÄRKE finanziert. Die Förderung von Familienbildungsgutscheinen für Eltern eines Neugeborenen ist zum 30.06.2015 ausgelaufen. Dafür werden nun „Offene Treffs“ als niederschwellige Anlaufstellen für Familien gefördert. Familien in finanziell prekären Situationen bekommen Kursangebote in Höhe von bis zu 100 € bei Bedarf erstattet. Der Landkreis Ravensburg wird im Rahmen der Familienbildungskonzeption PEBB weiterhin die Familienbildungsangebote im Landkreis Ravensburg publizieren.

Darüber hinaus trat rückwirkend zum 01.12.2015 eine ergänzende Richtlinie zur „Offene-Treff“-Förderung des Landesprogramms STÄRKE in Kraft. Das Sozialministerium fördert im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE lediglich Sachkosten. Im Rahmen des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg wird eine pauschale Personalkostenförderung in Ergänzung zum Landesprogramm gefördert. Gefördert wird die pädagogische Fachkraft, welche im Rahmen des „Offenen Treffs“ für die Koordinierung, Vernetzung und Durchführung des Angebotes zuständig ist.

Aktuell im Landkreis Ravensburg vorhandene Förderungen- Stand 31.12.2016:

Träger/Einrichtung	Art	Förderzeitraum von / bis	Umfang
Caritas Bodensee-Oberschwaben	offener Treff für Frau/Mütter aus verschiedenen	01.12.2015 30.11.2016	150 €
Caritas Bodensee-Oberschwaben	offener Treff für Eltern mit Kleinkindern bis 2,5 Jahren	01.12.2015 30.11.2016	1.665 €
Ergotherapiepraxis Zwergenspaß	offener Treff für Eltern mit Kleinkindern bis 3 Jahren	01.12.2015 30.11.2017	2.450 €
Katholische Erwachsenenbildung	offener Treff "Wir in der Südstadt" im Sozialraum	01.12.2016 30.11.2017	1.225 €
Stadt Weingarten	offener Treff für Familien im Sozialraum "Untere Breite"	01.12.2016 30.11.2017	2.450 €

Familieninformation

Es konnten weitere Städte und Gemeinden für den Versand der Elternbriefe im Rahmen eines ElternStartPakets gewonnen werden. Mittlerweile versenden 31 Kommunen die Elternbriefe.

Darüber hinaus gehört in diesen Bereich die Förderung der Familienbesucher. Insgesamt haben 10 Städte und Gemeinden die Förderung in Anspruch genommen. Es wurden 368 Familienbesuche durchgeführt.

Familienförderpläne

Die Erarbeitung und Umsetzung kommunaler Familienförderpläne verbessert die Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien. Die Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg werden bei der Planung und Vernetzung ihrer Angebote im Rahmen der Daseinsvorsorge und der Mitgestaltung einer kinder-, jugend- und familienfreundlichen Umwelt unterstützt. Die Beteiligung der Betroffenen ist hierbei wichtigste Handlungsleitlinie. Die Stadt Ravensburg erhielt im Jahr 2014 eine Förderung. Künftig wird auch die Erstellung von Jugendförderplänen finanziell unterstützt.

Familien in Belastungssituationen

Neben dem Angebot KiP (Kinder psychisch kranker Eltern) wurde auch das Angebot der Caritas Bodensee-Oberschwaben zur Begleitung und Unterstützung von Kindern suchtkranker und sich in Substitutionsbehandlung befindlicher Eltern im Jahr 2016 fortgeführt.

4.6 Projektstelle KiP - Kinder psychisch kranker Eltern

Schwerpunkte

Seit Mai 2008 wird das Projekt Kinder psychisch kranker Eltern (KiP) umgesetzt. Hierzu ist eine Projektstelle mit einem Stellenumfang von 50 % besetzt.

Ziel des Projektes ist es, Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken oder belasteten Eltern zu entlasten und zu unterstützen und somit einem erhöhten eigenem Erkrankungsrisiko sowie anderen kostenintensiven Folgeschädigungen und Behandlungen vorzubeugen.

Kern des Projekts sind **drei Module**, die miteinander verwoben sind:

Modul 1: Ehrenamtliche Paten/Patenfamilien

Modul 2: Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche

Modul 3: Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch individuelle Maßnahmen

Stand der Umsetzung

Das **Modul 1 - Ehrenamtliche Paten/Patenschaften** - wird vom Arkade e.V. in enger Kooperation mit der Projektstelle KiP durchgeführt. Hierfür arbeiten eine Mitarbeiterin beim Arkade e.V. mit einem Stellenumfang von 60 % und eine zusätzliche Fachkraft als geringfügig Beschäftigte.

Die Förderung des Patenmoduls über das Förderprogramm „Kinder, Jugendliche und Familien“ wurde vom 01.08.2016 bis zum 30.06.2020 verlängert.

Zum 31.12.2016 bestanden 21 Patenschaften für 22 Kinder.

✓ Im Zeitraum 01.01.-31.12.2016 wurden:

- 10 Patenschaften neu vermittelt und
- 11 Patenschaften beendet.

✓ Die Altersverteilung in den Patenschaften stellt sich wie folgt dar:

- 7 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren
- 11 Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren und
- 4 Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren.

Die betroffenen Familien/Kinder (insg. 13) wurden zum größten Teil über den Sozialen Dienst des Jugendamtes vermittelt. 3 Familien kamen über den Sozialpsychiatrischen Dienst und 2 Familien über eine psychiatrische Tagesklinik mit dem Projekt in Kontakt. 3 Familien haben sich selbst gemeldet.

Nachdem im **Modul 2 - Gruppenangebote** - das Gruppenangebot „Esmeralda, wie geht es Dir?“ in Kooperation mit der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie des ZfP Weissenau im Februar 2016 erfolgreich abgeschlossen wurde (8 teilnehmende Kinder), ist im Oktober 2016 erneut eine Gruppe gestartet. Leider war es dieses Mal nur möglich 4 Kinder für die Gruppe zu gewinnen, von denen letztendlich 3 Kinder regelmäßig teilnahmen.

Gut nachgefragt waren im Jahr 2016 wieder die freizeitpädagogischen Maßnahmen in den Schulferien:

- ✓ Osterferien: Bouldern – 13 teilnehmende Kinder und Jugendliche zwischen 9 und 18 Jahren
- ✓ Sommerferien: Selbstbehauptungstraining „Power for Kids“ – 9 teilnehmende Kinder und Jugendliche zwischen 9 und 13 Jahren
- ✓ Herbstferien: Waldtag mit Survivaltraining – 8 teilnehmende Kinder zwischen 10 und 15 Jahren

Im **Modul 3 - Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch individuelle Maßnahmen** - liegt der Schwerpunkt bei der Beratung der Familien und der individuellen Unterstützung der Kinder.

Im Jahr 2016 fanden 81 Beratungskontakte in 39 Familien statt. Ein großer Teil davon war in Form von Hausbesuchen. Zusätzlich zu den persönlichen Beratungsgesprächen gab es zahlreiche telefonische Kontakte.

In zwei Familien wurde mit „Marte Meo“, einer videogestützten Beratungsmethode, gearbeitet.

Über Spendengelder können betroffene Kinder und Jugendliche individuell in ihren Interessen und Stärken gefördert werden.

Im Jahr 2016 wurden für 6 Kinder und Jugendliche die Kosten für Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Ferienbetreuung oder ähnliche Angebote übernommen.

Öffentlichkeitsarbeit/Vernetzung

Folgende Aktivitäten zum Projekt KiP gab es im Jahr 2016 zur Information von Fachkräften, zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema „Kinder psychisch kranker Eltern“, zur Gewinnung von Spendengeldern und zur Vernetzung:

- ✓ Durchführung von Unterrichtseinheiten zum Thema „Kinder psychisch kranker Eltern“ in insgesamt 5 Klassen des Instituts für Soziale Berufe in Ravensburg
- ✓ Vortrag beim Rotary Club Ravensburg
- ✓ Teilnahme an Vernetzungstreffen im Rahmen des Interreg-Projektes „KIG-Kinder im seelischen Gleichgewicht“
- ✓ Interviews mit StudentInnen
- ✓ Teilnahme am Arbeitskreis „Kinder suchtkranker Eltern“
- ✓ Jurymitglied für das Siegel „Gesunde Schule“ im Bereich seelische Gesundheit

4.7 Förderprogramm für Alleinerziehende und Patchworkfamilien – TANDEM plus

Rechtsgrundlage

§§ 1, 16, 18 und 25 KJHG

§§ 12 und 13 LKJHG

Die Förderung und Unterstützung alleinerziehender Eltern erfolgt auf der Grundlage des Förderprogramms für Alleinerziehende - TANDEM vom 07. Oktober 2004.

Statistik

Die Teilnahme an TANDEM plus, das heißt die Inanspruchnahme des Beratungsangebotes und der „Offenen Treffs“, ist für die alleinerziehenden Eltern und Patchworkfamilien kostenlos und freiwillig. Die Familien werden nicht mehr in eine feste Programmstruktur aufgenommen, sondern können die Angebote je nach Bedarf in Anspruch nehmen.

Durch Umstrukturierungen an den Standorten fanden im Jahr 2016 im Vergleich zu den Vorjahren weniger Treffen statt. Insgesamt konnte die absolute Anzahl der TeilnehmerInnen an den „Offenen Treffs“ um rund 6 % zum Vorjahr gesteigert werden. Die Umstrukturierung des Angebots hat zum angestrebten Rückgang von Einzelgesprächen und Hausbesuchen geführt.

	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der Treffen	265	268	266	232	218
TeilnehmerInnen	1.206	1.097	1.128	994	1.066
Einzelanfragen & Hausbesuche	617	588	679	614	497

Schwerpunkte

Das Angebot TANDEM wurde im Jahr 2016 konzeptionell überarbeitet mit dem Ziel es an die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen, die Bedarfslagen von Familien und fachliche Grundausrichtungen anzupassen. Familien unterliegen einer großen Diskontinuität und können nicht länger als starres System betrachtet werden. Viele Eltern und Kinder werden im Laufe ihrer Lebensbiographie verschiedenste Familienformen durchlaufen. Obgleich Familienformen wie Alleinerziehung, Stiefeltern- und Patchworkfamilien per se keine besondere Lebenslage mehr darstellen, stellt eine Veränderung im System Familie für alle Beteiligten immer eine Herausforderung dar. TANDEM seit dem Jahr 2016 TANDEM plus richtet sich künftig an alle Familien insbesondere Familien in den Lebenslagen Alleinerziehung, Stief- und Patchworkfamilien. Im Mittelpunkt des Angebotes stehen acht über den gesamten Landkreis Ravensburg verteilte „Offene Treffs“, die von sozialpädagogischen Fachkräften begleitet werden und den Familien ein Forum für ihre Anliegen geben. Die Stärkung der eigenen Erziehungsverantwortung, der Austausch mit anderen Eltern in ähnlichen Situationen, die Vernetzung der Eltern untereinander und im Sozialraum stehen dabei im Vordergrund. Die Fachkräfte stärken die Eltern in ihrer Haltung selbst die besten Experten für sich und ihre Kinder zu sein. Bei Bedarf geben die sozialpädagogischen Fachkräfte Impulse zu Themen rund um das Familienleben.

Darüber hinaus bieten die sozialpädagogischen Fachkräfte insofern ein konkreter Bedarf und ein sich daraus ableitendes Ziel der Eltern besteht auch Einzelberatungen und Hausbesuche an. Dies wird insbesondere in akuten Trennungs- und Scheidungssituationen, in wirtschaftlichen Notlagen und bei Problemlagen, die eine Vermittlung an weiterführende Unterstützungsangebote notwendig macht, genutzt.

Selbständig tätige sozialpädagogische Fachkräfte sind im Rahmen eines Werkvertrages mit dem Jugendamt beauftragt TANDEM plus an acht Standorten im Landkreis Ravensburg umzusetzen.

Ihr Auftrag umfasst:

- ✓ Unterstützung und Beratung von alleinerziehenden Eltern und Patchworkfamilien
- ✓ Förderung und Aufbau tragfähiger Nachbarschafts- und Selbsthilfebeziehungen, Integration der Familien in ihren unmittelbaren Lebensraum
- ✓ Stärkung der Erziehungs- und Alltagskompetenzen von alleinerziehenden Eltern und Patchworkfamilien in den jeweiligen Entwicklungsphasen des Kindes
- ✓ Vorbeugung von Notlagen
- ✓ Förderung der beruflichen Wiedereingliederung und Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung

Neben der Beratung und Unterstützung im konkreten Einzelfall ist die Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit Jugendamt, Tageseinrichtungen, Gesundheitsfürsorge und weiteren Multiplikatoren eine wichtige Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkräfte.

Das Projektbudget beträgt rund 50.000 € pro Jahr. Überwiegend werden die Mittel zur Finanzierung der Honorarkräfte verwendet. Pro Monat konnten 136 Personalstunden finanziert werden.

Auch im Jahr 2016 wurde die Vernetzung mit Kooperationspartnern weiter ausgebaut. Sowohl landkreisweit als auch mit Partnern vor Ort in den Sozialräumen konnten zahlreiche tragfähige Partnerschaften geschlossen werden.

4.8 Familienbildung

Rechtsgrundlage

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Schwerpunkte

Die Elternbildungsangebote im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE wurden im Jahr 2016 zahlreich umgesetzt.

272 Familien haben an 48 zielgruppenorientierten Kursen STÄRKE+ teilgenommen, 12 Familien haben zusätzlich beratende Hausbesuche in Anspruch genommen. Es fanden damit im Vergleich zum Vorjahr etwas weniger Kursangebote statt. Die Inanspruchnahme der Hausbesuche bleibt stabil.

Die zugewiesenen Mittel im Jahr 2016 konnten vollständig verwendet werden. Ein Überschuss aus dem Jahr 2015 musste dem Land Baden-Württemberg zurück erstattet werden. Die konstante Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel verdeutlicht die Notwendigkeit der Familienbildungsangebote und weist darauf hin, dass es gelingt einen niederschweligen Zugang zu den entsprechenden Angeboten zu gestalten.

Die Kursübersicht PEBB (Partnerschaft-Erziehung-Beratung-Bildung) - Bildung und Beratung für Familien im Landkreis Ravensburg wurde im Januar 2016 versendet. Diese wurde an die Bürgermeisterämter zur Weiterverwendung an alle Eltern eines Neugeborenen versendet sowie an die Multiplikatoren der Familienbildung des Landkreises Ravensburg.

Die halbjährliche Bildungskonferenz PEBB und STÄRKE wurde fortgeführt.

Insgesamt 23 Familien mit wirtschaftlichem Unterstützungsbedarf nutzten in diesem Jahr die Möglichkeit der Kurskostenübernahme von bis zu 100 €.

Unter wirtschaftlichen Bedarf fallen unter anderem Eltern, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeldzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Unverändert ist das Programm STÄRKE+ in Form der Unterstützung für Eltern in besonderen Lebenslagen.

Hausbesuche im Anschluss an eine Unterstützungsform über STÄRKE+ sind ebenfalls fester Bestandteil des Landesprogramms.

Neu seit dem 01.07.2014 ist die Förderung „Offener Treffs“. In diesem Jahr entstanden 11 „Offene Treffs“ durch die Landesförderung. Insgesamt dürfen 14 % der zugewiesenen Mittel für diesen Förderbereich verwendet werden. Diese wurden komplett ausgeschöpft. „Offene Treffs“ sind offene, leicht zugängliche Begegnungsorte für Eltern mit Kindern, angesiedelt unter anderem in Kindertagesstätten, Mutter-Kind-Zentren, Stillcafé's oder Krabbelgruppen. Ziel dieses offenen Angebotes soll der unverbindliche Austausch zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften sein um Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, Informationen über individuelle Hilfs- und Unterstützungsangebote im Landkreis Ravensburg zu geben sowie pädagogische Elemente zur Förderung der Erziehungskompetenz zu schaffen. Der Fokus liegt hier auf der offenen, unverbindlichen Atmosphäre ohne den Bildungscharakter eines strukturierten und themenspezifischen Kursangebots.

Ausblick

Im Jahr 2017 wird die Förderung der „Offenen Treffs“, unter anderem auch für bestimmte Zielgruppen wie etwa Familien mit Fluchterfahrung, im Fokus stehen. Darüber hinaus wird auch weiterhin das Programm STÄRKE+ angeregt, die den aktuellen Bedarfslagen der Familien im Landkreis Ravensburg entsprechen.

4.9 Schulsozialarbeit

Rechtsgrundlage

§ 13 Abs.1 SGB VIII

§ 15 LKJHG Baden-Württemberg

Förderrichtlinie des Landkreises Ravensburg - aktuelle Fassung von 01.01.2013

Statistik

Schulen im Förderprogramm Schulsozialarbeit - aktueller Stand 2016	
Grund- und Werkrealschule Aichstetten/Aitrach	0,5
Werkrealschule Altshausen	1
Grund-, Gemeinschafts- und Werkrealschule Argenbühl	1
Gemeinschaftsschule Amtzell	1
Grundschule Aulendorf	1
Werkrealschule Aulendorf	1
Werkrealschule Döchtbühl Bad Waldsee	1
Werkrealschule Döchtbühl Bad Waldsee	0,5
Grund- und Förderschule Bad Waldsee	1
Realschule und Gymnasium Bad Waldsee	1
Förderschule und Grundschule Bad Wurzach	0,5
Realschule Bad Wurzach, Werkrealschule Seibranz	0,5
Werkrealschule Bad Wurzach	1
Grund- und Werkrealschule Baienfurt	0,7
Grund- und Werkrealschule Baidt	0,5
Gemeinschaftsschule Bergatreute	0,5
Grund-/Werkreal- und Realschule Bodnegg	1
Grundschule Fronreute	0,5
Grund- und Werkrealschule Horgenzell	1
Grundschule Isny	0,6
Werkrealschule Isny	0,6
Förderschule Isny	0,5
Realschule Isny	0,6
Gymnasium Isny	0,5
Grund- und Werkrealschule Kißlegg	0,7
Realschule Kißlegg	0,5
Werkrealschule Adenauerplatz Leutkirch	1
Grundschule Adenauerplatz Leutkirch	0,5
Grundschule Oberer Graben Leutkirch	0,66
Gymnasium Leutkirch	0,5
Realschule Leutkirch	0,5
Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch	1

Schulen im Förderprogramm Schulsozialarbeit - aktueller Stand 2016	
Förder- und Grundschule St. Christina Ravensburg	0,9
Grundschule Kuppelnuau Ravensburg	0,6
Gemeinschaftsschule Kuppelnuau Ravensburg	0,8
Grundschule Neuwiesen Ravensburg	0,6
Gemeinschaftsschule Barbara-Böhm Ravensburg	1
Welfengymnasium Ravensburg	0,5
Spohn- und Albert-Einstein-Gymnasium Ravensburg	0,9
Grundschulen Obereschach und Weißenuau	1
Realschule Ravensburg	1
Grundschule Weststadt	0,6
Humpisschule Ravensburg	1
Edith-Stein-Schule Ravensburg	1
Gewerbliche Schule Ravensburg	1
Grund- und Werkrealschule Vogt	0,75
Grund- und Werkrealschule Waldburg	0,75
Berufliches Schulzentrum Wangen	1
Werkrealschule und Förderschule Wangen	0,8
Grundschule Berger Höhe Wangen	0,5
GMS Prassberg Wangen	0,5
Gymnasien Wangen	0,7
GWRS Niederwangen	0,5
Grundschule Ebnet und Realschule Wangen	0,65
Grundschule Talschule Weingarten	0,65
Werkrealschule Talschule Weingarten	1
Grundschule Martinsberg Standort Oberstadt Weingarten	0,75
Förderschule Weingarten	0,5
Grundschule Martinsberg Standort Promenade Weingarten	0,5
Realschule und Gymnasium Weingarten	0,5
Realschule und Gymnasium Weingarten	0,75
Grund- und Werkrealschule Wilhelmsdorf	0,5
Realschule Wilhelmsdorf	0,5
Grundschule Wolpertswende	0,5
Gesamtstellen	46,56

Schwerpunkte und Ausblick

Im Jahr 2016 wurden neue Stellen beantragt:

- ✓ 50 %-Stelle an der GMS Bergatreute
- ✓ 310 % insgesamt durch Veränderungen bei der Stadt Ravensburg,
- ✓ 50 % an der GS Aulendorf
- ✓ 25 % GWRS Waldburg durch Erhöhung

Alle Anträge konnten aufgrund des Vorliegens der Fördervoraussetzungen bewilligt werden.

Die Schulsozialarbeit arbeitet je nach Schulart, Träger und Mitarbeiter sehr unterschiedlich, sieht sich mit zahlreichen Erwartungen von verschiedensten Seiten konfrontiert und hat weder rechtlich noch fachlich ein klar bestimmtes Profil.

Die Aufgaben, Handlungsprinzipien und Fachlichkeit der Jugendhilfe in einem „fremden System“ erfolgreich zu vermitteln und mit viel fachlichem Rückgrat im Handeln klar zu bleiben, ist nicht einfach. Gleichzeitig sind die aufkommenden Fragen nach fachlicher Handlungsklarheit und damit erzielter Wirkung letztlich auch im Interesse der Profilbildung der Schulsozialarbeit selbst.

Im Jahr 2016 wurden weitere 435 % in die Förderung aufgenommen. Für die Förderung der Schulsozialarbeit gab der Landkreis Ravensburg im Jahr 2016 insgesamt 729.069 € aus und damit 8.320 € (1,2 %) mehr als im Vorjahr.

Mit den zusätzlich gewährten Förderungen würde das Budget von 750.000 € im Jahr 2017 nicht mehr ausreichen. Deshalb wird die Förderung im Jahr 2017 gemäß der Förderrichtlinie um 700 € pro 100 %-Stelle auf 16.000 € abgesenkt.

4.10 Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen

Rechtsgrundlage

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

Die Jugendberufshilfe ist ein Angebot der öffentlichen Jugendhilfe.

Schwerpunkte

Die Jugendberufshilfe im Landkreis Ravensburg besteht seit dem Jahr 1998 und ist ein wichtiger Bestandteil der sozialen Dienstleistung an den beruflichen Schulen.

Seit 01.01.2015 wird die Jugendberufshilfe durch die DiPers gGmbH, freier Träger der Jugendhilfe, durchgeführt.

An folgenden beruflichen Schulen wird die Jugendberufshilfe im Landkreis Ravensburg angeboten:

- ✓ Berufliches Schulzentrum Wangen
- ✓ Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch
- ✓ Gewerbliche Schule Ravensburg
- ✓ Edith-Stein-Schule Ravensburg

Der Landkreis Ravensburg beteiligt sich mit 80.000 € an den Gesamtkosten von 220.000 €.

Die Jugendberufshilfe erhält noch Zuschüsse vom Land Baden-Württemberg und vom Europäischen Sozialfond.

Ziel des Projekts ist jeden jungen Menschen durch individuell geeignete Maßnahmen zu motivieren Verantwortung für seine Existenzsicherung und Lebensplanung zu übernehmen. Durch die Zuwanderung junger Flüchtlinge wird die Jugendberufshilfe vor neue Herausforderungen und Aufgaben gestellt.

4.11 Jugendschutz im Landkreis Ravensburg

Rechtsgrundlage

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Schwerpunkte

Im Jahr 2016 waren dies:

✓ Medienprävention im Landkreis Ravensburg:

Das im Herbst 2015 gestartete Angebot mit dem Titel „Internet, Handy & Co.- wie kann ich mein Kind beim Umgang mit Medien sinnvoll begleiten?“ für Eltern von Grundschulern wurde im Jahr 2016 weitergeführt und an einigen Schulen des Landkreises Ravensburg durchgeführt. Es handelt sich hierbei um einen Vortrag. Zielgruppe sind Eltern der vier Grundschulklassen. Ziel des Vortrages ist es, dass Eltern eine Haltung zum Thema Medienkonsum entwickeln, Eltern konkrete Tipps zu geben und das eigene Vorbildverhalten zu reflektieren. Das Vortrag soll im Jahr 2017 weiterhin angeboten werden.

✓ Weiterentwicklung HaLt-Projekt:

Im Rahmen des einmal jährlich stattfindenden Abstimmungsgespräches aller Projektbeteiligten wurde festgestellt, dass die Zahlen der von der Polizei aufgegriffenen oder in die Kliniken eingewiesenen Jugendlichen mit mehr als 1,0 Promille Alkoholkonzentration im Blut zurückgegangen sind. Eine abschließende Erklärung konnte noch nicht dafür gefunden werden. Deshalb soll die Entwicklung im Jahr 2017 weiter beobachtet werden.

In lokalen Arbeitsgemeinschaften (AGs) für Kinder, Jugendliche und Familien wurde wie in den fachlichen AGs (insbesondere im Regio-Treff der offenen und kommunalen Jugendarbeit und in der AG Kinder und Jugend) die **Umsetzung des Jugendschutzes als Querschnittsthema** thematisiert. In vielen Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg entstanden daraus weitere Aktionen und Angebote zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Ausblick

Im Jahr 2017 soll eine PartyPass-App in der Region eingeführt werden. Sie soll den PartyPass noch bekannter machen und über die App werden die Jugendlichen über Themen rund um Alkohol, Infos zu Veranstaltungen in der Region und vieles mehr informiert werden. Für die circa dreijährige Projektphase zur Einführung der PartyPass-App konnte der Kreisjugendring als Partner gewonnen werden.

Darüber hinaus hat sich die Stadt Ravensburg entschieden im Jahr 2017 ein Angebot zum Thema Medien für Schüler und Eltern an den weiterführenden Schulen zu starten.

5. AUFGABEN UND LEISTUNGEN DER KINDER-, JUGEND- UND FAMILIENHILFE

5.1 Jugendinformationszentrum Ravensburg/Oberschwaben: „aha-Tipps und Infos für junge Leute“

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

Beschluss des Kreistages vom 24.02.2000 und vom 18.11.2004

Schwerpunkte

- ✓ Renovierung und Neugestaltung der Räume des Jugendinformationszentrum Ravensburg/Oberschwaben „aha-Tipps und Infos für junge Leute“:

Im April 2016 wurden die Räume des Jugendinformationszentrums „aha“ im Kornhaus renoviert und mit neuem Inventar nach 16 Jahren ausgestattet. Im Rahmen eines kurzen Stehempfangs wurden die frisch renovierten Räume neu eröffnet.

- ✓ „Taste the World“:

An vier internationalen Kochabenden konnten sich Jugendliche die Welt „erkochen“. Angeleitet von vier Jugendlichen aus Lettland, Libanon, Italien und Ägypten konnten sich die Teilnehmer Spezialitäten aus den jeweiligen Ländern selber kochen. Zu der Veranstaltung waren besonders junge Flüchtlinge eingeladen.

Die Anfragen über Telefon und E-Mail bleiben gegenüber dem Vorjahr auf gleichem Niveau. Der Zugriff auf die Internetseiten und die Kontaktaufnahme über Facebook im jährlichen Vergleich erhöht sich weiterhin stetig. Die Zahl der Besucher des Jugendinformationszentrums „aha“ ist durch verändertes Nutzungsverhalten weiter gesunken (weniger Internetnutzung, dafür aber intensivere Beratungen). Die Zahl der erreichten Jugendlichen bei Außenauftritten in Schulen und bei Infoveranstaltungen ist gestiegen. Die Kooperation mit der Stadt Ravensburg, dem Kreisjugendring und der Agentur für Arbeit Ravensburg sowie den „aha's“ in Österreich (Bludenz, Bregenz und Dornbirn) und Liechtenstein (Schaan) hat sich bewährt und wurde fortgesetzt.

Die über das Jugendinformationszentrum „aha“ angebotene Ferienjob-, Nebenjob- und Praktikumsbörse konnte im vergangenen Jahr wieder zu zahlreichen Jobvermittlungen beitragen. Aus dem Landkreis Ravensburg nutzten wieder einige junge Menschen den Europäischen Freiwilligendienst (EFD) und das Jugendinformationszentrum „aha“ als Entsendeorganisation um Erfahrungen im europäischen Ausland sammeln zu können.

Für das Jahr 2017 ist eine Weiterentwicklung des Internetauftritts geplant. Die Fertigstellung wird aber vorraussichtlich erst im Januar 2018 möglich sein. Außerdem sollen die Ferienjob- und Babysitterbörse noch anwenderfreundlicher werden. Als erstes wird die Babysitterbörse wahrscheinlich im März 2017 „online“ sein.

5.2 Kreisjugendring Ravensburg

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

Schwerpunkte

Die Arbeit des Kreisjugendrings ist ein wichtiger Bestandteil der Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg. Sie hat sich außerordentlich bewährt und wurde auf der fachlichen Ebene sehr intensiv fortgesetzt. Eine gute Grundlage bildet hierfür die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ravensburg und dem Kreisjugendring.

In Jahresgesprächen werden die jeweiligen Schwerpunkte vereinbart.

Im Jahr 2016 lagen die Schwerpunkte der Arbeit in den Bereichen:

- ✓ Unterstützung der Mitgliedsverbände und Aktiven in der Kommunalen Jugendarbeit sich den Herausforderungen, die sich durch den Ausbau der Ganztagesesschulen und dem demographischen Wandel für die Jugendarbeit ergeben, zu stellen
- ✓ Mitwirkung bei der Entwicklung kommunaler Jugendkonzepte im Landkreis Ravensburg (Argenbühl, Leutkirch)
- ✓ Fortbildung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit, verstärkt in Kooperation mit den Verbänden vor Ort
- ✓ Service, Beratung und Verleih
- ✓ Mitwirkung bei Projekten wie "Mitmachen Ehrensache"

Zum 7. Mal jährte sich die Aktion "Mitmachen Ehrensache" im Jahr 2016 im Landkreis Ravensburg. Jugendliche suchten sich selbstständig einen Arbeitgeber ihrer Wahl und jobbten dort einen Tag rund um den Internationalen Tag des Ehrenamts, dem 5. Dezember. Sie verzichteten auf ihren Lohn und spendeten das Geld an gute Zwecke, die zuvor von den Schulen oder Jugendgruppen ausgewählt wurden.

Im Jahr 2016 hat der Kreisjugendring ein regelmäßiges Treffen aller Jugend- und Schülerräte initiiert. Hierbei soll der Austausch von mittlerweile vier organisierten Formen der Jugendbeteiligung im Landkreis Ravensburg gefördert werden. Die Teilnehmer aus Leutkirch, Ravensburg, Wangen und Weingarten schätzen diesen Austausch sehr.

Darüber hinaus hat sich der Kreisjugendring an der Planung und Erstellung des Zukunftsplans Jugendarbeit intensiv beteiligt. Der Zukunftsplan Jugendarbeit soll im Sommer 2017 fertiggestellt werden und im Herbst 2017 dem Jugendhilfeausschuss zur Abstimmung vorgelegt werden.

Ausblick

Für das Jahr 2017 sind die vereinbarten Schwerpunkte der Arbeit:

- ✓ Mitwirkung bei dem Projekt "Mitmachen Ehrensache"
- ✓ Weiterentwicklung der Jugendbeteiligung im Landkreis Ravensburg
- ✓ Fortbildung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit, verstärkt in Kooperation mit den Verbänden vor Ort
- ✓ Service, Beratung und Verleih

5.3 Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen

Rechtsgrundlage

Mit dem **Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)** und dem „**Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe**“ (**KICK**) wurde im Jahr 2005 der Ausbau sowie die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung angestoßen. Mit dem **Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz-KiföG)** wurde der Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem vollendeten 1. Lebensjahr verbindlich geregelt, der seit 01.08.2013 in Kraft ist.

Statistik

Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	2012	2013	2014	2015	2016
insgesamt	953	1.120	1.273	1.421	1.747
davon in Tageseinrichtungen gem. § 22 SGB VIII	675	820	965	1.021	1.237
davon in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII	278	300	308	400	510

Noch detailliertere Zahlen zu den Betreuungsangeboten für Kinder aller Altersgruppen sind dem Bericht „Jugendhilfeplanung 2016 im Landkreis Ravensburg – Kindertagesbetreuung“ zu entnehmen.

Schwerpunkte

Angesichts des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung, der zum 01.08.2013 in Kraft getreten ist, war das Jahr 2016, wie die Jahre zuvor erneut von den Anstrengungen des Ausbaus der Kleinkindbetreuung geprägt.

Die 226 Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg bieten ein vielseitiges Betreuungsangebot. 2.313 Kinder unter drei Jahren können in altersgemischten Kindergarten- oder in Krippengruppen betreut werden.

Für bis zu 7.819 Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt stehen Betreuungsplätze mit unterschiedlichen Öffnungszeiten zur Verfügung. Die weitere Flexibilisierung des Betreuungsangebotes zeigt sich hier insbesondere darin, dass die Kindergartengruppen erneut zu fast einem Drittel Mischgruppen sind, in denen mindestens zwei, oft aber bis zu vier Öffnungszeitenmodelle angeboten werden.

Die konstant hohen Fallzahlen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege und auch die gestiegenen Fallzahlen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen waren Anlass für eine Weiterentwicklung der Förderung beider Bereiche der Tagesbetreuung. Neben der Stärkung des elterlichen Wunsch- und Wahlrechts durch eine vergleichbare finanzielle Belastung ist das neue, unter Schwerpunkte Kindertagespflege beschriebene, Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung aller relevanten rechtlichen Vorgaben vereinfacht worden.

Kindertagespflege - regionalisierte Tagesmüttervermittlung

Rechtsgrundlage

§§ 22, 23, 24, 24a und 43 KJHG

§ 17 LKJHG

KiTaG Baden Württemberg

FAG Baden Württemberg

VwV Kleinkindbetreuung vom 18.02.2009

Konzeption zur dezentralen Tagespflegevermittlung im Landkreis Ravensburg vom Juni 2003/Leistungsbeschreibung für die regionale Tagespflegevermittlung im Landkreis Ravensburg vom Dezember 2013

Statistik

Kindertagespflege	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der zur Verfügung stehenden Tagespflegeeltern	219	219	216	217	214
Anzahl der Vermittlungsanfragen für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren	711	729	731	715	729
Anzahl der Vermittlungen von Kindern zwischen 0 und 14 Jahren	341	385	335	380	394

Die Werbung geeigneter Tagespflegeeltern bleibt weiterhin schwierig, da das Interesse an der Tätigkeit in der Kindertagespflege zurückgeht. Die Nachfrage nach der Betreuungsform Kindertagespflege ist jedoch nach wie vor hoch, wie die Anfragen aber auch die tatsächlichen Vermittlungen zeigen. Die hohe Flexibilität, die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verlangt wird, wirkt sich hier ebenfalls aus. Insbesondere für Betreuungszeiten am frühen Morgen, bis in den späten Abend, am Wochenende oder zu unregelmäßigen Zeiten nehmen die Anfragen zu und sind schwer zu erfüllen, weil Eltern auf Abruf arbeiten.

Strukturen und Förderung

Drei **Vermittlungsstellen** sind regional im Landkreis Ravensburg für die Anwerbung und Vermittlung von Tagespflegeeltern und die Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse zuständig.

Träger der Vermittlungsstelle Schussental ist die Caritas Bodensee-Oberschwaben in Kooperation mit der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ravensburg. Für die Vermittlungsstelle Nord-West ist ebenso Träger die Caritas Bodensee-Oberschwaben hier in Kooperation mit den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden Bad Waldsee. Träger der Vermittlungsstelle Allgäu ist das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenbezirks Ravensburg.

Die **Koordinierungsstelle Kindertagespflege** beim Jugendamt ist für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Abstimmung von Qualitätsstandards in der Kindertagespflege, Organisation der Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote und die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege für Tagespflegeeltern verantwortlich.

Für die Kindertagespflege erhält der Landkreis Ravensburg Landesmittel im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes und nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege. Diese ist befristet bis 31.12.2016. Bis zur Einführung der neuen Verwaltungsvorschrift bleibt die bisherige auf Empfehlung des Landes Baden-Württemberg in Kraft.

Die Höhe der Förderungen bemisst sich anhand der Anzahl, der in Kindertagespflege betreuten Kinder unter drei Jahren, nach der Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im Landkreis Ravensburg und außerdem nach Anzahl und Qualifizierungsumfang der Tagespflegeeltern.

Die Mittel in Höhe von 50.000 € sind zweckgebunden für die Kosten der Eignungsprüfung, Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegeeltern.

Die Mittel nach dem Finanzausgleichsgesetz in Höhe von 870.744 € fließen in die Einzelförderung der Kindertagespflege und zu einem Anteil von 25 % in die Refinanzierung der anfallenden Kosten für Beratung, Begleitung und Vermittlung.

Schwerpunkte

Seit dem 01.01.2014 wurden die Personalanteile in den regionalen Vermittlungsstellen für Kindertagespflege von 2,5 auf 3,5 Stellen erweitert. Dies war aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage und der intensiveren Beratung und Begleitung in der Kindertagespflege notwendig. Insbesondere die Fluktuation bei den zur Verfügung stehenden Tagespflegepersonen führt dazu, dass grundsätzliche Fragestellungen immer wieder bearbeitet werden müssen. Diese personelle Besetzung wird weiterhin bestehen bleiben.

Das Jahr 2016 war geprägt von Qualitätssteigerungen in der Kindertagespflege. Die Systematiken hinter Abrechnungen, Eignung und Vermittlung von Kindertagespflegepersonen wurde vereinfacht und Arbeitsvorlagen erarbeitet.

Seit dem 01.09.2015 gilt ein neues Verwaltungs- und Abrechnungsverfahren, welches dazu beitragen soll, innerhalb der Verwaltung die deutlich gestiegenen Fallzahlen zu bewältigen. Wesentliche Änderung stellt die neue Kostenbeitragsregelung dar. Der Kostenbeitrag ist nicht mehr nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt, sondern nun nach der Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt der Eltern multipliziert mit der Anzahl der benötigten Betreuungsstunden. Darüber hinaus gilt ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Tagesmütter und -väter. Das neue Verwaltungs- und Abrechnungsverfahren blieb im Jahre 2016 weiterhin Schwerpunkt. Die Bekanntmachung, Information und Bewerbung wurde in Kooperation mit den Vermittlungsstellen für Kindertagespflege, der Koordinierungsstelle und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bearbeitet.

Ausblick

Die Öffentlichkeitsarbeit rund um die Kindertagespflege wird im Jahr 2017 wieder ein wichtiger Schwerpunkt sein. Zur Erhaltung des bestehenden Angebotes und für einen weiteren Ausbau der Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg ist die Gewinnung zusätzlicher Tagespflegeeltern notwendig.

Des Weiteren gilt es auf die immer neuen Rechtsvorschriften und Neuerungen in der Kindertagespflege zu reagieren und dies in den Landkreis Ravensburg zu integrieren.

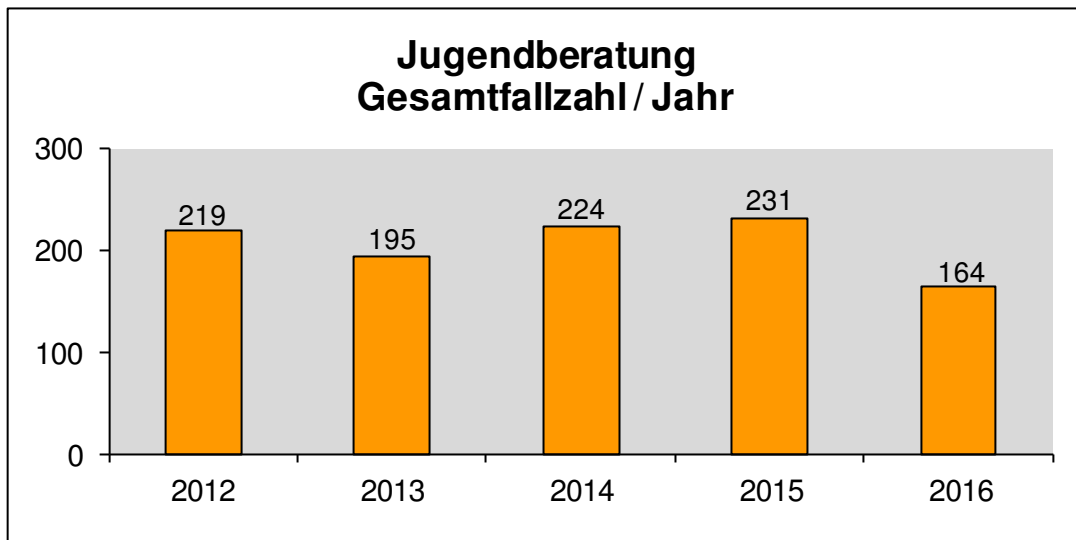
5.4 Beratung der Sozialen Dienste

5.4.1 Jugendberatung des Sozialen Dienstes

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

Statistik



Schwerpunkte

Jugendliche suchen den direkten Beratungskontakt, wenn sie einen persönlichen Unterstützungsbedarf haben und sie durch präventive Angebote der Jugendhilfe nicht oder nicht ausreichend erreicht werden.

Die Jugendlichen in der Jugendberatung haben meist familiäre, schulische oder berufliche Probleme.

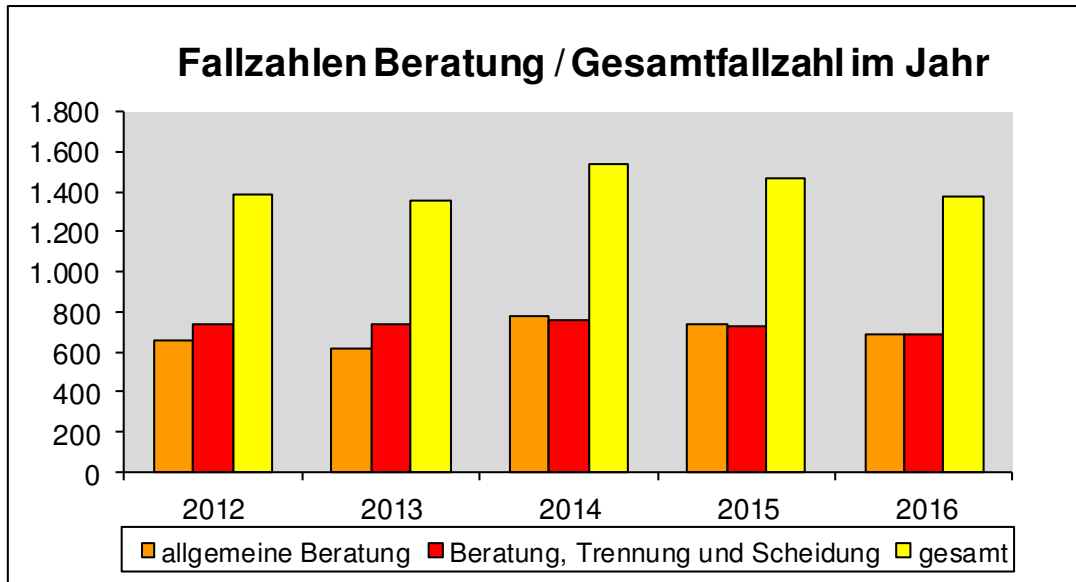
Der Beratungsbedarf Jugendlicher ist im Jahr 2016 um 29 % gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.

5.4.2 Allgemeine Beratung von Familien und Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung durch den Sozialen Dienst

Rechtsgrundlage

§§ 16, 17 und 18 SGB VIII

Statistik



Der Bedarf an Beratungen ist insgesamt um 6,7 % auf 1.372 Beratungsfälle gegenüber dem Vorjahr mit 1.471 Beratungsfällen zurückgegangen.

Fallzahlenentwicklung begleiteter Umgang

	2012	2013	2014	2015	2016
Begleiteter Umgang	5	5	6	6	8

Jahresdurchschnitt der monatlichen Fallzahlen

Schwerpunkte

Im Rahmen der allgemeinen Beratung von Familien erfolgt die grundsätzliche Information und Beratung über Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe. Dieses Angebot umfasst auch die allgemeine Beratung in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Im Rahmen der Beratung über Partnerschaft, Trennung und Scheidung werden Mütter und Väter umfangreich bei allen Fragen zum Zusammenleben in der Familie, bei Konflikten und Krisen sowie im Falle der Trennung oder Scheidung und bei der Ausgestaltung des Sorge- und Umgangsrechts beraten.

Die Beratung orientiert sich hierbei an der Leitvorstellung: „Als Partner getrennt, aber als Eltern weiterhin in gemeinsamer Verantwortung für die Kinder.“

Im Rahmen der Beratung und Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes zur Ausgestaltung des Umgangsrechts gibt es differenzierte Beratungsangebote des Jugendamts und der Erziehungsberatungsstellen. Bedarfsgerecht besteht die Möglichkeit, begleiteten Umgang durch ambulante Fachkräfte flächendeckend an mehreren Standorten im Landkreis Ravensburg anzubieten.

Ausblick

Im Jahr 2016 sind die 689 Fälle bei der Beratung über Partnerschaft, Trennung und Scheidung um 41 Fälle gegenüber dem Jahr 2015 zurückgegangen. Bei der allgemeinen Beratung gab es einen Rückgang um 58 Fälle auf 683. Die Beratung bei Trennung und Scheidung hat aufgrund der Auswirkungen auf die Kinder in Trennungssituationen eine hohe Bedeutung und erfordert eine entsprechende fachliche Qualität. Insgesamt sind fachliche Konzepte der lösungsorientierten systemischen Beratung in den letzten Jahren Fortbildungsschwerpunkt. Diese unterstützen die Betroffenen bei der Findung eigener Lösungen. Gelingt es in der Beratung die Familien zu aktivieren und Ressourcen im Sozialraum (wieder) zugänglich zu machen, sind weitergehende Jugendhilfemaßnahmen häufig nicht nötig bzw. verlaufen wesentlich erfolgreicher. Deshalb lohnt es sich, genügend personelle Ressourcen im Sozialen Dienst für Beratung einzusetzen und laufend in Fortbildungen zur Qualitätssicherung zu investieren.

5.4.3 Gemeinwesenorientierte Kontakte der Sozialen Dienste

Entwicklung der gemeinwesenorientierten Kontakte

2012	2013	2014	2015	2016
169	278	171	174	181

Die gemeinwesenorientierten Kontakte sind gegenüber dem Jahr 2015 um 7 gestiegen und damit nahezu konstant. Die Kooperationen mit Schulen, Kindergärten und Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie örtlichen Netzwerken (z. B. Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII) nehmen hierbei den größten Raum ein.

Die gemeinwesenorientierten Kontakte sind von zentraler Bedeutung, wenn es um die Kenntnis und Nutzung der Ressourcen im sozialen Umfeld der Familien geht.

5.5 Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige

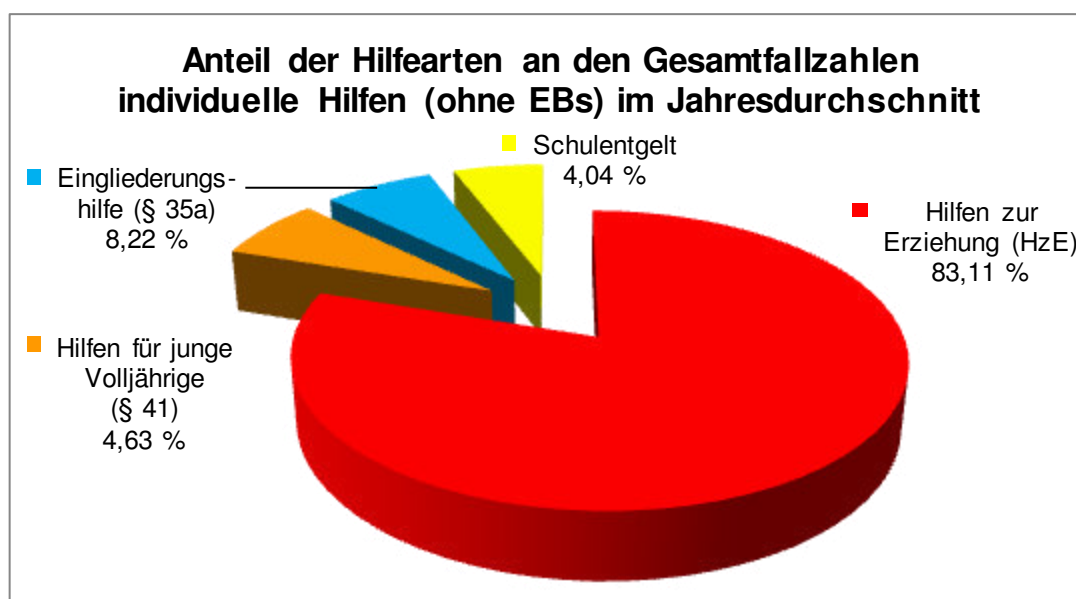
Rechtsgrundlage

§ 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung
 § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Voraussetzungen

Eine Hilfe zur Erziehung (HzE)/Hilfe für junge Volljährige kann nur bei einem entsprechenden Antrag und bei der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten oder der jungen Volljährigen durchgeführt werden. Die erforderlichen Hilfen richten sich insbesondere nach den §§ 28-35 SGB VIII. Es sind individuelle Hilfen, die sich nach dem tatsächlichen Bedarf im Einzelfall richten.

Statistik



	2012	2013	2014	2015	2016
Erziehungsberatung (§ 28)	Freie Träger	Freie Träger	Freie Träger	Freie Träger	Freie Träger
ambulante HzE (§§ 29-31)	297	295	266	245	194
ambulante Hilfe für junge Volljährige (§ 41)	9	8	8	12	15
ambulante Eingliederungshilfe (§ 35a)	13	13	13	12	14
Schulentgelte E - Schule	18	16	27	37	41
ambulante Hilfen gesamt	337	332	314	306	264
teilstationäre HzE (§ 32)	95	79	55	43	33
außerhäusliche HzE (§§ 33-35)	247	244	235	227	340
Eingliederungshilfe (§ 35a)	38	38	42	40	36
Hilfen für junge Volljährige (§ 41)	21	18	23	17	35
Fallzahlen gesamt	738	711	669	633	708

Entwicklung

Die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 28-35 SGB VIII, die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII stellen im Leistungsbereich des Jugendamtes den größten Ausgabenbereich dar.

Der **Nettoaufwand** im Bereich der **Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe** (§ 27 ff. Hilfen zur Erziehung, § 35a Eingliederungshilfe, § 41 Hilfe für junge Volljährige) im Jahr 2016 betrug 5.517.633 € gegenüber 6.221.316 € im Vorjahr. Damit sank der Nettoaufwand im Jahr 2016 für die Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige (ohne Erziehungsberatung) um 703.684 € (11,3 %).

Die **Fallzahlen** im Bereich der kostenintensiven **außerhäuslichen Hilfen** in Heim- einrichtungen oder Vollzeitpflege sind durch die UMA stark gestiegen. Die Fallzahlen der **teilstationären Hilfen** sind im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr um 10 gesunken.

Die Fallzahlen der **ambulanten Hilfen** sind um 51 Fälle zurückgegangen. Die Ausgaben für die ambulanten Hilfen zur Erziehung sind bei rückläufigen Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr um 147.849 € gesunken. Die Ausgaben für die teilstationären Hilfen sind um 102.889 € zurückgegangen und die Kosten der außerfamiliären Hilfen zur Erziehung sind bei stark gestiegenen Fallzahlen um 2.976.863 € gestiegen. Dieser Anstieg ist durch die UMA bedingt, was im Gegenzug durch die Erstattungsansprüche zu höheren Einnahmen führt. Dies wird auch durch die gesunkenen Nettoaufwendungen deutlich.

Fachliche Wertung

Die Fallzahlen der ambulanten Hilfen sind leicht rückläufig. Es gab gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 51 Fälle. Den deutlichsten Rückgang gab es bei der Sozialen Gruppenarbeit, weil hier der Bedarf an Anti-Aggressions-Kursen zurückging. Die UMA haben wie erwartet zu hohen Fallzahlensteigerung in der außerfamiliären Unterbringung geführt. Wenn man die Zahlen allerdings um diese Zunahme bereinigt, zeigt sich erneut ein leichter Rückgang. Dies weicht von den landes- und bundesweiten Entwicklungen ab. Dies weist darauf hin, dass die fortgeführten Maßnahmen der Familienaktivierung, insbesondere durch die intensivierete Beratung und der konsequenten sozialraumorientierten Fallsteuerung durch den Sozialen Dienst dazu beitragen, dass ressourcenorientierte und auf die Befähigung des Familiensystems ausgerichtete Hilfen gelingen.

Mit sehr großem Einsatz der Mitarbeiter ist es gelungen, die Unterbringung der UMA ohne Krisen und Notunterbringungen zu stemmen. Dazu war die ungewöhnliche Handlungsschnelligkeit und Kreativität aller Beteiligten gefordert. Einzelne Jugendhilfeträger haben hierbei in eigentlich nicht möglicher kurzer Zeit neue Plätze geschaffen und erfreulich viele engagierte Gastfamilien konnten gewonnen werden. Das ist für ein normalerweise gut reguliert funktionierendes System nicht selbstverständlich, aber die Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg hat es geschafft.

Die Fallzahlenentwicklung der ambulanten und stationären Fälle ohne die UMA bestätigt, dass der eingeschlagene fachliche Weg der Ressourcen- und Zielorientierung einer sozialräumlich ausgerichteten Jugendhilfe mit präventiven Angeboten vor Ort und einer aktivierenden Beratung und Hilfeplanung mit den Betroffenen sowie die Realisierung bedarfsorientierter, flexibler Hilfen zur Erziehung bezogen auf die aktuellen Herausforderungen in den Hilfen zur Erziehung sehr wirkungsvoll ist. Hierbei ist ein fachlich klar ausgerichteter und mit ausreichenden Zeitressourcen für die aktivierende Beratung im Familiensystem ausgestatteter Sozialer Dienst der wesentliche Schlüssel zum Erfolg. Die erreichte personelle Stabilität, die Investitionen in fachliche Fortbildungen und die laufende Weiterentwicklung von Verfahren unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Faktoren, die hierzu beigetragen haben.

Erziehungsberatung

Rechtsgrundlage

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung

Schwerpunkte

Die interdisziplinäre Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII wird im Landkreis Ravensburg von den Freien Trägern Caritas Bodensee-Oberschwaben und dem Diakonischen Werk Ravensburg angeboten. Das Jugendamt bietet selbst im Rahmen der Beratung der Sozialen Dienste in geringem Umfang Erziehungsberatung an.

Die Freien Träger der Erziehungsberatung haben im Jahr 2016 entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen einen Zuschuss in Höhe von 868.452 € gegenüber 848.069 € im Vorjahr erhalten. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 2,4 % (20.383 €) und entspricht einem Anteil von 15,7 % an den Nettoausgaben der Hilfen zur Erziehung (inklusive Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII). Eine ausführliche Berichterstattung über die inhaltliche Arbeit der Erziehungsberatungsstellen erfolgt durch die Jahresberichte der jeweiligen Träger.

Ambulante individuelle Hilfen

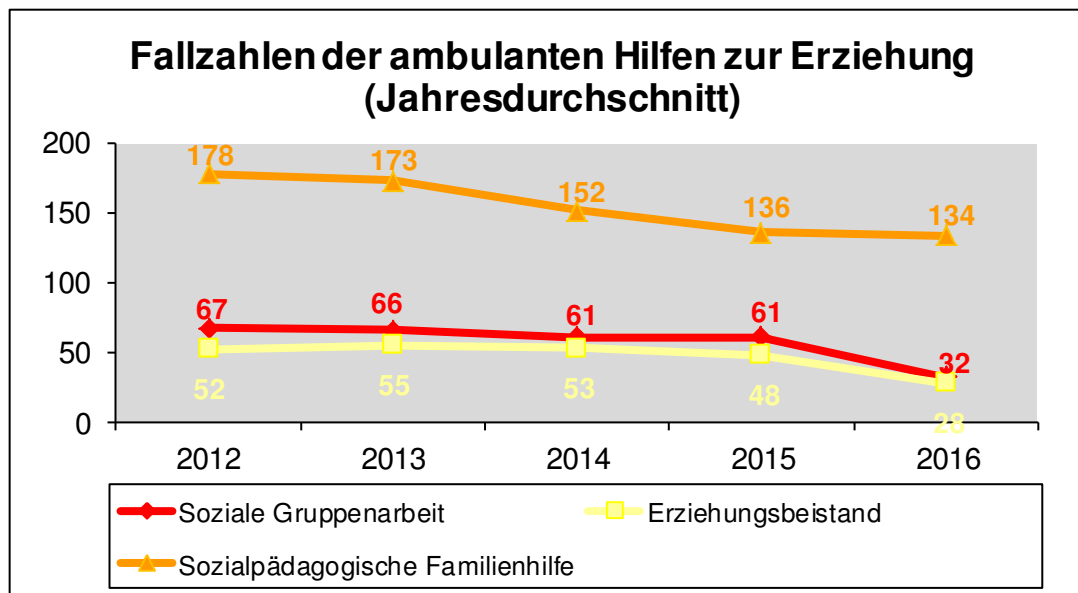
Rechtsgrundlage

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Statistik



Entwicklung

Die Fallzahlen der **Sozialpädagogischen Familienhilfe** sind im Jahr 2016 mit 134 Fällen im Jahresdurchschnitt um 2 Fälle zurückgegangen. Die Ausgaben für die Sozialpädagogische Familienhilfe sind um 68.189 € (-10,5 %) auf 581.101 € gesunken.

Die Fälle mit einem **Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer** sind mit 28 Fällen um 20 Fälle zurückgegangen. Die Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um 33.193 € (13,9 %) auf 206.141 € zurückgegangen.

Die Fallzahlen der **Sozialen Gruppenarbeit** sind mit 32 Fällen um 29 Fälle zurückgegangen. Die Ausgaben sind um 46.467 € (55,1 %) auf 37.828 € zurückgegangen. Der Bedarf an Anti-Aggressionskursen ist aufgrund des Rückgangs der Jugendkriminalität deutlich gesunken.

Die **finanziellen Aufwendungen für die ambulanten Hilfen zur Erziehung** insgesamt sind bei rückläufigen Fallzahlen im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um 147.849 € (-15,2 %) auf 825.070 € zurückgegangen.

Schwerpunkte

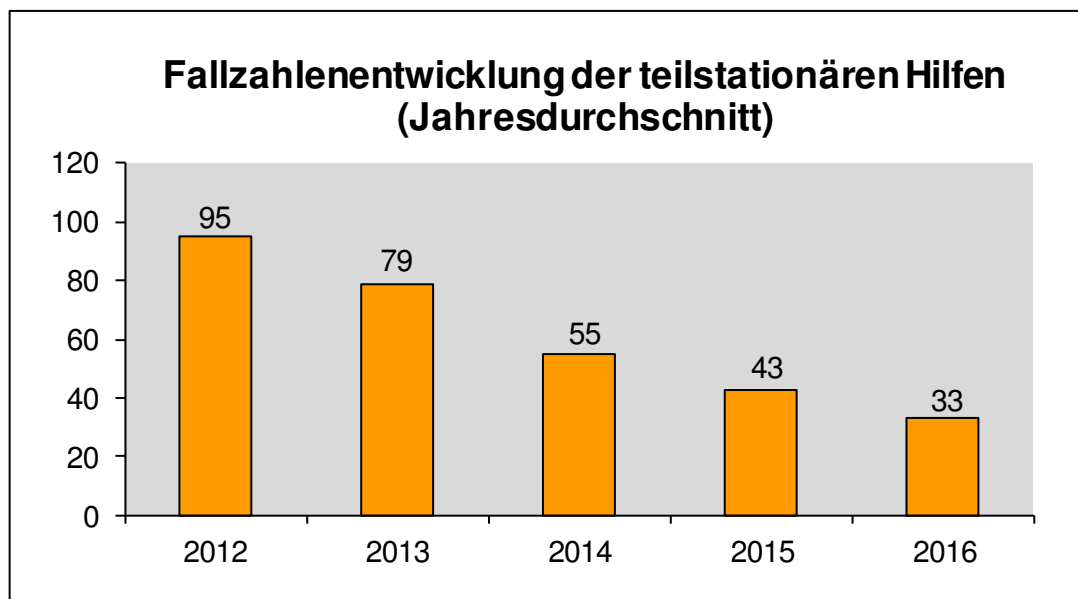
Im Landkreis Ravensburg werden die **ambulanten Hilfen** bedarfsorientiert dezentral in allen Regionen des Landkreises Ravensburg durch selbständig tätige Fachkräfte angeboten. Umfang, Arbeitsweise und Ziele werden entsprechend den durch den Sozialen Dienst mit den Kindern, Jugendlichen und deren Familien erarbeiteten Zielen individuell ausgestaltet. Die ambulanten Hilfen setzen meist direkt im Familiensystem an und erreichen alle Familienmitglieder in ihrem sozialen Umfeld. Schwerpunkte im Jahr 2016 waren die familienaktivierende Beratung des Sozialen Dienstes und eine daran anschließende Arbeitsweise in den ambulanten Hilfen die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und Erziehungsverantwortung stärkt.

Teilstationäre Hilfen

Rechtsgrundlage

§ 32 SGB VIII Tagesgruppe

Statistik



Entwicklung

Im Vergleich zum Vorjahr sanken die Fallzahlen um 10 Fälle auf 33 Fälle (-23,3 %) und die Ausgaben gingen um 102.889 € (-17,9 %) auf 470.450 € zurück.

Ziel ist es weiterhin den Inhalt der teilstationären Betreuungsangebote familienbezogener weiter zu entwickeln. Hierbei wurde die Tagesgruppe flexibilisiert, so dass die Mehrzahl der Kinder 2 oder 3 Tage in der Tagesgruppe sind, weiterhin die Eltern zuhause Verantwortung für einen vollständigen Tagesablauf übernehmen und hierbei durch intensivierte Arbeit mit der Familie zuhause unterstützt werden. Gleichzeitig wird die Einbindung des Kindes in Regelangeboten (z. B. Vereine) im Sozialraum möglichst beibehalten und weiter ausgebaut.

Schwerpunkte

Die Fallzahlen und die Ausgaben gingen erneut zurück. Weiterhin führt die Umschulung an eine Schule für Erziehungshilfe häufig auch zur Inanspruchnahme der Tagesgruppe. Die Schulen für Erziehungshilfen sind nach wie vor nur Halbtagschulen und verweisen trotz ihrer sonderpädagogischen Konzepte häufig darauf, dass sie sich ohne das ergänzende Angebot der Tagesgruppe nicht in der Lage sehen, erfolgreich beschulen zu können. Die integrative Begleitung von Kindern und deren Familien mit dem Verbleib an ihrer bisherigen Schule gelingt häufig und würde noch besser gelingen, wenn die Schulen noch mehr sonderpädagogische Ressourcen direkt an der Schule erhalten könnten. Dann kann die Jugendhilfe mit ihren elternaktivierenden, systemischen Ansätzen sinnvoll zur Vermeidung von Exklusion beitragen. Hierzu bedarf es der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, Integrationsbereitschaft und -fähigkeit der Schulen. Es gibt hier einzelne, aber sehr ermutigende Modelle im Landkreis Ravensburg, bei denen dies sehr gut gelingt. Der zentrale Fokus darauf wie es gelingt Eltern zu aktivieren muss bei den teilstationären Hilfen noch konsequenter verfolgt werden, da er im Vergleich zu einem „stark Kind zentrierten Ansatz“ mehr nachhaltige Wirkung bezogen auf das gesamte Familiensystem zeigt.

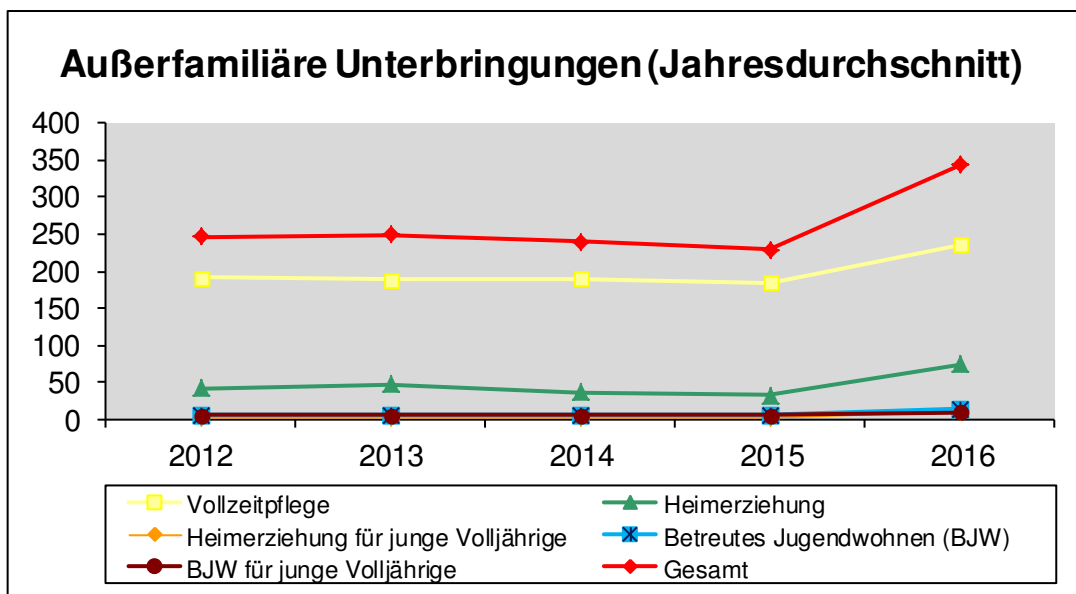
Außerfamiliäre Hilfe

Rechtsgrundlage

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege

§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Statistik



Schwerpunkte

Die außerfamiliäre Unterbringung bedeutet, dass Kinder und Jugendliche zeitlich befristet oder dauerhaft in einer anderen Familie oder in einer Jugendhilfeeinrichtung leben.

Im Jahr 2016 zeigt sich vor allem der hohe Bedarf für UMA in durch Zuweisungen und Übergänge aus Inobhutnahmen stark angestiegene Zahlen. Differenziert betrachtet sind die Vollzeitpflegefälle bereinigt ohne die UMA (Erstattungsfälle) allerdings um 3 und die Heimunterbringungen um 7 im Jahresdurchschnitt im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. Das bedeutet, dass der fachliche Weg der Familienaktivierung selbst auf dem erreichten niedrigen Niveau erneut einen Rückgang der außerfamiliären Unterbringungen ermöglicht hat. Die UMA konnten dank einer großen Bereitschaft von Familien sie aufzunehmen häufig in Pflegefamilien untergebracht werden und einzelne Träger der Jugendhilfe haben mit großer Anstrengung in kürzester Zeit neue vollstationäre Plätze geschaffen. So konnten alle zugewiesenen Jugendlichen untergebracht werden.

Die familienaktivierende Beratung des Sozialen Dienstes und die Weiterentwicklung im Pflegestellenwesen durch die differenzierte Gesamtkonzeption in den vergangenen Jahren wirken sich weiterhin positiv aus. Die in den letzten Jahren erreichte personelle Stabilität in den Sozialen Diensten trägt zu fachlich klarem Handeln bei und ist für die Wirksamkeit elternaktivierender Beratung ein entscheidender Baustein des Erfolgs.

Die Gesamtausgaben im Jahr 2016 für die Vollzeitpflege betragen ohne die Fälle mit Erstattungsanspruch 1.587.805 € gegenüber 1.686.980 € im Jahr 2015 und gingen somit um 99.175 € (5,9 %) zurück. Bei den Vollzeitpflegefällen mit Erstattungsanspruch stiegen die Ausgaben um 984.346 € (153,6 %) von 640.815 € im Jahr 2015 auf 1.625.161 € im Jahr 2016. Für die Heimerziehung ohne Erstattungsanspruch betragen die Ausgaben im Jahr 2016 insgesamt 1.252.013 € gegenüber 1.721.202 € im Jahr 2015, was einen Rückgang um 469.189 € (27,3%) bedeutet. Hingegen stiegen bei der Heimerziehung mit Erstattungsanspruch die Ausgaben im Jahr 2016 auf 2.246.409 € gegenüber 35.021 € im Jahr 2015. Dies ist eine Steigerung um 2.211.388 € (6.314,5 %).

Die Aufwendungen für junge Volljährige betragen im Jahr 2016 bei der Vollzeitpflege 187.485 € gegenüber 102.366 € im Jahr 2015. Bei der Heimerziehung für junge Volljährige betragen die Ausgaben 288.143 € gegenüber 49.040 € im Vorjahr. Beim Betreuten Jugendwohnen für junge Volljährige betragen die Ausgaben im Jahr 2016 insgesamt 255.273 € gegenüber 171.306 € im Jahr 2015. Auch hier steigen die Fallzahlen durch UMA an.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)

Rechtsgrundlage

§ 35 SGB VIII Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)

Schwerpunkte

Die ISE ist ein intensives ambulantes oder auch stationäres Betreuungsangebot für einzelne Jugendliche, das sich stark an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Betroffenen orientiert. Es ist am Übergang in eine selbständige Lebensführung eine wirksame Hilfe. Im Jahresdurchschnitt 2016 erfolgten im Jahresdurchschnitt 17 Fälle in ambulanter und 16 Fälle in stationärer Form. Das sind 3 Fälle mehr ambulant und 12 mehr in außerfamiliärer Form als im Jahr 2015. Auch diese Hilfeform hat durch die Bedarfe von unbegleiteten minderjährigen Ausländern eine Steigerung erfahren.

5.6 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen

Rechtsgrundlage

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen

Statistik

Fälle	2012	2013	2014	2015	2016
Vollstationäre Eingliederungshilfe § 35a < 18 J.	3	4	6	7	7
Vollstationäre Eingliederungshilfe § 35a > 18 J.	1	1	1	3	0
Eingliederungshilfe in Vollzeitpflege	5	5	5	5	6
Teilstationäre Eingliederungshilfe § 35a < 18 J.	29	29	29	25	23
Teilstationäre Eingliederungshilfe § 35a > 18 J.	0	0	0	0	1
Ambulante Eingliederungshilfe § 35a	12	11	12	10	11
Eingliederungshilfe § 35a wegen LRS	1	2	2	2	3
Eingliederungshilfen gesamt	51	52	55	52	51

Situation

Als seelisch behindert gelten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei denen in Folge psychischer Krankheiten die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist. Die Teilhabefähigkeit wird vom Jugendamt festgestellt. Diese Rechtsauffassung des Jugendamtes wurde in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen ausdrücklich bestätigt. Auf dieser Grundlage wurde die Orientierung an der Teilhabefähigkeit (und nicht an der Erkrankung) bundesweit beachtet.

Die Fallzahlen waren im Jahr 2016 auf ähnlichem Niveau wie in den Vorjahren. Die Kosten erhöhten sich im Jahr 2016 um 62.698 € (8,8 %) auf 773.526 €.

Ausblick

Durch die Änderungen im Schulgesetz und einem darin vorgesehenen Kostenausgleich zwischen Land und Landkreisen und Städten wurde der rechtliche Rahmen für die Schulbegleitung an Schulen geregelt. Von schulischer Seite wird Eltern häufig sehr pauschal die Schulbegleitung empfohlen, ohne zu differenzieren zwischen reiner Assistenzfunktion und Wissensvermittlung. Nur die Assistenzfunktion zur Teilhabe am Unterricht ist Aufgabe der Jugendhilfe. Dies führt in der Praxis durch falsche Erwartungen bei Eltern und Schulen zu Problemen. Tatsächlich ist eine strikte Trennung von reiner Assistenz und Wissensvermittlung auch schwer umsetzbar, insofern ist hier der rechtliche Rahmen unbefriedigend.

5.7 Heimrückführung/familienaktivierender Dienst

Die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst wurde im Jahr 2004 im Sachgebiet Jugendhilfeplanung/Sonderdienste eingerichtet. Seit dem 1. April 2010 ist die Stelle im Sachgebiet Landkreis Ravensburg Nord-West angesiedelt.

Schwerpunkte

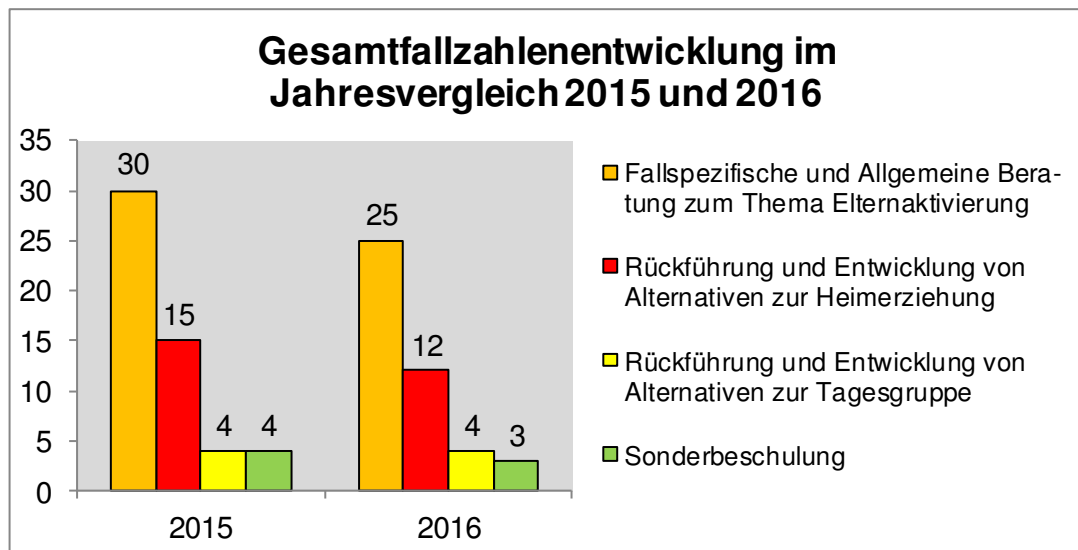
Im Jahr 2016 waren dies:

- ✓ Rückführung von vollstationär untergebrachten Kindern und Jugendlichen in die Herkunftsfamilie in Einzelfällen
- ✓ Entwicklung von lebensweltorientierten Konzepten zu teilstationären und vollstationären Maßnahmen in Einzelfällen
- ✓ Erprobung und Implementierung von Maßnahmen und Arbeitsweisen mit einer konsequenteren Einbeziehung der Herkunftsfamilie
- ✓ Der Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst wurden aufgrund der Flüchtlings- und Personalsituation vorübergehend Sachbearbeitungsaufgaben im Bereich Unbegleitete minderjährige Ausländer (4 Fälle), im Bereich Hilfen zur Erziehung (6 Fälle) und im Bereich der Beratung (6 Fälle) übertragen

Ergebnisse

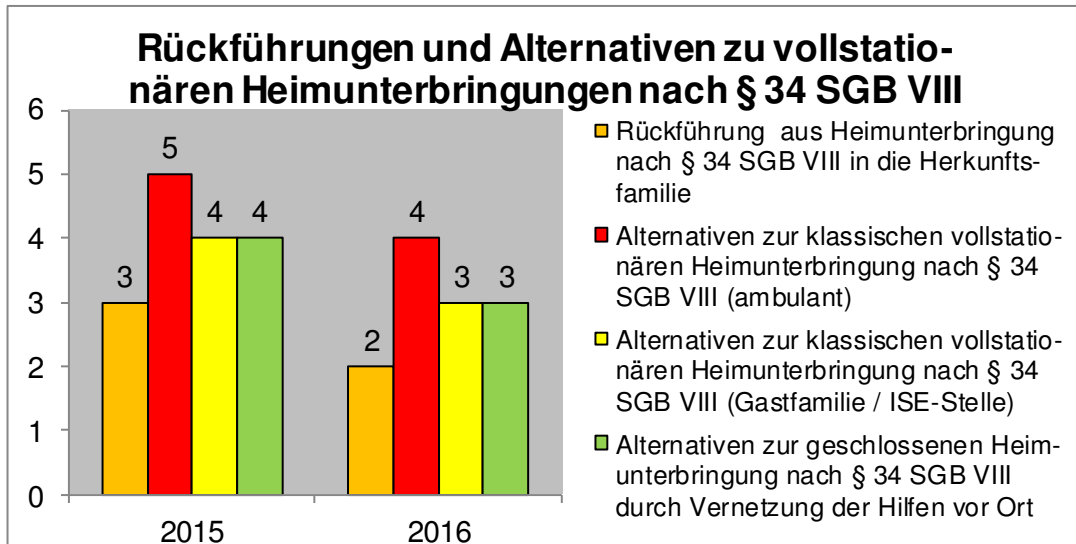
Folgende Arbeitsschwerpunkte waren im Jahr 2016 gegeben:

- ✓ Insgesamt wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 44 Einzelfällen angefragt.



- ✓ Rückführung und Entwicklung von Alternativen zu vollstationären Heimunterbringungen in Einzelfällen. Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/ familienaktivierender Dienst in 12 Fällen angefragt.

In 2 Fällen konnte eine Rückführung in die Familie oder die Beendigung der Heimunterbringung erreicht werden. In 4 Fällen konnte eine Heimunterbringung durch weitere Beratung und teils durch elternaktivierende ambulante Maßnahmen vermieden werden. In 3 Fällen konnte eine Alternative zur Heimerziehung durch die Unterbringung in Pflegefamilien gefunden werden. In 3 Fällen konnten Alternativen zur geschlossenen Unterbringung gefunden werden, vor allem durch die verstärkte Einbeziehung der Herkunftsfamilie sowie durch verstärkte Flexibilisierung und Vernetzung der Hilfen. In 1 Fall wird aktuell daran gearbeitet.



- ✓ Entwicklung von Alternativen zu Unterbringungen in der Tagesgruppe in Einzelfällen. Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 4 Fällen angefragt. In 2 Fällen konnte eine Beendigung der Tagesgruppe erarbeitet werden. In 2 Fällen konnte durch elternaktivierende Beratung und teils durch elternaktivierende ambulante Maßnahmen die teilstationäre Hilfe zur Erziehung vermieden werden.
- ✓ Sonderbeschulung: Die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst war im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in 3 Fällen bezüglich einer anstehenden Sonderbeschulung bzw. einer anstehenden Beendigung einer Sonderbeschulung verbunden mit einer Rückführung in eine Regelschule beteiligt. In 2 Fällen konnte eine Rückführung auf eine Regelschule erreicht werden. In 1 Fall konnten Alternativen zu einer Sonderbeschulung entwickelt werden.
- ✓ Allgemeine Beratung zu Fragestellungen zur Elternaktivierung: Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 25 Fällen angefragt.
- ✓ Gelingende Eltern- und Familienaktivierung: Im Jahr 2016 fand der dritte Fortbildungsblock zum Thema „Systemische Interaktionsberatung - Ein Modell gelingender Eltern- und Familienaktivierung“ statt. Die Fortbildung war mit der Durchführung des 3. Blocks abgeschlossen. Die praktische Erprobung der Systemischen Interaktionsberatung wurde u.a. im Rahmen des Projekts Elterngruppe im Jahr 2016 weiter erfolgreich umgesetzt. Ein Qualitätsentwicklungszirkel Eltern- und Familienaktivierung wurde sozialraumübergreifend etabliert. Am 1. Dezember 2016 fand eine Fachtagung zum Thema „Die Beteiligung der Eltern als bedeutsamster (Wirk)-Faktor in der Kinder- und Jugendhilfe“ mit 140 Fachkräften statt. Im Jahr 2017 startet eine zweite Fortbildungsreihe zum Thema „Systemische Interaktionsberatung - Ein Modell gelingender Eltern- und Familienaktivierung“ in drei Blöcken. Diese wird im Jahr 2018 abgeschlossen sein.
- ✓ Elterngruppe: Zur weiteren Erprobung systemaktivierender Konzepte wie der Systemischen Interaktionsberatung wurden im Jahr 2016 weitere 2 von insgesamt 11 zeitlich befristeten Elterngruppen ins Leben gerufen. 8 Elterngruppen wurden bisher hinsichtlich ihrer Wirksamkeit durch die Befragung der Eltern ausgewertet. Ein erstes Selbsthilfenetzwerk resultierend aus den Elterngruppen hat sich etabliert, weitere befinden sich im Aufbau. Eltern sollen in der Elterngruppe gemeinsam mit anderen Eltern und Fachkräften durch Rollenspiele herausfinden können, wie sie konkrete sowie schwierig erlebte Situationen mit Ihren Kindern oder Jugendlichen und ihrer Familie erfolgreich bewältigen können. Die Elterngruppe wird in enger Kooperation mit den beteiligten Fachkräften und den Eltern bezüglich der Wirksamkeit fortlaufend evaluiert und weiterentwickelt.

Dabei steht die permanente Auseinandersetzung mit der eigenen fachlichen Haltung gegenüber den Eltern als wesentlicher Wirkfaktor im Vordergrund. Das Konzept wurde auf Grundlage der Erfahrungen der beteiligten Eltern und Fachkräfte weiterentwickelt. Eine Umsetzung ist für das Jahr 2017 vorgesehen.

- ✓ Familienrat: Zur weiteren Erprobung der Methode Familienrat als Entscheidungs- bzw. Lösungsfindungsprozess wurden im Jahr 2016 einer weiteren Familie die Abhaltung eines Familienrats vorgeschlagen. Diese hat ohne die Durchführung eines Familienrats und ohne die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen Lösungen erarbeitet. Die bisherigen durchgeführten Familienräte wurden mittels Fragebögen ausgewertet und mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und den Koordinatorinnen besprochen. Vorschläge zur weiteren Auseinandersetzung und erfolgreichen Etablierung dieser Methode liegen vor.
- ✓ Evaluation stationärer Hilfen im Landkreis Ravensburg in Kooperation mit der Hochschule Weingarten: Die Ergebnisse in Form einer Bachelorarbeit werden im Jahr 2017 erwartet.
- ✓ Konzeptionelle Weiterentwicklung der teilstationären und stationären Jugendhilfeangebote mit dem Ziel der Flexibilisierung und einer stärkeren Eltern- und Familienorientierung: Im Rahmen von Entwicklungsgesprächen war die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst an Gesprächen zur Weiterentwicklung und Flexibilisierung der teil- und vollstationären Jugendhilfeangebote hin zu einer stärkeren Eltern- und Familienorientierung in 1 Jugendhilfeeinrichtung im Landkreis Ravensburg sowie in 3 Sonderpflegestellen beteiligt.
- ✓ Überleitung/Etablierung Sozialer Gruppenarbeit nach der neuen Rahmenkonzeption: Mit mehreren Schulen im Landkreis Ravensburg wurden Gespräche, wie bestehende Konzepte in die neue Rahmenkonzeption übergeleitet werden können bzw. welche Möglichkeiten die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII an Schulen bieten kann um Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen an Regelschulen zu integrieren und die Teilhabe im sozialen Umfeld zu sichern, fortgesetzt. In den Gesprächen stand die aktive Rolle der Eltern hinsichtlich der Wirksamkeit von Hilfen zur Erziehung zunehmend im Vordergrund. Ein Projekt mit einer Schule zur Umsetzung und Erprobung steht in Aussicht.
- ✓ Im Jahr 2016 wurde ein Qualitätszirkel „Eltern- und Familienaktivierung“ ins Leben gerufen.
- ✓ Der Stelleninhaber nimmt an der Arbeitsgruppe „Qualitätsentwicklungsvereinbarung“ (QEV), dem Qualitätszirkel Pflege, dem Arbeitskreis Heimleiter und dem Qualitätszirkel „Eltern- und Familienaktivierung“ teil.

5.8 Kinderschutz und Frühe Hilfen

Rechtsgrundlage

Bundeskinderschutzgesetz i.V.m. § 8b SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Schwerpunkte sind

- ✓ Frühe Hilfen
- ✓ Kinderschutz

Frühe Hilfen

Die Frühen Hilfen starteten im Jahr 2010 mit den Einsätzen der Familienhebammen und Familien- und Gesundheitskrankenpflegerinnen, der Entwicklungspsychologischen Beratung und den Familienbesuchern. Im Jahr 2013 kam das sozialpädagogische Elterncoaching dazu. Die Angebote werden trotz Zurückhaltung in der öffentlichen Bewerbung gut angenommen und (werdende) Familien können früh und präventiv bei der Ausübung ihrer Elternrolle gestärkt werden.

Im Landkreis Ravensburg standen im Jahr 2016 für das Angebot „**Familienhebammen unterstützen Familien**“ 5 ausgebildete Familienhebammen, teilweise auch aus anderen Landkreisen, für eine aufsuchende Unterstützung (werdender) Eltern in den Frühen Hilfen zur Verfügung. Ebenso unterstützen 2 Hebammen Familien innerhalb des ersten Lebensjahres. Eine Familien-/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin unterstützte eine Familie mit einem kranken und entwicklungsverzögerten Kind. Alle Fachkräfte gehen hauptsächlich ihrem originären Beruf nach und arbeiten nur in geringem Umfang in den Frühen Hilfen. Die Anzahl an unterstützten Familien pendelt sich somit bezogen auf die Kapazitäten der medizinischen Fachkräfte auf ein Höchstmaß ein.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl an begleitenden Familien durch Familienhebammen	2	8	11	17	18	19	16
Anzahl an begleitenden Familien durch Hebammen	0	4	9	4	2	6	7
Anzahl an begleitenden Familien durch Familienkinderkrankenschwester	0	0	0	0	1	2	2
Unterstützte Familien insgesamt	2	12	20	21	21	27	25

Die Zahlen stellen auch Familien dar, die teilweise bereits im Vorjahr unterstützt wurden, da die maximale Unterstützungsdauer mit dem ersten Lebensjahr des Kindes endet. Hauptanspruchnahme der Unterstützung waren Mütter bzw. Eltern, die alleinerziehend, minderjährig, in Substitution oder psychisch erkrankt waren.

Im Rahmen des **sozialpädagogischen Elterncoachings** ist es möglich (werdende) Mütter und Eltern, bisher nur im Sozialraum Bad Waldsee, bei der Pflege und Versorgung ihres Kindes in den ersten drei Lebensjahren zu unterstützen. Beginnt die Unterstützung bereits in der Schwangerschaft wird in Kooperation mit Hebammen gearbeitet.

Auch hier hat sich die Anzahl an unterstützten Familien eingependelt.

	2013	2014	2015	2016
Anzahl an begleiteten Familien	1	7	8	7

Der Bedarf der Unterstützung beinhaltet häufig Probleme in der Paarbeziehung bzw. Kooperation auf Elternebene, Alltagsstruktur, Behördengänge und finanzielle Angelegenheiten gepaart mit den normalen Problemlagen rund um die Geburt und Erziehung eines Kindes.

Die **Entwicklungspsychologische Beratung** wurde wieder durch die beiden Erziehungsberatungsstellen der Caritas Bodensee-Oberschwaben und des Diakonischen Werks Ravensburg durchgeführt. Hier wurde zurückgemeldet, dass 16 Familien durch das Angebot in den Frühen Hilfen erreicht werden konnten. Die Hauptgründe der Eltern waren u.a. psychische Erkrankung eines Elternteils, Partnerschaftskonflikte, Unsicherheit in der Interaktion und Kommunikation mit dem Kind sowie Bindungsverhalten zwischen Eltern und Kind.

Im Rahmen der **Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen** hat der Landkreis Ravensburg 113.870 € erhalten. Es konnten dadurch teilweise die Kosten der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen und Kinderschutz des Landkreises Ravensburg, Kosten der Familienhebammen und des sozialpädagogischen Elterncoachings gedeckt werden. Auch Wellcome konnte wieder finanziell unterstützt werden und eine Schulung neuer Familienbesucherinnen wurde durchgeführt.

Im Bereich der Netzwerkarbeit wurde im Jahr 2016 aktiv gearbeitet. Der **Runde Tisch interdisziplinäre Vernetzung Frühe Hilfen** traf sich für zwei Haupttreffen und drei Treffen in Unterarbeitsgruppen. Die Teilnehmer sprachen sich dafür aus den Runden Tisch neu zu konzipieren und sowohl strukturell als auch personell besser aufzustellen. Die **Lenkungsgruppe Netzwerk Kinderschutz** hat im Herbst 2016 erstmalig an einem Abendtermin stattgefunden. So konnte gewährleistet werden, dass auch medizinische Berufsgruppen daran teilnehmen konnten. Hauptthema waren die neuen Medien mit Auswirkungen auf den Kinderschutz aus dem Blickwinkel der verschiedenen Berufsgruppen. Weitere Treffen fanden statt in Bezug auf den **Arbeitskreis peripartale psychischer Erkrankungen** und zum Thema der vertraulichen Geburt.

Das Projekt „**Vernetzung lokaler Angebote im Rahmen Früher Hilfen mit vertragsärztlichen Qualitätszirkeln**“ der Kassenärztlichen Vereinigung und finanzieller Beteiligung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen wurde im Jahr 2016 aktiv fortgesetzt. Die interdisziplinären Qualitätszirkel haben dreimal stattgefunden.

Im Rahmen der **Familienbesuche** haben sich im Jahr 2016 zehn Gemeinden beteiligt. Insgesamt wurden dadurch 368 Familien besucht. Ziel der Familienbesuche ist es Familien Angebote und Anlaufstellen bei Themen rund um das erste Lebensjahr ihrer Kinder aufzuzeigen und Hemmschwellen abzubauen. Zwei weitere Gemeinden haben jeweils eine Familienbesucherin ausbilden lassen und werden voraussichtlich im kommenden Jahr einsteigen.

Kinderschutz

Durch das Bundeskinderschutzgesetz haben seit dem Jahr 2012 alle Berufsheimnisträger die Möglichkeit eine **anonyme Fallberatung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geltend zu machen. In diesem Jahr fanden 30 anonyme Fallberatungen mit Ärzten, Hebammen, Lehrern, Erzieherinnen etc. statt. Drei Anrufer aus dem persönlichen Umfeld von Betroffenen konnten ebenso im Prozess begleitet werden.

Zudem haben neun Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz, Jugendamt und Verfahrensablauf für Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe stattgefunden.

Ausblick

Die Inhalte der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen werden weiterhin umgesetzt. Ende des kommenden Jahres muss ein Gesamtverwendungsnachweis des gesamten Förderzeitraumes von den Jahren 2012 bis 2017 erstellt werden. Ab dem Jahr 2018 soll ein Bundesfonds greifen.

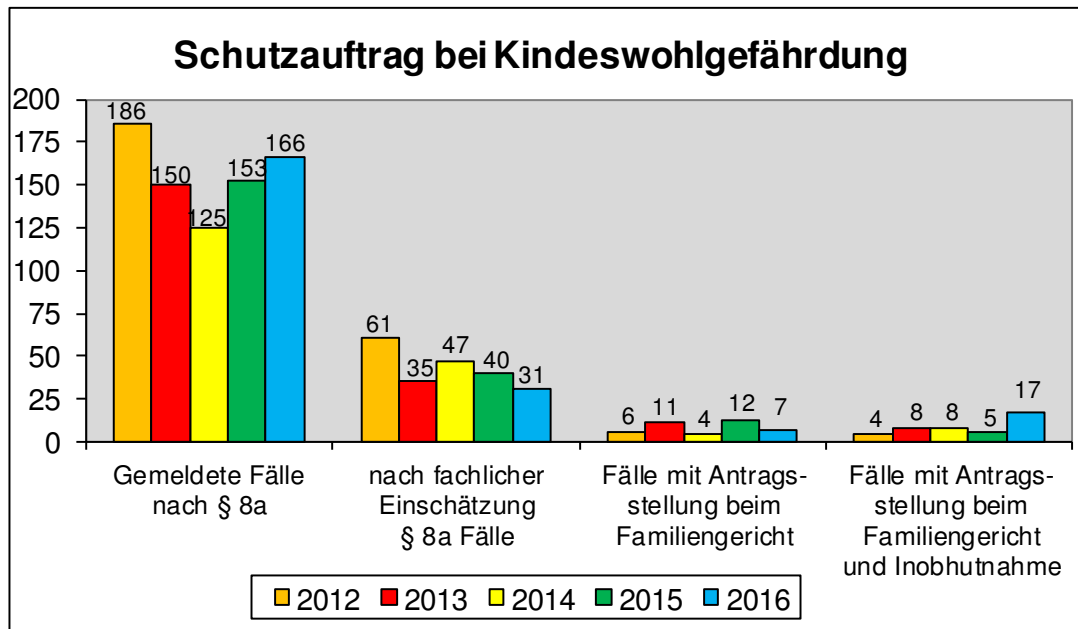
Der Runde Tisch interdisziplinäre Vernetzung heißt künftig AG Frühe Hilfen und wird mit neuem Teilnehmerkreis starten und die Frühen Hilfen im Landkreis Ravensburg noch genauer in den Blick nehmen.

5.9 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Rechtsgrundlage

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Statistik



Schwerpunkte

Bei externen Meldungen oder eigener Feststellung einer Kindeswohlgefährdung in laufenden Beratungs- oder Leistungsfällen wird sofort die Gefährdung eingeschätzt und entsprechend die weitere Abklärung eingeleitet.

Beim Verdacht auf eine akut bestehende Gefährdung wird zur Abwendung sofort gehandelt. Die eigene Einschätzung ist in der kollegialen Beratung zusammen mit mehreren Fachkräften zu überprüfen. Zur Abwendung der Gefährdung sind die Personensorgeberechtigten und die Kinder und Jugendlichen mit einzubeziehen (Ausnahme: wenn sich hierdurch die Gefährdung für das Kind erhöht).

Es wird zur Inanspruchnahme von Hilfen motiviert oder Sicherungsmaßnahmen werden zur Auflage gemacht und überprüft. Ist eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung so nicht gewährleistet werden weitergehende Maßnahmen eingeleitet. Bei nicht kooperativen Personensorgeberechtigten auch durch die Information des Familiengerichts. Die § 8a-Fälle haben immer Vorrang vor allem Anderen und bringen eine hohe zeitliche und emotionale Belastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes mit sich.

Ausblick

Die Zahl der Meldungen stieg gegenüber dem Jahr 2015 um 13 Fälle (8,5 %). Die Anzahl der hieraus nach Überprüfung als Kindeswohlgefährdungsfälle festgestellten Fälle ging hingegen um 9 (-22,5 %) zurück.

Das Jahr 2016 war von sehr schwierigen Einzelfällen und Fällen ohne Kooperationsbereitschaft der Eltern und in der Folge gerichtlichen Verfahren geprägt.

5.10 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Rechtsgrundlage

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Statistik

	2012	2013	2014	2015	2016
Inobhutnahme	40	40	39	119	169

Schwerpunkte

Im Jahr 2016 gab es 50 Inobhutnahmen mehr (42 %) als im Vorjahr. 123 Inobhutnahmen betrafen UMA. Somit ist die erneute hohe Fallzahlensteigerung wie im Vorjahr auf UMA zurückzuführen. Bereinigt um die unbegleiteten minderjährigen Ausländer liegen die Inobhutnahme-Zahlen im Jahr 2015 bei 41 und im Jahr 2016 bei 43, was annähernd den Vorjahren entspricht. Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Hilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, wenn diese darum bitten oder eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht.

Die Kosten erhöhten sich um 771.160 € (318,5 %) auf 1.013.304 € gegenüber dem Vorjahr. Die Kostensteigerung ergibt sich aus der hohen Zahl von UMA, die im Jahr 2016 in Obhut genommen werden mussten.

Ausblick

Um den extrem hohen Fallzahlenanstieg zu bewältigen mussten zahlreiche neue Kapazitäten aufgebaut werden, was bisher ganz gut gelang. Die Arbeitsbelastung durch diese zeitintensiven Fälle ist entsprechend in einem kurzen Zeitraum enorm angestiegen.

6. ANDERE AUFGABEN DER JUGENDHILFE

6.1 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften

Rechtsgrundlage

§§ 2, 18, 51, 52a bis 60 ff. SGB VIII

§§ 1589 ff. BGB

Schwerpunkte sind

- ✓ Beratung und Unterstützung
- ✓ Beurkundungen, Beglaubigungen, Sorgeregister
- ✓ Pflegschaften, Vormundschaften und Beistandschaften
- ✓ Einnahmen und deren Verwendung

Beratung und Unterstützung

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII

Beratung/Unterstützung bei der Personensorge § 18 SGB VIII	2012	2013	2014	2015	2016
Alleinerziehende Abs. 1	3.861	3.040	2.870	2.581	2.421
Mütter Abs. 2	366	497	553	517	483
Sorgerecht Abs. 2	398	724	882	824	788
junge Volljährige Abs. 4	570	751	653	649	594
Gesamt	5.195	5.012	4.958	4.571	4.286

Schwerpunkte

Junge Menschen haben häufig im Rahmen einer Vaterschafts- oder Sorgerechtsbeurkundung erstmals Kontakt mit einem Jugendamt. Durch eine gute und umfassende Beratung über die rechtlichen Folgen sowohl bezüglich der Ansprüche als auch der Pflichten kann eine vertrauensvolle Basis für künftig möglicherweise notwendig werdende Kontakte geschaffen werden.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Beratungs- und Unterstützungsangebotes durch das Sachgebiet Beistandschaften haben im vergangenen Jahr wieder viele Alleinerziehende genutzt. Die kompetente Hilfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll zu einer beschleunigten Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen beitragen. Eine gute Beratung und Unterstützung hilft vielen Unterhaltsberechtigten die Ansprüche selbst zu verfolgen. Damit kann in vielen Fällen die Einrichtung einer Beistandschaft vermieden werden.

Neu eingerichtet wurden im Jahr 2016 insgesamt 371 neue Beistandschaften. Unterhaltsansprüche sind vorrangig vor dem Bezug von Transferleistungen in Anspruch zu nehmen. Deshalb verweisen Jobcenter und Agentur für Arbeit bei getrennt lebenden Eltern häufig vor der Leistungsgewährung an das Jugendamt um dort mögliche Unterhaltsansprüche für die gemeinsamen Kinder prüfen zu lassen.

Bei einer einvernehmlichen Trennung lassen sich die Eltern wegen der Unterhaltsregelung oft bereits im Vorfeld von einem Beistand des Jugendamtes beraten und den zu zahlenden Kindesunterhalt berechnen. Damit können oft gerichtliche Auseinandersetzungen, die auch die Kinder spüren, vermieden werden.

Weiterhin hoch ist die Nachfrage zu Beratungsterminen bezüglich des gemeinsamen Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern.

Junge Volljährige nahmen die Beratung bezüglich der Unterhaltsansprüche ab Volljährigkeit 594 Mal in Anspruch. Ab Eintritt der Volljährigkeit entfällt der Betreuungsunterhalt und sie haben einen Barunterhaltsanspruch an beide Eltern.

Nicht verheiratete Mütter erhalten vom Jugendamt nach Eingang der Geburtsmitteilung ein Beratungsangebot mit folgenden Schwerpunkten:

- ✓ Bedeutung und Feststellung der Vaterschaft
- ✓ Klärung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen
- ✓ Möglichkeit der elterlichen Sorge
- ✓ Möglichkeit der Beurkundung durch das Jugendamt

Beurkundungen, Sorgeregister

Beurkundungen	2012	2013	2014	2015	2016
Vaterschaftsanerkennung	361	355	446	471	564
Unterhaltserklärung	390	360	478	374	439
Sorgerechtsvereinbarung	455	552	542	638	698
Gesamt	1.206	1.267	1.466	1.483	1.701

Schwerpunkte

Die Beistände in ihrer Funktion als Urkundsbeamte haben im vergangenen Jahr in 1.701 Fällen ein Vaterschaftsanerkennnis, eine Unterhaltserklärung oder eine Sorgerechtsvereinbarung nach § 59 SGB VIII, beurkundet. Sowohl Vaterschaftsanerkennnis wie Sorgerechtsvereinbarung bedürfen der Zustimmung der Mutter.

In verschiedenen Lebenssituationen ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Hat nur die Mutter die elterliche Sorge muss dies belegt werden z. B. bei der Taufe, der Einschulung, der Passbeantragung, zur Kontoeröffnung, zu anstehenden Operationen usw.

Dieser Nachweis kann, durch ein sogenanntes Negativattest, vom Geburtsjugendamt ausgestellt werden. Dazu wird im Jugendamt ein Sorgerechtsregister geführt, in dem die Kinder aufgenommen werden, deren Eltern im Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet waren. Diese Alleinsorge wurde im Jahr 2016 in 349 Fällen bescheinigt.

Wenn sich nicht verheiratete Eltern nicht einvernehmlich auf eine gemeinsame Sorge einigen können, kann auf Antrag durch das Familiengericht die elterliche Sorge oder Teile davon beiden Eltern gemeinsam übertragen werden. Voraussetzung ist, dass dies dem Kindeswohl dient.

Eine Vaterschaftsanerkennung kann im Gegensatz zur Sorgerechtsvereinbarung und zur Unterhaltserklärung auch beim Standesamt beurkundet werden.

Klagen	2012	2013	2014	2015	2016
Vaterschaftsfeststellung	43	15	20	53	38
Unterhaltsfestsetzung	15	38	62	30	68
Gesamt	58	53	82	83	106

Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften (BPV)

Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften	2012	2013	2014	2015	2016
Beistandschaften	2.950	2.818	2.766	2.702	2.640
Pfleg- und Vormundschaften	153	131	151	213	267

Laufende Fälle zum 31.12. des Berichtsjahres

Gesetzliche und bestellte Vormundschaften/bestellte Pflegschaften (§§ 1791 b und c, 1909 ff. BGB)

Zum 01.07.2011 trat das neue Vormundschaftsrecht, das für Vormund- und Pflegschaften gleichermaßen gilt, in Kraft. Vor dem Hintergrund massiver Kinderschutzfälle in den vergangenen Jahren wurden die Aufgaben der Pfleger und Vormünder konkretisiert.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet die Pflege und Erziehung ihrer Mündel und Pfleglinge persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Sie sind dem Wohle des Mündels verpflichtet und handeln in dessen Interesse. Das bedeutet in der Konsequenz, dass eine Delegation der Verantwortung durch die Vormundschaft führende Fachkraft an Dritte z. B. Pflegefamilie, Soziale Dienste usw. sehr eingeschränkt ist.

Um die Kontakte sicher zu stellen sollen die Vormünder zum Mündel in dessen üblicher Umgebung monatlich Kontakt halten. Nur so kann eine vertrauensvolle Beziehung entstehen und Bestand haben. Damit dies gewährleistet werden kann ist die Zahl der möglichen Vormundschaften pro Vollzeitkraft bereits im Gesetz auf maximal 50 begrenzt.

Die Durchführung der Kontakte in unserem großen flächendeckenden Landkreis Ravensburg ist zeitaufwendig und erfordert eine gute Abstimmung. Nachmittagsbetreuung in den Schulen, Therapien, Arztbesuche usw. ermöglichen die Besuche häufig erst am Spätnachmittag.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben prüfen zu können ist dem Familiengericht jährlich ein Bericht, bei dem auch die persönlichen Kontakte zu dokumentieren sind, vorzulegen.

Die verantwortungsvollen, vielschichtigen Aufgaben im Vormundschaftsrecht erfordern eine intensive Zusammenarbeit aller damit beauftragten Professionen und ein gut funktionierendes Netzwerk um den Erfolg der Arbeit zu sichern.

Auch in den ersten Monaten im Jahr 2016 hielt der Flüchtlingsstrom nach Deutschland an. Mit ihm kamen viele, fast ausschließlich männliche, unbegleitete Jugendliche, die auf die Landkreise verteilt wurden. Da die sorgeberechtigten Eltern nicht greifbar waren wurde von den Familien-gerichten das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt und das Jugendamt zum Vormund bestellt.

Neben den Sprachbarrieren stellten die kulturellen Unterschiede eine große Herausforderung dar. Die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung oder Familie, Fragen der Beschulung und Klärung eines möglichen Therapiebedarfs. Die Zusammenarbeit mit Gasteltern und Mitarbeitern von Einrichtungen waren oft eine große Herausforderung.

Dazu kamen noch die Einreichung des Asylantrags und die Begleitung im Asylverfahren.

Häufig ist in der Anfangsphase die Einbeziehung eines Dolmetschers erforderlich. Bereits nach wenigen Wochen ist es aber oft schon möglich, Fragen des Alltages auf Deutsch zu klären. Das Aneignen der Lesekompetenz und des Verstehens nimmt eine wesentlich längere Zeit in Anspruch.

Zum 31.12.2016 gab es 267 Pfleg- und Vormundschaften, davon 185 für unbegleitete minderjährige Ausländer.

Beistandschaften § 1712 BGB

Bei 1.039 Fällen besteht trotz gemeinsamer elterlicher Sorge eine Beistandschaft zur Regelung der Unterhaltsansprüche, da den Eltern eine einvernehmliche Regelung zum Wohle ihres Kindes nicht möglich ist.

Die Unterstützung durch einen Beistand wird durch den erziehenden Elternteil in der Regel dann in Anspruch genommen, wenn eine einvernehmliche Einigung mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil nicht möglich war. Sie wird zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt.

Viele Unterhaltspflichtige werden bereits im außergerichtlichen Verfahren von Rechtsanwälten vertreten. Bei Familienrechtsverfahren vor den Familiengerichten besteht Anwaltszwang. Dieser ist für das Kind entbehrlich, wenn dieses von einem Beistand oder einem Vormund vertreten wird. Dies erfordert von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes eine sehr hohe Fachkompetenz.

Nur eine konsequente zeitnahe Verfolgung der Ansprüche und die Überwachung der Unterhaltszahlungen durch die Sachbearbeiter stellen die regelmäßige Zahlung sicher. Zur Durchsetzung von realisierbaren Ansprüchen muss häufig auch auf die Mittel der Zwangsvollstreckung zurückgegriffen werden. Dies war im Jahr 2016 in 183 Fällen erforderlich. Mit der Einreichung von Strafanzeigen soll die Bereitschaft zur Unterhaltsleistung erhöht werden.

Einnahmen BPV und deren Verwendung

Ersätze an öffentliche Träger in €	2012	2013	2014	2015	2016
UVK, Jobcenter	317.616 €	371.187 €	386.711 €	406.783 €	348.217 €

Einnahmen in €	2012	2013	2014	2015	2016
Unterhalt, Renten, Erbschaften	3.436.335 €	3.371.988 €	3.416.027 €	3.315.614 €	3.519.031 €

Schwerpunkte

Mit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erhalten die betreuenden Elternteile die ihnen zustehenden Ansprüche für ihre Kinder. Sie werden als durchlaufende Gelder vom Jugendamt weitergeleitet. An Unterhaltsvorschusskasse und Jobcenter wird, soweit sie in Vorleistung getreten sind, teilweise Ersatz geleistet.

In vielen Fällen können die eingenommenen Zahlungen auch direkt auf das Konto der Unterhaltsberechtigten überwiesen werden. Bei zuverlässiger Bezahlung ist die Direktzahlung an die Berechtigten das Ziel.

Ausblick

Die Unterstützung bei der Feststellung einer Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen werden auch in den kommenden Jahren wieder für viele Eltern dringend erforderlich sein. Mit gut qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann den Eltern bei der Durchsetzung der Ansprüche erfolgreich geholfen werden.

Bei den Vormundschaften und Pflegschaften ist die verantwortliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften weiterhin im Blick zu behalten. Die Optimierung stellt einen laufenden Prozess dar. Die regelmäßigen Kontakte und die persönliche Verantwortung der zuständigen Fachkräfte stellen eine besondere Herausforderung dar.

6.2 Adoptionsvermittlung

Rechtsgrundlage

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Adoptionsgesetze (AdVermiG, AdÜbAG, AdWirkG)

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Statistik

	2012	2013	2014	2015	2016
Adoptions-/Nachbegleitung	28	42	35	33	31
Beratung von Adoptionsbewerbern	64	48	53	58	67
Beratung bei Stiefeltern- und Verwandtenadoption	57	61	48	42	46
Beratungsfälle werdender Mütter oder Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben möchten	9	7	3	7	4
Abgeschlossene Inlandsadoption	1	3	1	0	2
Abgeschlossene Auslandsadoption	2	2	1	0	1
Abgeschlossene Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen	6	10	4	4	0
Spurensuche und Zusammenführung (Beratung)	35	23	44	30	22
Fälle gesamt	202	196	189	174	173

Schwerpunkte

Bei der Adoptionsvermittlungsstelle werden Eltern, die sich mit dem Gedanken beschäftigen ein Kind zur Adoption zu geben und Adoptionsbewerber ausführlich über das Verfahren informiert und beraten. Adoptionsbewerber für Inlands- und Auslandsadoptionen werden auf ihre Eignung geprüft und nach Aufnahme eines Kindes begleitet.

Im Jahr 2016 wurden drei Kinder aus dem Ausland zur Adoption in den Landkreis Ravensburg vermittelt. Die Herkunftsländer waren Tschechien, Thailand und Taiwan. Für diese Kinder müssen im ersten Jahr nach der Vermittlung Entwicklungsberichte im Abstand von drei Monaten erstellt werden.

Für zwei vermittelte Kinder aus dem Landkreis Ravensburg konnte nach einer einjährigen Adoptionspflege das Adoptionsverfahren abgeschlossen werden.

Der Landkreis Ravensburg hat an der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragten Studie zum aktuellen Stand der Praxis im Adoptionswesen teilgenommen. Diese Studie wird vom Deutschen Jugendinstitut in Zusammenarbeit mit der efza (Expertise- und Forschungszentrum Adoption) durchgeführt).

Im Jahr 2014 wurde das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt eingeführt. Im vergangenen Jahr fand im Landkreis Ravensburg die erste vertrauliche Geburt statt. Das Kind wurde von der Mutter nach zehn Tagen zurückgenommen.

6.3 Fachberatung Kindertageseinrichtungen

Rechtsgrundlage

§§ 22-26 SGB VIII und Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg

Die Fachberatung Kindertageseinrichtungen bietet Trägern von Kindertageseinrichtungen, Fachkräften, Eltern und anderen Interessierten Informationen und Beratung an zu Fragen der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Sie unterstützt die Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg in ihren örtlichen Bedarfsplanungen und schreibt die Jugendhilfeplanung in diesem Bereich fort. Es werden Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Projekte zur fachlichen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen angeboten. Die Stelle kooperiert mit dem Landesjugendamt und den Fachberatungen der freien Träger in fachlichen und aufsichtsrechtlichen Fragen sowie mit weiteren Institutionen und Beratungsstellen, die für die Tageseinrichtungen relevant sind.

Schwerpunkte

Nach wie vor ist der **Ausbau des Betreuungsangebotes** für Kinder unter drei Jahren ein wesentlicher Schwerpunkt in der Fachberatung Kindertageseinrichtungen. Zum Stichtag 01.03.2016 wurde die mittlerweile elfte Erhebung zur Bedarfsermittlung und Feststellung des Ausbaustandes nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) durchgeführt. Es zeigte sich, dass inzwischen für 30,39 % der Kinder unter drei Jahren ein Betreuungsangebot in Einrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung steht, für Kinder zwischen 3-6 Jahren liegt diese bei 92,83 %.

Das sogenannte Flexibilisierungspaket war befristet bis zum 31.07.2015. Auch im Jahr 2016 wurden bewährte Aspekte vom ursprünglichen Flexibilisierungspaket fortgeführt. Hierzu zählen oben genannte Möglichkeiten und flexible Reaktionen auf Ausfälle und Erkrankungen von Mitarbeitern sowie schnellere Einsätze von Fachkräften, die aus dem Ausland kommen.

In Folge des deutlich erweiterten Fachkräftekatalogs ist der Bedarf nach Fortbildungsangeboten für diejenigen Fachkräfte gestiegen, die erst nach einer 25-tägigen Fortbildung als Solche anerkannt sind. Eine der beiden Fachschulen für Sozialpädagogik im Landkreis Ravensburg bietet eine hierfür anerkannte Weiterbildung an, allerdings in deutlich größerem Umfang. Auch die Übernahme der Kosten dieses oder anderer Angebote z. B. im Rahmen des Fortbildungsprogramms des Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) sind nicht abschließend geklärt und werden oft im Einzelfall zwischen Träger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geregelt. Offene Stellen werden immer noch überwiegend mit den voll qualifizierten Fachkräften besetzt.

Eine starke Nachfrage besteht weiter nach Qualifizierungsmaßnahmen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Kindern unter drei Jahren arbeiten. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 12 Fortbildungstage in Kooperation mit der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen beim Landratsamt Sigmaringen durchgeführt, 6 davon fanden im Landkreis Ravensburg statt.

Im Jahr 2016 wurde zum dritten Mal die Kollegiale Beratung Sprachförderung (KoBS) unter Federführung der Fachberatung für die Tageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg ausgeschrieben. Die Zusammenarbeit mit Caritas Bodensee Oberschwaben und dem Sprachheilzentrum der Zieglerschen Anstalten konnte in bewährter Form fortgesetzt werden. Es nahmen jedoch nur 5 Einrichtungen teil.

Die Fachberatung Kindertageseinrichtungen war beteiligt am Runden Tisch Sprachförderung, der vom Regionalen Bildungsbüro einberufen wurde sowie am Runden Tisch Kindergesundheit und Ernährung, dessen Federführung beim Ernährungszentrum des Landkreises Ravensburg liegt.

Die Arbeitsgruppe „Kindertagesbetreuung“ mit Vertretern der Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg traf sich zweimal zum Erfahrungsaustausch bezüglich der Bedarfsentwicklung sowie aktueller Fragen der Kindertagesbetreuung.

Eine Arbeitsgruppe „Flüchtlingskinder“ hat sich auf Initiative der kommunalen Fachberatung im Jahr 2015 einmal getroffen. Im Jahr 2016 gab es ein weiteres Treffen. Inhalte waren Austausch über Flüchtlingskinder in Kitas, Traumata, Sprache, rechtliche Vorgaben und Fragen zum Betriebserlaubnisverfahren. Der Wunsch nach weiteren Treffen ist jedoch aktuell nicht gegeben. Dies spiegelt die qualitative Arbeit der Fachkräfte im Landkreis Ravensburg wieder, der befürchtete Anstieg der akuten Herausforderungen ist nicht gegeben. Jedoch bleibt die Arbeitsgruppe für weitere Treffen in der Zukunft bestehen.

Für die Leiterinnen und Leiter von Kindertageseinrichtungen in kommunaler und nichtkonfessioneller Trägerschaft, sowie Trägervertreter dieser Einrichtungen wurden zwei Informationstreffen von der Fachberatung Kindertageseinrichtung im Landkreis Ravensburg angeboten. Diese dienen dem fachlichen Austausch und der Verbreitung aktueller Informationen.

Ausblick

Der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren, aber auch die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Kindergartenkinder wird auch weiterhin ein bestimmendes Thema sein. Die Inanspruchnahme seitens der Familien verändert sich, da sie vielen äußeren Faktoren unterliegt. Daher wird die jährliche Erhebung zum aktuellen Ausbaustand in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg fortgesetzt.

Zur Qualifizierung der Fachkräfte im Bereich der Kleinkindpädagogik werden auch im Jahr 2017 gemeinsam mit der Fachberatung Kindertageseinrichtung im Landkreis Sigmaringen verschiedene Fortbildungen veranstaltet.

Eigene Fortbildungen der Fachberatung Kindertageseinrichtungen sieht die Qualitätssteigerung in den Einrichtungen vor. Mit Kooperationspartnern sollen Angebote und Coachingmodule angedacht, beworben und geplant werden.

Für die Fortbildungsreihe KoBS – Kollegiale Beratung Sprachförderung soll im Jahr 2017 eine Informationsveranstaltung angeboten werden. Es soll umfassend über das Angebot informiert werden, um den weiteren Bedarf abzuschätzen.

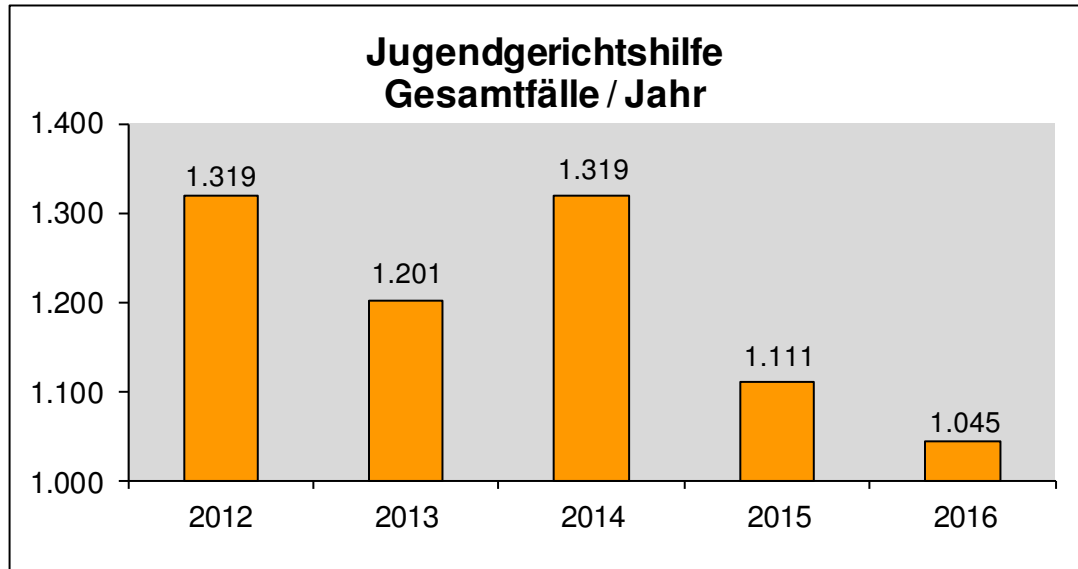
6.4 Jugendgerichtshilfe

Rechtsgrundlage

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Statistik



Schwerpunkte

Die Jugendgerichtshilfe wirkt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in allen Verfahren gegen straffällige Jugendliche (14-17 Jahre) und Heranwachsende (18-21 Jahre) mit. Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe umfasst die Beratung und Unterstützung der betroffenen Jugendlichen. Die Jugendgerichtshilfe hat im Jugendstrafverfahren eine eigenständige Rolle und bringt pädagogische Aspekte im Verfahren ein. Sie vermittelt pädagogische Hilfen sowie Betreuungen und überwacht Auflagen und Weisungen. Die Jugendgerichtshilfe führt auf eigene Initiative oder Anregung der Staatsanwaltschaft Diversionen oder einfache Täter-Opfer-Ausgleiche durch. Sie initiiert pädagogische Angebote z. B. Soziale Trainingskurse, Anti-Aggressionskurse oder regt Betreuungen an und führt diese in Einzelfällen auch selbst durch.

Ausblick

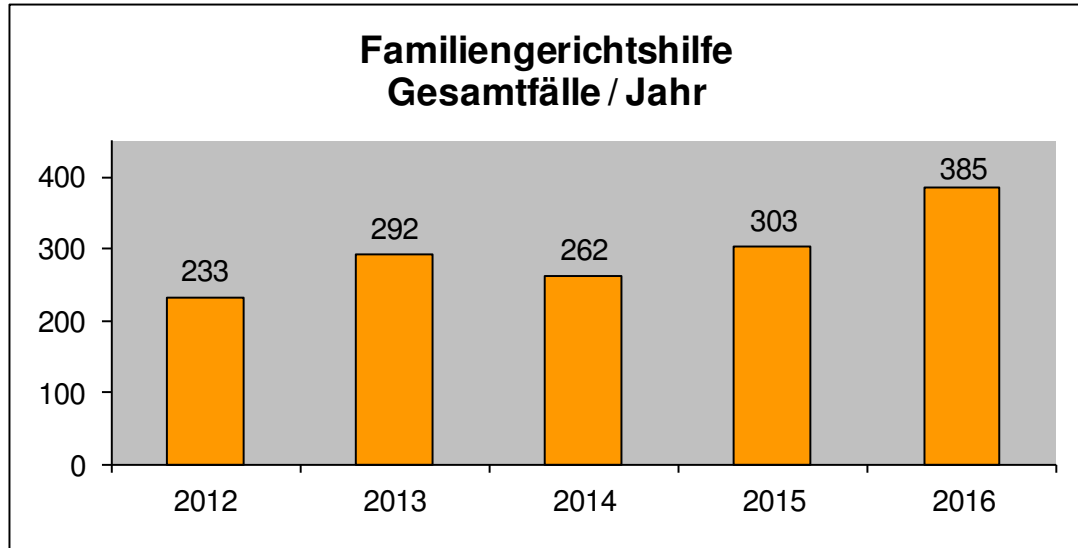
Im Jahr 2016 gingen die Fallzahlen um 66 Fälle (-5,9 %) zurück. Themen in der fachlichen Weiterentwicklung waren der Täter-Opfer Ausgleich und Interkulturelle Kompetenzen. Die Abstimmungen „Jugendlicher Intensivtäter“ wurden auf 3 Besprechungen (zwei in Ravensburg und eine in Wangen) neben den Einzelfallkontakten ausgeweitet.

6.5 Familiengerichtshilfe

Rechtsgrundlage

§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Statistik



Der Beratungsbedarf von Eltern in strittigen Fällen und die daraus resultierende Mitwirkung vor den Familiengerichten in den Bereichen Sorge- und Umgangsrecht ist im Jahr 2016 um 82 Fälle (27,1 %) gestiegen.

Die Beratungen und Entwicklungen eines einvernehmlichen Konzeptes, vor allem im Bereich des Umgangsrechts, gestalten sich oft schwierig und es sind umfangreiche und zeitintensive Kontakte erforderlich.

Schwerpunkte

Das Jugendamt wirkt bei allen Verfahren vor Familiengerichten in Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions-, Ehenwohnungs- und Gewaltschutzsachen sowie bei freiheitsentziehenden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit. Das Jugendamt berät zum einen die Eltern, Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung und unterstützt zum anderen die Gerichte i.d.R. durch die Teilnahme an den Anhörungsterminen und Verhandlungen sowie in Einzelfällen durch einen fachlichen Bericht.

AG Trennung/Scheidung im Landkreis Ravensburg

Die AG Trennung und Scheidung, bei denen Richter, Rechtsanwälte, Beratungsstellen, Verfahrensbeistände, Sachverständige und Jugendamt sich gemeinsam mit der Thematik befassen, hat sich intensiv mit dem Zusammenwirken der Fachkräfte im Familiengerichtsverfahren auseinandergesetzt und eine Evaluation des Verfahrensablaufs durchgeführt. Dabei wurden die Leistung und die Fachkompetenz des Jugendamts von den anderen beteiligten Berufsgruppen sehr positiv bewertet. Die zahlreichen Verbesserungsvorschläge wurden in kleinen berufsspezifischen Arbeitsgruppen konkretisiert und im Jahr 2016 in den Verfahrensablauf eingearbeitet.

Das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstellen haben gemeinsam für strittige und hochstrittige Verfahren eine gerichtsnahe Konzeption die „Qualifizierte Übergabe“ entwickelt und in der AG Trennung/Scheidung vorgestellt.

Dank der guten Kooperation in der AG Trennung/Scheidung können kontinuierlich Gruppenangebote für Eltern und Kinder angeboten werden. Für die Jahre 2017/2018 ist ein weiteres Gruppenangebot für Eltern: „Trennung meistern - Kinder stärken“ in Planung.

Ausblick

Die Fallzahlen sind gegenüber dem Jahr 2015 um 82 Fälle (27,1 %) gestiegen. Die schnelle Bearbeitung bei der umgesetzten Konsensorientierung führt zu einem deutlich erhöhten Aufwand am Beginn der Fallbearbeitung beim Jugendamt. Hochkonfliktvolle Fälle, bei denen sich die extremen Konflikte der Eltern stark auf die Kinder auswirken, bleiben eine große Herausforderung für alle Beteiligten.

6.6 Unterhaltsvorschusskasse

Rechtsgrundlage

Unterhaltsvorschussgesetz, Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Sozialgesetzbuch I und X, FamFG, BGB, ZPO, StPO, u.a.

Statistik

Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen der UHV-Kasse ab dem Jahr 2012 und die jeweilige Rückgriffsquote (soweit bekannt).

Jahre	Fallzahlen	+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2012	848 Fälle	+2 Fälle	+0,24 %
2013	690 Fälle	-158 Fälle	-18,63 %
2014	659 Fälle	-31 Fälle	-4,49 %
2015	608 Fälle	-51 Fälle	-7,74 %
2016	582 Fälle	-26 Fälle	-4,28 %
	Ausgaben	+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2012	1.486.610 €	-39.343 €	-2,58 %
2013	1.346.771 €	-139.839 €	-9,41 %
2014	1.273.654 €	-73.117 €	-5,43 %
2015	1.262.969 €	-10.685 €	-0,84 %
2016	1.211.982 €	-50.987 €	-4,04 %
	Einnahmen	+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2012	655.312 €	-14.744 €	-2,20 %
2013	721.998 €	+66.686 €	+10,18 %
2014	550.666 €	-171.332 €	-23,73 %
2015	637.511 €	+86.845 €	+15,77 %
2016	611.050 €	-26.461 €	-4,15 %
	Rückgriffsquote Landkreis	Rückgriffsquote Regierungsbezirk Tübingen	Rückgriffsquote Land
2012	44,10 %	40,20 %	32,04 %
2013	53,61 %	39,05 %	32,41 %
2014	43,24 %	38,13 %	32,32 %
2015	50,48 %	38,45 %	33,02 %
2016	50,42 %		

Schwerpunkte

Den Kindern von alleinerziehenden Elternteilen wird seit dem 01.01.1980 Unterhaltsvorschuss gewährt, wenn sie vom anderen Elternteil nicht Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung erhalten. Die Leistungsdauer beträgt höchstens 72 Monate. Der Anspruch besteht maximal bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres wurden monatlich 145 € im Jahr 2016 bezahlt. Vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres betragen die Leistungen monatlich 194 €.

Ein großer Teil der Sachbearbeitung besteht in der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen. Der Rückgriff hängt davon ab, ob ein bestehender Unterhaltsanspruch des Kindes durchsetzbar ist. Die Rückgriffsquote im Jahr 2016 betrug 50,42 %.

Vollstreckungsmaßnahmen konnten im vergangenen Haushaltsjahr erfolgreich eingeleitet werden, da beispielsweise die Konten der Unterhaltsschuldner über ausreichende Deckung verfügten, sie pfändbare Lohneinkünfte hatten oder Steuererstattungen über das Finanzamt aufgerechnet werden konnten. Aber auch freiwillige Zahlungen waren zum Teil von den Schuldern zu erlangen.

Die anhaltend gute Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Beistand-/Pfleg- und Vormundschaften (BPV) trägt ebenfalls zum erreichten Ergebnis bei.

6.7 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Aufgaben

Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist es, Jugendhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) verwaltungsrechtlich und finanziell umzusetzen.

Bei einer teil- oder vollstationären Jugendhilfeleistung außerhalb des Elternhauses ist zusätzlich die Kostenbeteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern unter Berücksichtigung des verfügbaren Einkommens zu prüfen und gegebenenfalls ein Kostenbeitrag festzusetzen. Zusätzlich werden bei einer Fremdunterbringung auch sonstige Ersatzleistungen wie z.B. Waisenrenten und BAföG zur teilweisen Deckung der Kosten übergeleitet.

Gerade in diesem Bereich machen sich auch die hohen Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern bemerkbar. Gerade in den ersten Monaten kommt es bei UMA zu häufigen Fall- und Hilfeveränderungen da die Bedarfe zu Beginn nicht genau definiert werden können. Damit diese Kosten vom Land Baden-Württemberg wieder erstattet werden können, ist eine penible Sachbearbeitung notwendig, da vom Land Baden-Württemberg nur diejenigen Kosten erstattet werden, die rechtlich korrekt abgewickelt wurden.

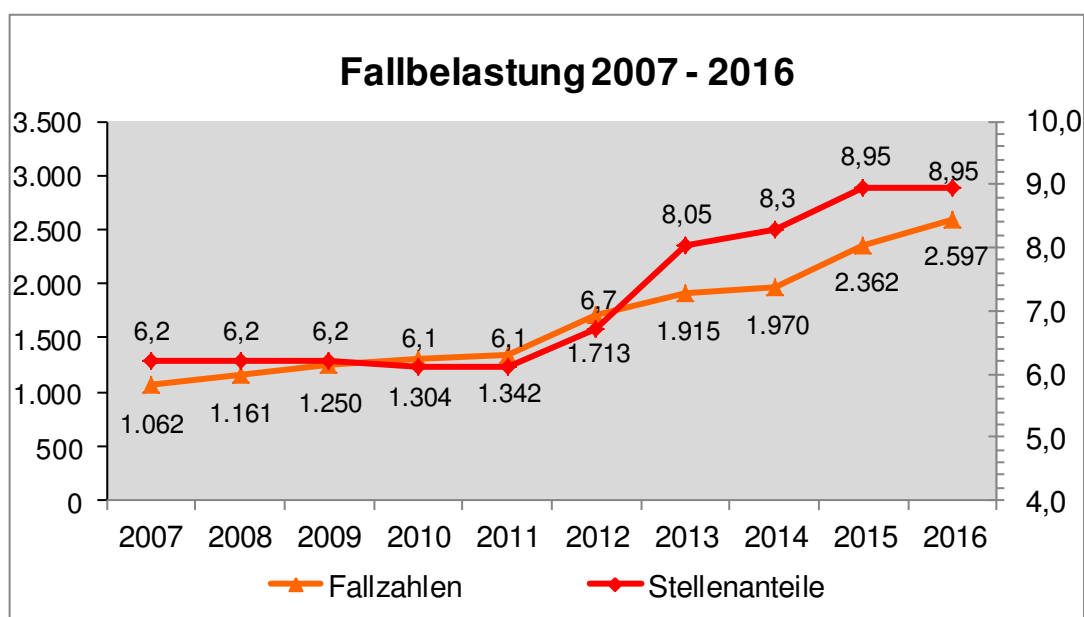
Zu den Jugendhilfeleistungen gehört auch die rechtliche und finanzielle Abwicklung der Tagespflege, die vom Landkreis Ravensburg als Träger erbracht wird. Weiterhin übernimmt das Jugendamt auf Antrag den Beitrag zur Kindertagesstätte, wenn dieser Beitrag dem Antragsteller nicht zumutbar ist.

Fallbelastung

Die Fallbelastung pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter steigt seit Jahren. So wurden im Jahr 2007 durchschnittlich 1.062 Fälle von 6,2 Mitarbeitern bearbeitet (durchschnittlich 171 Fälle pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter). Im Jahr 2016 mussten 2.597 Fälle von 8,95 Mitarbeitern bearbeitet werden (durchschnittlich 290 Fälle pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter). Dies entspricht einer Fallzahlen-Steigerung pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter von 69,6 %.

Statistik

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Fallzahlen	1.062	1.161	1.250	1.304	1.342	1.713	1.915	1.970	2.362	2.597
Stellenanteile	6,2	6,2	6,2	6,1	6,1	6,7	8,05	8,3	8,95	8,95



Komplexität der Sachbearbeitung

Die Sachbearbeitung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe stellt immer höhere Ansprüche an die Mitarbeiter, da die Komplexität der Sachbearbeitung stetig zunimmt. Im Rahmen der Hilfestellung müssen immer mehr Rechtsgebiete abgeprüft werden um Kostenerstattungsansprüche geltend zu machen oder die sachliche Zuständigkeit zu klären. In vielen Fällen muss dies innerhalb sehr kurzer Frist (Ausschlussfrist) erfolgen.

Weiterhin stellt die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit eine stetig steigende Herausforderung dar. Es muss bei jedem einzelnen Umzug eines Elternteiles (mit oder ohne Sorgerecht) die örtliche Zuständigkeit erneut geprüft werden, was einen enormen zeitlichen Mehraufwand darstellt.

Kostenheranziehung und Beitreibung

Im Rahmen der Kostenheranziehung bei teil- und vollstationären Unterbringungen hat das Jugendamt jeden Elternteil getrennt voneinander zu prüfen, ob dieser einen Beitrag zu den Kosten der Jugendhilfemaßnahme beitragen kann.

Die getrennte Heranziehung bedeutet den doppelten Aufwand, da jeder einzelne Elternteil getrennt voneinander berechnet, festgesetzt und der Zahlungseingang überwacht werden muss.

Eine zeitliche Verzögerung in der Festsetzung hat in vielen Fällen die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens zur Folge um die Zahlungsrückstände noch zu vereinnahmen. Aufgrund ebenfalls vorliegender Überlastung bei den Gerichtsvollziehern hat dies in vielen Fällen jahrelange Verfahren zur Folge.

Erbringung von Leistungen der Kindertagesbetreuung

Das Jugendamt prüft auf Antrag, ob einem Elternteil der Beitrag zu einer Kindertagesstätte zuzumuten ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Beitrag zur Kindertagesstätte vom Jugendamt ganz oder teilweise übernommen.

Zum 01.08.2013 ist der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr in Kraft getreten. Diese Gesetzesänderung führte in der Folge zu einer erhöhten Inanspruchnahme solcher Plätze. Nachdem der Rechtsanspruch für jedes Kind besteht, ist auch die Anzahl der Neuanträge auf Förderung durch den Jugendhilfeträger gestiegen. Jetzt müssen ab dem ersten Lebensjahr die Kosten der Kindertagesstätte übernommen werden, wenn den Eltern die Finanzierung der Kosten aus eigenem Einkommen nicht zugemutet werden kann. Die Kosten sind seit diesem Zeitpunkt vom Jugendhilfeträger anzuerkennen, unabhängig davon, ob die Eltern einen konkreten Bedarf (z. B. wegen Arbeit) haben oder nicht.

Bis Oktober 2012 wurden vom landkreiseigenen Jobcenter und Sozialamt in Delegation die Kindergartenbeiträge ausbezahlt, deren Bezieher im Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe waren. Diese Delegation wurde zum 1. November 2012 an das Jugendamt zurückgegeben, so dass ab diesem Zeitpunkt auch diese Fälle bearbeitet werden mussten. Seit dem Jahr 2015 werden vom Jugendamt auch noch die Fälle der Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bearbeitet, da auch diese Aufgabe redelegiert werden musste. Die Anzahl der Kinder dieses Personenkreises ist im Jahr 2016 extrem angestiegen, da auch für diesen Personenkreis der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht.

Im Bereich Kindertagesbetreuung war durch den neuen Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr und der Flüchtlingssituation eine Fallzunahme. Zur Sicherstellung der Leistungsgewährung wurden 0,6 Stellenanteile umgeschichtet im Jahr 2016.